



Fachplan Hilfen zur Erziehung



Stadt Leipzig
Dezernat Jugend, Soziales,
Gesundheit und Schule
Jugendamt

Fachplan Hilfen zur Erziehung

Fortschreibung des Fachplanes

Beschluss der 4. Ratsversammlung vom 18.11.2004



Stadt Leipzig

Dezernat Jugend, Soziales,
Gesundheit und Schule
Jugendamt

Erarbeitet von: *Adler, Frank* - Jugendamt
Bernhardt, Jürgen - Jugendamt
Ehlert, Thomas - Jugendamt
Fuß, Bettina - Jugendamt
Gräning, Renate - Jugendamt
Hermann v., Dagmar - Jugendamt
Hoffmann, Katrin - Jugendamt
Hohnstein, Christina - Jugendamt
Keil, Miriam - Jugendamt
Krönlein, Barbara - Jugendamt
Dr. Pauschek, Cornelia - Jugendamt
Dr. Schmidt, Lutz - Jugendamt

ISBN 3-935853-28-9

Herausgeber: Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister
Jugendamt

1. Aufl. 2005

Verantwortlich: Dr. Siegfried Haller

Redaktion: Heidrun Wendlocha

Fotos: Jugendamt Leipzig

Umschlag, Layout und Satz: Dagmar Zehnel, Leipzig

Druck: DDF, Leipzig

Redaktionsschluss: 4.12.2004

Anschrift: Stadt Leipzig • Jugendamt • Naumburger Str. 26 • 04229 Leipzig

Telefon: (03 41) 1 23 44 92 • Fax: (03 41) 1 23 44 84

eMail: jugendamt@leipzig.de

Internet: <http://www.leipzig.de/jugendamt>

Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind nur mit Quellenangabe gestattet.

	Vorwort	5
	Zusammenfassung	7
1	Bilanz zum Fachplan Hilfen zur Erziehung 2001/2002	12
1.1	Gesamtüberblick	14
1.2	Steuerungsaktivitäten zur Erreichung der Ziele	16
1.3	Bewertung der Zielerreichung	20
1.3.1	Entwicklung der vergebenen Hilfen zur Erziehung	20
1.3.2	Zielbezogene, übergangsorientierte und familienbefähigende Hilfen	21
1.3.3	Hilfen vor Ort	23
1.3.4	Alternativen zur Unterbringung in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform	24
1.3.5	Verwendung des § 35a SGB VIII	25
1.3.6	Angebote für drogengebrauchende und drogentherapierte Jugendliche und junge Volljährige	26
1.4	Finanzielle Entwicklung der Hilfen zur Erziehung	27
2	Steuerungsschwerpunkte im Bereich Hilfen zur Erziehung	30
2.1	Einleitung	32
2.2	Zielbezogenheit und Übergangsorientierung der Hilfen	33
2.2.1	Problemstellung	33
2.2.2	Ziele	34
2.2.3	Steuerungsmöglichkeiten	34
2.3	Stärkung des Familiensystems	35
2.3.1	Problemstellung	35
2.3.2	Ziele	35
2.3.3	Steuerungsmöglichkeiten	36
2.4	Vermeidung von Fremdplatzierung	37
2.4.1	Problemstellung	37
2.4.2	Ziele	38
2.4.3	Steuerungsmöglichkeiten	38
2.4.4	Vorrangige Inanspruchnahme von Pflegefamilien	39

2.4.4.1	Problemstellung	39
2.4.4.2	Ziele	40
2.4.4.3	Steuerungsmöglichkeiten	40
2.4.5	Geeignete Unterbringung in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform	40
2.4.5.1	Problemstellung	41
2.4.5.2	Ziele	41
2.4.5.3	Steuerungsmöglichkeiten	42
2.5	Bedarfsorientierte, flexible und sozialräumliche Gestaltung der erzieherischen Hilfen	43
2.5.1	Problemstellung	43
2.5.2	Ziele	44
2.5.3	Steuerungsmöglichkeiten	44
2.6	Übergreifende Steuerungsinstrumente und Steuerschwerpunkte	44
2.6.1	Einleitung	44
2.6.2	Jugendhilfeplanung	45
2.6.3	Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 a - g SGB VIII	46
2.6.4	ASD-Budgetierung	47
2.6.5	Hilfeplanverfahren	48
2.6.6	Projekte	49
2.7	Prognose der Hilfen zur Erziehung und angrenzende Angebote nach SGB VIII	50
2.7.1	Fallzahlprognose	50
2.7.2	Kostenprognose	54
3	Quellenverzeichnis	58
	Anhang	60
	Dienstanweisung Nr. 02/2004 „Fachstandards für leistungsfinanzierte Hilfen zur Erziehung und angrenzende Angebote“	62
	Angebotsübersicht des Leistungsbereichs Hilfen zur Erziehung im Jahr 2004	122
	Veröffentlichungsverzeichnis	128

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

§ 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

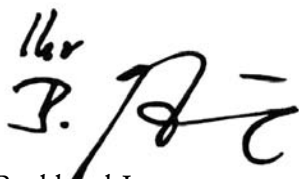
Wenn es einer Familie nicht gelingt, individuelle Probleme und familienbezogene Schwierigkeiten allein zu bewältigen, haben sie die Möglichkeit und das Recht, sich Hilfe zu holen. „Hilfen zur Erziehung“ sollen immer dann einsetzen, wenn durch die Erziehung das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet ist. Aber welche Erziehungshilfe ist im Einzelfall die angemessene – und wann ist die Unterbringung in einem Heim oder einer Wohngruppe tatsächlich notwendig und geeignet?

Im Jahr 2000 wurden in Leipzig erstmalig Steuerungsziele und Fachstandards in einem „Fachplan Hilfen zur Erziehung“ zusammengefasst. Dieses Konzept hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Neben der Verbesserung der fachlichen Arbeit führte es auch zur Fallzahlabstimmungen und Kostenoptimierungen.

Die nun vorliegende „Fortschreibung des Teilfachplanes Hilfen zur Erziehung bis 2008“ zieht Resümee und formuliert Ziele, die weiterhin Bestand haben sollen:

- Hilfen sind prinzipiell zielbezogen und übergangsorientiert zu gestalten;
- Hilfen sind generell familienbefähigend zu gestalten, die Stärkung des Familiensystems ist dabei ein durchgängiger Schwerpunkt;
- Eine Trennung der Kinder/Jugendlichen von ihren Familien ist zu vermeiden und nur dann angezeigt, wenn ambulante oder teilstationäre Hilfen zur intensiven Unterstützung des Familiensystems nicht geeignet sind, das Kindeswohl zu sichern. Bei einer Fremdplatzierung werden die Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Pflegestelle oder in einer geeigneten betreuenden Wohnform betreut;
- Erzieherische Hilfen sind bedarfsorientiert, flexibel und sozialräumlich zu gestalten. Bestehende soziale Bezüge zum gewohnten familiären und sozialen Umfeld sind zu erhalten.

Der zweite Teil dieser Dokumentation bietet einen umfassenden Überblick über die Fachstandards und über alle in Leipzig vorhandenen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen sowie über die Angebote der Inobhutnahme für Kinder und Jugendliche.



Burkhard Jung
Beigeordneter für Jugend,
Soziales, Gesundheit und Schule



Dr. Siegfried Haller
Leiter des Jugendamtes



Anliegen des Fachplanes

Der Fachplan Hilfen zur Erziehung richtet sich an die Fachkräfte des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe Leipzigs im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung. Die Fachplanung beschäftigt sich mit Grundsätzen der steuernden Einflussnahme des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Bereich Hilfen zur Erziehung. Es werden Fachpositionen der Stadt Leipzig und dementsprechende qualitative Aspekte für die Gewährung und Ausgestaltung erzieherischer Hilfen benannt, die in den kommenden Jahren weiter Bestand haben sollen und stetig qualifiziert werden müssen.

Im Mittelpunkt der Planung steht die Leistung der geeigneten und notwendigen Hilfen für Familien mit einem Bedarf an staatlicher Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung, Versorgung und Betreuung ihrer Kinder sowie für junge Volljährige, die eine eigenständige Lebensführung noch nicht bewältigen.

Das Interesse, in Entwicklungen steuernd einzugreifen, besteht aus dem Rechtsauftrag der Planungsverantwortung nach den §§ 79 und 80 SGB VIII und muss sich auf fachliche und rechtliche Erwägungen beziehen, welche auch Grundlage bei der Zielbildung und bei der Wahl der Schwerpunkte waren.

Aufbauend auf dem bisher erreichten Stand der inhaltlichen und strukturellen Angebotsentwicklung soll es in den nächsten Jahren weiterhin gelingen, Hilfen so zielorientiert und nachhaltig zu gestalten, dass die Eltern zunehmend in der Lage sind, eigenverantwortlich ihrer Erziehungs- und Betreuungspflicht nachkommen zu können bzw. dass junge Volljährige ein eigenständiges Leben führen können.

Aktueller Entwicklungsstand des Leistungsbereiches Hilfen zur Erziehung

In den vergangenen drei Jahren wurde konsequent und umfassend an den Schwerpunkten des ersten Teilfachplanes für den Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung gearbeitet. In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass der im Jahr 2000 begonnene Entwicklungsprozess im Bereich Hilfen zur Erziehung erfolgreich war und ein deutlicher Umschwung in der fachinhaltlichen Steuerung stattgefunden hat. Im Mittelpunkt der Planung stand das Ziel, die Arbeit im Bereich Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII und der Leipziger Fachstandards zu verbessern und unter Einhaltung des Jahresbudgets in allen Einzelfällen die geeignete und notwendige Hilfe zu gewähren und eine Planungssicherheit für die Leipziger Träger als Leistungserbringer anzustreben.

Zur Erreichung dieses Zieles wurden folgende Prioritäten gesetzt:

- Hilfen sind prinzipiell zielbezogen, übergangsorientiert und familienbefähigend zu gestalten.
- Kontakte zur Familie sind zu erhalten, Hilfen sind lebensweltnah und sozialraumorientiert zu gestalten und vor Ort zu gewähren.
- Stationäre Hilfen sind (insbesondere für die Zielgruppen der 0- bis 6-Jährigen und der jungen Volljährigen) zu vermeiden bzw. zu beenden, wenn andere Hilfen möglich sind.

- Für die Anwendung des § 35a SGB VIII erfolgt eine sorgsame Klärung vorrangiger Leistungen (Schule, Krankenkassen) und eine Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 27 SGB VIII.

Die festgelegten Steuerungsprämissen wurden sowohl im Bereich der Vergabe und Steuerung im Einzelfall durch den/die Allgemeinen Sozialdienst/ Jugendgerichtshilfe als auch durch die Leistungserbringer umgesetzt. Durch die konsequente Ausgestaltung der jeweiligen Verantwortungsbereiche konnte den betroffenen Hilfesuchenden die jeweils notwendige und geeignete Hilfeleistung gegeben werden und in der Betrachtung der Einzelfälle dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln zunehmend entsprochen werden.

Die Angebotsentwicklung und Angebotsplanung der Leistungserbringer wurde den Bedarfen angepasst. Somit konnte die Angebotsstruktur weiter differenziert und qualifiziert werden. Die im Ziel anvisierte Planungssicherheit für die Leistungserbringer war dort gegeben, wo sich die Angebote am Bedarf orientierten.

Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse feststellen:

Die Gesamtzahl der vergebenen Hilfen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung im Jahr 2003 ist im Vergleich zum Jahr 1999 um 646 Fälle (- 30 %) gesunken. Die Zahl der in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform untergebrachten Kinder und Jugendlichen hat sich gegenüber dem Jahr 1999 um 270 (- 35 %) reduziert.

Der Finanzbedarf ist im Gesamtzeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2003 um 5,7 Mio. € (- 17 %) gesunken.

Die Kosten pro Fall (bezogen auf die Haushaltsrechnung) sind dagegen um 18 % von 2000 auf 2003 gestiegen.

Nähere Angaben zur bisherigen Entwicklung des Leistungsbereiches Hilfen zur Erziehung sind im Kapitel 1 ausgeführt.

Ziele der Fachplanung bis 2008

Die bisherige übergreifende Zielsetzung - die stetige Verbesserung der Arbeit im Bereich Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII und der für Leipzig entwickelten Fachstandards - hat weiterhin Bestand. Die Ziele der Fachplanung bis 2008 bauen im Wesentlichen auf den bisherigen Steuerungsschwerpunkten auf und erfahren eine weitere Differenzierung. Im Vordergrund steht dabei die Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe in allen Einzelfällen unter Einhaltung der jeweiligen Jahresbudgets bis ins Jahr 2008. Dabei wird angestrebt, das vorhandene Angebotsnetz weiter zu differenzieren und im Sinne der Steuerungsziele zu qualifizieren.

Es werden folgende Prioritäten für Steuerungsprozesse zur Erreichung des genannten Zieles gesetzt, die im Kapitel 2 näher beschrieben werden:

- Hilfen sind prinzipiell zielbezogen und Übergangsorientiert zu gestalten.
- Hilfen sind generell familienbefähigend zu gestalten, die Stärkung des Familiensystems

ist dabei ein durchgängiger Schwerpunkt der Hilfeplanung und Leistungserbringung.

- Eine Trennung der Kinder/Jugendlichen von ihren Familien (Fremdplatzierung) ist zu vermeiden und nur dann angezeigt, wenn ambulante oder teilstationäre Hilfen zur intensiven Unterstützung des Familiensystems nicht geeignet sind, das Kindeswohl zu sichern. Bei einer Fremdplatzierung werden die Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Pflegestelle oder in einer geeigneten betreuten Wohnform betreut.
 - Sofern eine Fremdplatzierung erfolgen muss, hat die Inanspruchnahme von Pflegestellen eindeutig Vorrang vor der Unterbringung in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform. Kinder von 0 bis 6 Jahren sind grundsätzlich und Kinder von 7 bis 12 Jahren sind vorzugsweise in Pflegestellen unterzubringen.
 - Heime und andere betreute Wohnformen werden dann als Hilfeformen in Anspruch genommen, wenn die Betreuung in einer Pflegestelle nicht die geeignete Hilfe ist oder eine geeignete Pflegestelle nicht vorhanden ist.
 - Für junge Volljährige sind prinzipiell andere, dem Alter und dem Ziel der Erreichung einer eigenständigen Lebensführung angemessene Hilfen zu vermitteln, die im eigenen Wohnraum der jungen Volljährigen stattfinden.
- Erzieherische Hilfen sind bedarfsorientiert, flexibel und sozialräumlich zu gestalten. Bestehende soziale Bezüge zum gewohnten familiären und sozialen Umfeld sind zu erhalten.

Die allgemein steigende Tendenz der Kostenentwicklung für „Hilfen zur Erziehung“ kann unter Berücksichtigung der weiteren konsequenten Umsetzung der Steuerungsziele minimiert werden und somit können die Gesamtausgaben annähernd gehalten werden.

Einzelfallbezogene Steuerungsmöglichkeiten

Zur Umsetzung der Ziele beschreibt der Fachplan (Kapitel 2) sowohl einzelfallbezogene Steuerungsmöglichkeiten als auch fallübergreifende Steuerungsinstrumente.

Bezogen auf die Ziele werden unter anderem folgende einzelfallbezogene Steuerungsmöglichkeiten benannt:

Zielbezogenheit und Übergangsorientierung der Hilfen

- Im Rahmen der Hilfeplanung und Hilfeerbringung wird das im vorliegenden Fachplan festgeschriebenen Verfahren konsequent umgesetzt.
- In der Einzelfallsteuerung steht eine genaue Eingangsprüfung, eine klare Zielsetzung sowie die Prüfung der Wirksamkeit der Hilfen im Mittelpunkt. Grundlage der Hilfeplanung ist dabei eine differenzierte Fall-, Problem- und Ressourcendiagnostik.
- Der Hilfeverlauf ist regelmäßig auf die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Die Hilfeplanung orientiert sich an der jeweiligen Entwicklung der individuellen Hilfe. Hilfepläne sind grundsätzlich spätestens halbjährlich fortzuschreiben.
- Der Ausbau und die Nutzung intensiver ambulanter Kurzzeitansätze ist weiter zu forcieren.

Stärkung des Familiensystems

- Die Angebote der Leistungserbringer sind weiter zu qualifizieren und zu differenzieren, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes systemischer Arbeitsansätze.

- Im Rahmen der Hilfeplanung und Hilfeerbringung ist durch die Fachkräfte die aktive Mitarbeit der Familie zu fördern. Mit den Hilfesuchenden sind Zielstellungen und Arbeitsaufträge verbindlich festzulegen und zu prüfen.
- In jeder Hilfeplanung ist der Auf- und Ausbau des familiären und sozialen Netzwerkes für die jeweilige Familie zur Entwicklung ihrer Unabhängigkeit von öffentlicher Hilfe verbindlicher Bestandteil.
- Solange bei Hilfen mit Fremdplatzierung das Ziel in einer Rückführung des Kindes/des Jugendlichen in den elterlichen Haushalt besteht, ist eine intensive Kontakthaltung zum Familiensystem zu gestalten, um ein „Ablösen“ des Kindes/des Jugendlichen von seiner Familie zu vermeiden.

Vermeidung von Fremdplatzierung

- Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit einer Fremdplatzierung ist abzuklären, inwieweit durch eine geeignete intensive ambulante oder teilstationäre Hilfe das Familiensystem gestärkt und das Kindeswohl gesichert werden kann, um eine Fremdplatzierung zu vermeiden.
- Der ASD ist dafür verantwortlich, dass bei einer Hilfe mit Rückkehroption in den elterlichen Haushalt eine dem Bedarf entsprechende Eltern- und Familienarbeit in Ergänzung zur Betreuung in der Pflegestelle, im Heim oder in der betreuten Wohnform stattfindet, um das Familiensystem so zu stärken, dass das Kind/der Jugendliche wieder im elterlichen Haushalt betreut und erzogen werden kann.
- Pflegefamilien und MitarbeiterInnen in Heimen oder in anderen betreuten Wohnformen müssen bereit und in der Lage sein, intensive Kontakte zur Herkunftsfamilie zu gestalten.
- Heime und andere betreute Wohnformen sollen ihr Angebot so gestalten, dass vielfältige und intensive Kontaktgestaltungen mit der Herkunftsfamilie möglich sind. Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, sich an der Betreuung und Erziehung im Heim oder der betreuten Wohnform vor Ort aktiv zu beteiligen.
- Entsprechend der Regelungen des SGB VIII ist beim Ausbleiben einer nachhaltigen Verbesserung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie die dauerhafte Lebensperspektive des Kindes/des Jugendlichen zu überprüfen.

Bedarfsorientierte, flexible und sozialräumliche Gestaltung der erzieherischen Hilfen

- Die pädagogischen Ansätze verschiedener teilstationärer Angebote (Tagesgruppen) sind hinsichtlich des vorhandenen Bedarfes einer intensiven Eltern- und Familienarbeit zu profilieren.
- Über die Hilfeplanung und Hilfeerbringung ist zu gewährleisten, dass bestehende soziale Bezüge zum gewohnten familiären und sozialen Umfeld zu erhalten sind bzw. bei geringer Ausprägung aus- bzw. aufzubauen sind.
- Fremdplatzierungen außerhalb der Stadt Leipzig und im Fachplan näher bestimmter anliegender Orte werden auch künftig nur in besonders begründeten Einzelfällen erfolgen.

Fallübergreifende Steuerungsinstrumente

Die kontinuierliche Analyse von Angebot, Bedarfsentwicklung und Leistungserfordernissen ermöglichen in Verbindung mit gezielten Rückmeldungen an die Träger eine ständige

Anpassung des Leistungssystems an die tatsächlichen Hilfebedarfe. Im Kapitel 2 werden fallübergreifende Steuerungsinstrumente beschrieben, die in den Jahren 2004 bis 2008 schwerpunktmäßig zum Einsatz kommen.

Nachfolgende Instrumente stehen dabei besonders im Mittelpunkt:

- Umbau und Ausbau bestehender Leistungsangebote, insbesondere
 - weiterer Ausbau intensiver ambulanter Kurzzeitansätze,
 - Qualifizierung der Tagesgruppenarbeit hinsichtlich der Familien- und Elternarbeit,
 - Ausbau von Pflege-, Erziehungs- und Bereitschaftspflegestellen,
 - Aufbau niederschwelliger Angebote,
 - flexible Nutzung der Angebote entsprechend des Bedarfes im Einzelfall.
- verbesserte Datenerfassung,
- Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 a - g SGB VIII,
- Prüfung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungsangebote,
- Budgetierung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die ASD-Sozialbezirke auf der Grundlage hilferelevanter Sozialdaten,
- Reflexion der Hilfeplanverfahren mittels
 - Fallaktenprüfung,
 - Supervision,
 - Erhalt und Nutzung geeigneter Organisationsstrukturen.
- Durchführung von Projekten.

In Ergänzung des Fachplanes Hilfen zur Erziehung stehen die Arbeitsrichtlinien für die Verwaltung des Jugendamtes Leipzig zur Verfügung, die Instrumente und Verfahrensweisen zur Umsetzung der Steuerungsziele beschreiben und darüber hinaus Fachstandards und Leistungsinhalte für die jeweiligen Hilfeformen benennen. Eine weitere Ergänzung stellt der Leistungskatalog Hilfen zur Erziehung dar, der einen Gesamtüberblick über alle in Leipzig aktuell vorhandenen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungsangebote sowie über Angebote der Inobhutnahme bietet.

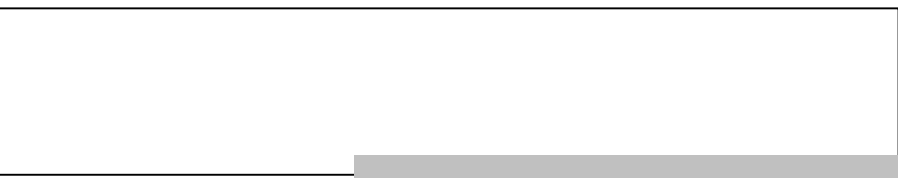
Kinderfreundlichkeitsprüfung

Die Fortschreibung des Fachplanes Hilfen zur Erziehung bis 2008 zielt auf die Sicherung und weitere Qualifizierung fachlicher Standards im Bereich Hilfen zur Erziehung ab. Dadurch wird für hilfesuchende Kinder, Jugendliche und deren Familien eine auf die entsprechenden Bedarfe abgestimmte Angebots- und Hilfestruktur des Leistungsbereiches gewährt.

Im Mittelpunkt der Planung steht die Leistung der geeigneten und notwendigen Hilfen für Familien mit einem Bedarf an staatlicher Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung, Versorgung und Betreuung ihrer Kinder sowie für junge Volljährige, die eine eigenständige Lebensführung noch nicht bewältigen. Darüber hinaus benennt der Fachplan Standards zur Gewährung des Kindeswohls.

1

*Bilanz zum Fachplan
Hilfen zur Erziehung 2001/2002*



Bilanz zum Fachplan Hilfen zur Erziehung 2001/2002

1.1 Gesamtüberblick

In den Jahren 2001 bis 2002 wurde konsequent und umfassend an den Schwerpunkten des ersten Teilfachplanes für den Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung gearbeitet.

Der Fachplan Hilfen zur Erziehung formulierte folgende Steuerungsziele zur Umsteuerung der Hilfen zur Erziehung:

Es besteht das Ziel, die Arbeit im Bereich Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII und der Leipziger Fachstandards zu verbessern und unter Einhaltung des Jahresbudgets in allen Einzelfällen die geeignete und notwendige Hilfe zu gewähren. Dabei wird angestrebt, für die Leipziger Träger eine möglichst hohe Planungssicherheit zu schaffen.

Es werden folgende Prioritäten für Steuerungsprozesse zur Erreichung o. g. Zieles gesetzt:

- *Hilfen sind prinzipiell zielbezogen, übergangsorientiert und familienbefähigend zu gestalten. (Steuerungsziel 1)*
- *Kontakte zur Familie sind zu erhalten, Hilfen sind lebensweltnah und sozialraumorientiert zu gestalten und vor Ort zu gewähren. (Steuerungsziel 2)*
- *Stationäre Hilfen sind (insbesondere für die Zielgruppen der 0- bis 6-Jährigen und der jungen Volljährigen) zu vermeiden bzw. zu beenden, wenn andere Hilfen möglich sind. (Steuerungsziel 3)*
- *Die Anwendung des § 35a SGB VIII wird eingeschränkt. Es erfolgt eine sorgsame Klärung vorrangiger Leistungen (Schule, Krankenkassen) und eine Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 27 SGB VIII. (Steuerungsziel 4)*

Die festgelegten Steuerungsprämissen wurden sowohl im Bereich der Vergabe und Steuerung im Einzelfall durch den/die ASD/JGH¹ als auch durch die Leistungserbringer umgesetzt. Durch die konsequente Ausgestaltung der jeweiligen Verantwortungsbereiche konnten den betroffenen Hilfesuchenden die jeweils notwendige und geeignete Hilfeleistung gegeben werden und in der Betrachtung der Einzelfälle dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln zunehmend entsprochen werden. Die Angebotsentwicklung und Angebotsplanung der Leistungserbringer wurde den Bedarfen angepasst. Somit konnte die Angebotsstruktur weiter differenziert und qualifiziert werden. Die im Ziel anvisierte Planungssicherheit für die Leistungserbringer war dort gegeben, wo sich die Angebote am Bedarf orientierten. Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse feststellen:

Die Gesamtzahl der vergebenen Hilfen im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung im Jahr 2003 ist im Vergleich zum Jahr 1999 um 646 Fälle (- 30 %) gesunken. Die Zahl der in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform untergebrachten Kinder und Jugendlichen hat sich gegenüber dem Jahr 1999 um 270 (- 35 %) reduziert. (Grafik 1)

Der Finanzbedarf ist im Gesamtzeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2003 um

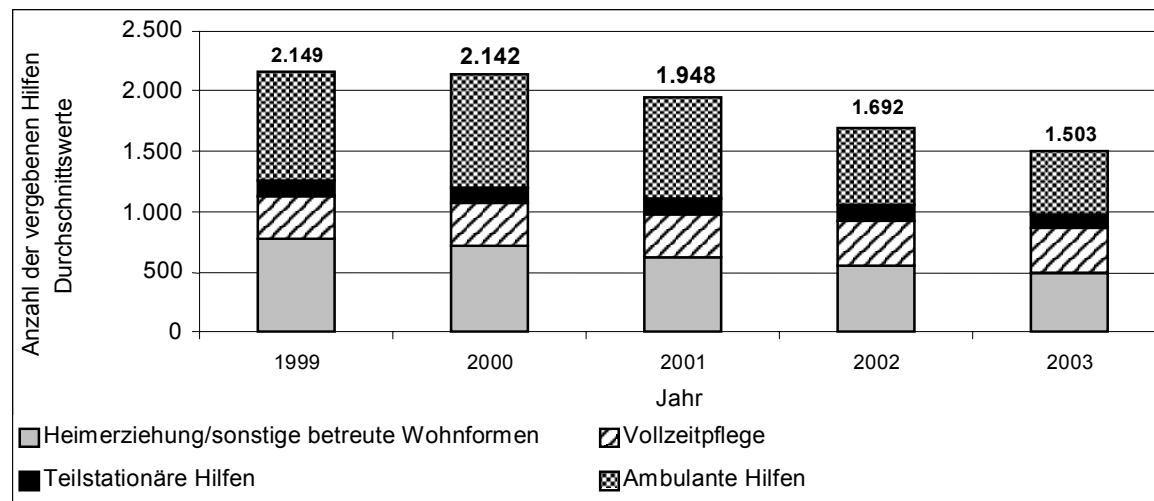
¹ ASD= Allgemeiner Sozialdienst. Das Referat Allgemeiner Sozialdienst der Stadt Leipzig und das Jugendamt wurden per Beschlussfassung vom 02.06.2003 bis auf weiteres in einer Organisationsstruktur zusammengefasst. Der ASD ist als „Abteilung Allgemeiner Sozialdienst“ eine Organisationseinheit innerhalb des Jugendamtes.
JGH _ Jugendgerichtshilfe

5,7 Mio. € (- 17 %) gesunken (Grafik 2).

Die Kosten pro Fall (bezogen auf die Haushaltsrechnung) sind dagegen um 18 % von 2000 auf 2003 gestiegen (Grafik 3).²

Unter Wahrung der fachlichen Standards konnten eine Fallzahlabenkung und eine Kostenoptimierung erreicht werden. Die vorgenommene Prozess- und Fallsteuerung hat sich bewährt und ist weiter zu verfeinern. Im Zusammenhang mit dem veränderten Hilfeplanverfahren (siehe Kapitel 1.2) ist es gelungen, die individuellen Hilfeplanungen mit den Familien und den beteiligten Leistungserbringern qualifizierter und konsequenter dem erzieherischen Bedarf und der fachlichen Notwendigkeit und Geeignetheit entsprechend zu gestalten.

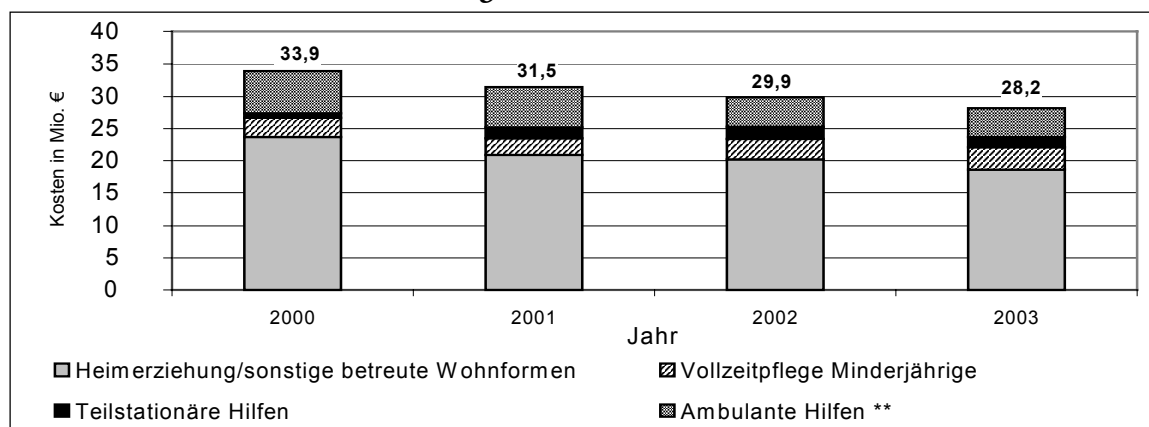
Grafik 1: Hilfen zur Erziehung und angrenzende Leistungen 1999 bis 2003*



Quelle: Statistik Jugendamt

*Ohne Inobhutnahme

Grafik 2: Hilfen zur Erziehung nach Kosten*



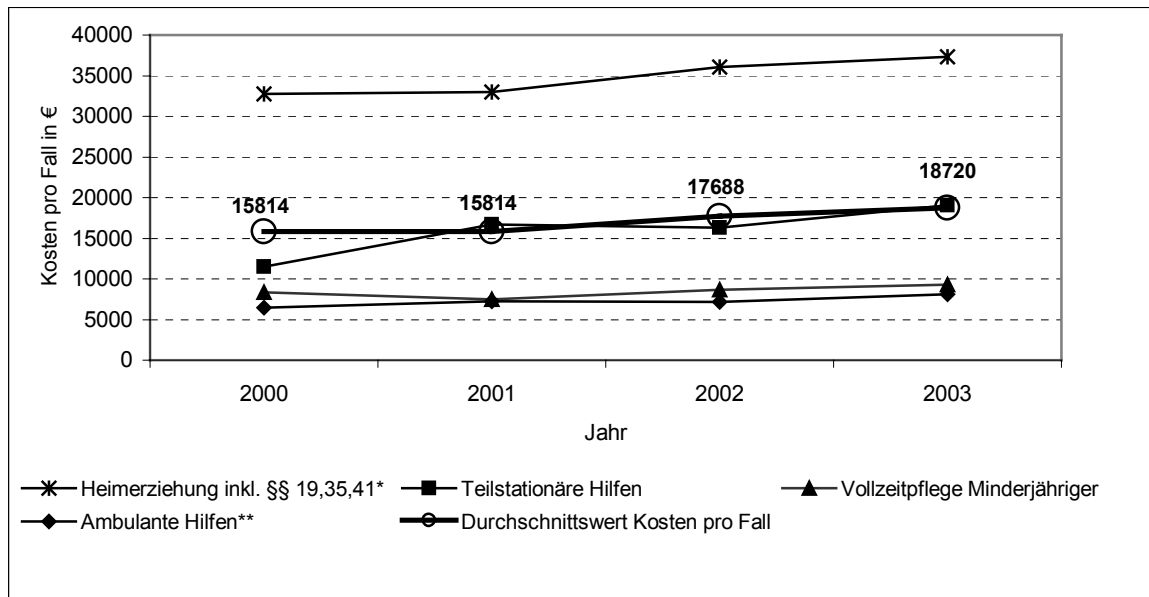
* ohne Inobhutnahme

** inklusive § 35 a teilstationär

Quelle: Statistik Jugendamt

² Der aus den Grafiken 2 und 3 abzuleitende Widerspruch zwischen dem Abfall der Kosten der Hilfen zur Erziehung insgesamt und dem Anstieg der Kosten im Einzelfall wird im Kapitel 1.4 näher beschrieben.

Grafik 3: Hilfen zur Erziehung nach Kosten pro Fall*



Quelle: Statistik Jugendamt
* ohne Inobhutnahme

1.2 Steuerungsaktivitäten zur Erreichung der Ziele

Steuerungsgremium

Zur Festsetzung von Steuerungszielen und zu deren Überprüfung wurde im Jahr 2000 ein verwaltungsinternes Steuerungsgremium (Jugendamt/ASD, VKKJ³; Leitung durch das Jugendamt) gebildet, welches die Fallzahl- und Budgetentwicklung monatlich überwacht und die Ergebnisse sowie Problembereiche mit Blick auf die Steuerungsziele diskutiert. Dieser Arbeitskreis beschäftigt sich neben der monatlichen Bilanz insbesondere mit der Vermeidung von stationären Hilfen in Form von Heimerziehung/anderen betreuten Wohnformen durch die Inanspruchnahme von Pflegestellen, Erziehungsstellen, mit Hilfen für junge Volljährige, Angebotsänderungen im ambulanten Bereich und im Bereich der Fremdplatzierungen sowie mit der weiteren Differenzierung der statistischen Datenerfassung.

Verändertes Hilfeplanverfahren

Eine wichtige Maßnahme für die Einzelfallsteuerung über das Hilfeplanverfahren war im Jahr 2001 eine neue Dienstanweisung innerhalb des ASD zur Hilfeprozessgestaltung, die als Arbeitshilfe dient und Festlegungen trifft zur Erstellung einer Sozialanamnese, zum Hilfeplan sowie zur Einberufung und Zusammensetzung der Fachteamberatungen. Für kostenpflichtige KJHG⁴-Maßnahmen wurden verschiedene Teams festgeschrieben, die bei fachlicher und finanzieller Brisanz eine Fallberatung und -steuerung über die Sozialbezirksleitung und damalige Referatsleitung des ASD entsprechend der Steuerungsziele ermöglichen.

³ VKKJ = Verbund Kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, Eigenbetrieb der Stadt Leipzig

⁴ KJHG = Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII

Weiterhin wurden im ASD zum Zweck der fachlichen Auseinandersetzung mehrere Abfragen durchgeführt, bei denen sich die einzelnen SozialarbeiterInnen mit den durch sie zu bearbeitenden Fällen auseinander setzten (so beispielsweise zu den auswärtig untergebrachten Fällen, zu Hilfen für junge Volljährige und zu Hilfen für Kinder unter 6 Jahren).

Um die Entscheidungssicherheit der ASD-MitarbeiterInnen, insbesondere zu Fragen des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung, zu erhöhen, wurde im September 2001 eine Fachtagung zu diesem Thema durchgeführt. Weiterhin wurden Vorbereitungen getroffen, die im ASD benötigten Haushaltsmittel für Supervision für 2002 zur Verfügung stellen zu können. Außerdem wurde ein Schutz- und Kontrollkonzept bei Kindeswohlgefährdung als fachliche Orientierungshilfe in Kraft gesetzt.

Einführung veränderter Hilfeplanformulare

Mit dem Ziel einer weiteren Qualifizierung der individuellen Hilfeplanung bezüglich der Leistungsbeauftragung und Leistungserbringung wurden neue Hilfeplanformulare erarbeitet.

Vor dem Hintergrund des § 36 SGB VIII war das Anliegen, die Hilfen konsequent ziel- und lösungsorientierter sowie transparenter mit allen Beteiligten zu gestalten.

Die Veränderungen beziehen sich sowohl auf den ambulanten als auch auf den teilstationären und den stationären Leistungsbereich (Fremdplatzierungen/Unterbringung außerhalb der Familie). Die neuen Formulare wurden intensiv mit allen beteiligten Bereichen diskutiert, im Dezember 2002 wurde dazu eine umfassende Präsentationsveranstaltung durchgeführt, zu der alle Träger des Leistungsbereiches eingeladen waren. Der Einsatz der neuen Hilfeplanformulare erfolgt seit Januar 2003. In einer Bilanzierung im Juni 2003 wurde von den freien Trägern und vom ASD/JGH festgestellt, dass sich dieses Verfahren grundsätzlich bewährt hat und in dieser Form konsequent fortgeführt werden soll.

Auswertung des Gutachtens zu den Hilfen zur Erziehung in den Städten Leipzig, Chemnitz, Dresden und Plauen

Das im Jahr 2001 vom sächsischen Städte- und Gemeindetag in Auftrag gegebene und vom Steinbeis-Transferzentrum Kommunales Management Münster erarbeitete Gutachten wurde im Jugendamt intensiv ausgewertet. Im Juni 2002 fand unter Leitung des Beigeordneten eine Auswertungsveranstaltung mit dem Gutachter statt, beteiligt waren das Jugendamt und der VKKJ.

Festlegungen zur Gestaltung einer individuellen Hilfe

Entsprechend der Auflage der OB-Dienstberatung (DS III/2297) wurde das Thema „Gestaltung einer individuellen Hilfe“ (siehe auch: „Arbeitsrichtlinien für die Verwaltung des Jugendamtes Leipzig“) vom Jugendamt neu erarbeitet. Durch die Festschreibung des Hilfeplanverfahrens in vorliegender Form ist eine weitere Qualifizierung der Hilfeplanung und der Hilfeerbringung gewährleistet.

Festlegungen zu Kooperationsformen zwischen ASD und freien Trägern im individuellen Hilfeplan

Entsprechend der Auflage der OB-Dienstberatung (DS III/2297) wurde das Thema „Kooperationsformen zwischen ASD und freien Trägern im individuellen Hilfeplan“ (siehe auch: „Arbeitsrichtlinien für die Verwaltung des Jugendamtes Leipzig“) bearbeitet. Dabei wurden die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche des ASD und der Leistungserbringer in

der konkreten Hilfeleistung beschrieben. Die Beschreibung von Formen der Zusammenarbeit gewährt den einzelnen Akteuren mehr Sicherheit und Transparenz im Umgang mit den jeweiligen Verantwortungsbereichen und daraus resultierenden Schnittstellen. Im Ergebnis ist eine weitere Qualifizierung von zielorientierten und fachlich notwendigen und geeigneten Hilfeleistungen zu erwarten.

Neuregelung der Gewährung von Nebenkosten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige der Stadt Leipzig bei Fremdplatzierung entsprechend den Standards der Hilfeplanung

Im Zuge der weiteren Differenzierung von Leistungsangeboten und der Qualifizierung der Hilfeplanung wurde eine Überarbeitung der Nebenkosten bei Fremdplatzierungen notwendig, mit dem Ziel der stärkeren Ausrichtung am tatsächlichen Bedarf der individuellen Hilfe. Hierzu wurden entsprechende Positionen im Jugendamt abgestimmt und eine entsprechende Vorlage erarbeitet, welche am 16.06.2003 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde.

Veränderte Handhabung des § 35a SGB VIII

Das seit 2000 bestehende Prüfverfahren des ASD zur Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wurde konsequent fortgeführt.

Im Jahr 2002 wurden 2 Bilanzgespräche zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen Jugendamt, Referat ASD und Gesundheitsamt geführt, die zu einer weiteren Klärung und Ausdifferenzierung von Verfahrensweisen führten.

Gegenüber dem Regionalschulamt fand eine deutliche Positionierung zur Verantwortung von Jugendhilfe und Schule bei Teilleistungsschwächen (Dyskalkulie und Legasthenie) statt. Insbesondere zum Thema Dyskalkulie bemüht sich das Jugendamt um Vernetzung mit allen Verantwortlichen und steht hierzu mit dem Kultusministerium des Landes Sachsen in Korrespondenz.

Im Jahr 2002 wurde mit der Diskussion zu einer Grundsatzvereinbarung zwischen Jugendamt und Sozialamt begonnen, mit dem Ziel einer möglichen Vereinheitlichung von Eingliederungstatbeständen und Verfahrensweisen der Eingliederungshilfen nach den §§ 39 BSHG und 35a SGB VIII.

Umbau und qualitative Verbesserung der Leistungsangebote

Im Rahmen der regulären Verhandlungsgespräche zu den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen wurden die Leistungserbringer grundsätzlich zu den Steuerungsschwerpunkten und Bedarfen im Leistungsbereich beraten. Darüber hinaus wurden im Laufe der letzten drei Jahre durch das Jugendamt jährlich zusätzlich ca. 40 Beratungsgespräche mit Leistungserbringern geführt, die die Ausrichtung des Leistungsangebotes am Bedarf sowie an den Steuerungszielen zum Inhalt hatten.

Für die fachlich notwendigen Angebote wurden vom Jugendamt zahlreiche Aktivitäten unternommen, Standards zu definieren oder weiter zu entwickeln, den konzeptionellen Ansatz im ASD bekannt zu machen und die Nutzung dieser Angebote zu forcieren. Arbeitsschwerpunkte waren dabei die ambulanten, ressourcenorientierten Kurzzeitansätze (Aufsuchende Familientherapie, Ambulante Intensive Begleitung) sowie familiäre Betreuungsformen (Erziehungsstellen, Pflegestellen). In den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsverhandlungen mit den Leistungsanbietern standen insbesondere die

Themen „Familienbezug“ und „Elternverantwortung“, „Ziel- und Zeitbezug der Hilfe“ sowie ein sparsamer Mitteleinsatz als Verhandlungsschwerpunkte im Vordergrund.

Die Leistungserbringer stellten sich der Problematik und entwickelten in diesem Sinne neue bedarfsgerechte Angebote, die jedoch nur teilweise vom ASD/JGH als geeignete Hilfen im Einzelfall ausgewählt wurden und sich somit nicht ausreichend etablieren konnten. Im Rahmen der Leistungsverhandlungen oder Einzelvereinbarungen richteten immer mehr Leistungsanbieter ihr Angebot flexibel am Bedarf im Einzelfall aus bzw. reagierten gegenüber bestimmten Fallstrukturen im Einzelfall mit passend zugeschnittenen Hilfen.

Augrund des Verhandlungsgebotes nach §§ 78a ff. SGB VIII entwickelte sich in einigen Leistungsbereichen ein Überangebot an Hilfen zur Erziehung. Trotz der Beratung durch das Jugendamt zu quantitativen (und qualitativen) Bedarfen wurden Leistungsvereinbarungen entsprechend der gültigen Rechtsgrundlage abgeschlossen, für deren Angebot kein Bedarf bestand. Dies führte zu einem Überangebot im teilstationären Bereich und im Bereich der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen, was letztlich zu einer enormen Planungsunsicherheit für die Leistungserbringer führte. Es ist zu wünschen, dass dieses Problem, welches bundesweit existiert, durch eine Gesetzesänderung behoben wird.

Budgetierung

Im Jahr 2001 wurden die Haushaltsmittel für den Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung für die jeweiligen Sozialbezirke budgetiert. Unter Beachtung des Grundprinzips der Feststellung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Hilfe im Einzelfall soll die Budgetierung auf Entscheidungen über eine Hilfe im Einzelfall steuernd einwirken und das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterstützend gewähren:

- Innerhalb der Budgetvorgaben wurden Ziele als Orientierung gesetzt, indem einzelne Bereiche knapper bemessen waren (z. B. stationäre Hilfen in Form der Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen) und andere einen größeren Umfang als bisher erhalten haben (z. B. Pflegestellen).
- Die Aufteilung auf die ASD-Stadtteile erfolgt nicht mehr ausschließlich nach der bisherigen Hilfevergabe, sondern es wurden zusätzliche Sozialraumindikatoren (z. B. die Bevölkerungszahl der jungen Menschen unter 21 Jahren, territoriale Problemlagen) für die Berechnung herangezogen.
- Es erfolgte eine monatliche Auswertung der Inanspruchnahme des Gesamtbudgets sowie der Budgets für die einzelnen Hilfearten. Weiterhin wurde regelmäßig die Auslastung der ASD-Teilbudgets und des Budgets für Projektmittel transparent gemacht.

Die Budgetierung verhalf unter anderem dazu, das Kostenbewusstsein der Mitarbeiter zu erhöhen, Kostentransparenz herzustellen und Fach- und Ressourcenverantwortung zusammen zu führen.

Verbesserte Datenerfassung

Da das bisherige Datenerfassungssystem keine differenzierten Aussagen über Hilfeverläufe im Einzelfall (z. B. über die Dauer von Hilfen, über den Wechsel in eine andere Hilfeart oder über inhaltliche Fragen wie Zielsetzung und Zielerreichung der Hilfen) und über die Kapazitätsauslastung der Angebote ermöglicht, gibt es hier Handlungsbedarf. Im Jahr 2002

wurden die umfangreichen Vorbereitungen für eine zentrale Leistungsstatistik auf der Basis von computererfassten Einzeldaten zum Hilfefall fortgeführt, aktuell wird die entsprechende Software (RECOS 14plus) eingeführt und getestet.

Aufbau eines Pflegestellenmanagements

Mit dem Aufbau eines Pflegestellenmanagements im Jugendamt konnte durch Werbung, Prüfung und Vermittlung ein Ausbau des Pflegestellennetzes erreicht werden. Die Anzahl der Pflegefamilien erhöhte sich und damit steht für die Auswahl einer geeigneten Pflegestelle ein größerer Pool zur Verfügung. Dies wiederum führte dazu, dass mehr Kinder eine für sie geeignete Hilfeform erhielten.

1.3 Bewertung der Zielerreichung

1.3.1 Entwicklung der vergebenen Hilfen zur Erziehung

Die Gesamtzahl der Hilfen zur Erziehung ging von 2000 bis 2002 um 450 Hilfen (21 %) zurück. Bereits im 2. Halbjahr 2000 war die im Fachplan abgegebene Prognose, die auf der Grundlage der Entwicklung des 1. Halbjahres 2000 erstellt wurde, deutlich unterschritten. Die Anzahl der vergebenen Hilfen im Jahr 2003 verdeutlicht die Fortführung der rückläufigen Entwicklung. Die rückläufige Hilfezahl ist nicht nur auf demografische Veränderungen, sondern auch auf eine veränderte Fallbearbeitung und Hilfgewährung zurückzuführen (während im Jahr 2000 durchschnittlich 297 Hilfen zur Erziehung je 10 000 Kinder und Jugendliche gewährt wurden, waren dies im Jahresdurchschnitt 2001 nur noch 278 Hilfen und 2002 nur 247 Hilfen). Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der durchschnittlich vergebenen Hilfen von 2000 bis 2003:

Tabelle 1: Durchschnittlich vergebenen Hilfen 1999 bis 2003*

Hilfeart	vergebene Hilfen pro Jahr - Jahresdurchschnitt					Vergleich 1999 - 2003	
	1999	2000	2001	2002	2003	Anzahl	in %
ambulant	897	948	835	636	523	-374	-42
teilstationär	117	115	127	137	111	-6	-5
Fremdplatzierungen	1.135	1.079	986	919	869	-266	-23
- davon Vollzeitpflege	372	369	367	368	376	4	1
- davon stationär **	763	710	619	551	493	-270	-35
Insgesamt	2.149	2.142	1.948	1.692	1.503	-646	-30

Quelle: Statistik Jugendamt * ohne Inobhutnahme ** Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen

Im Bereich der ambulanten Hilfen gab es im Jahr 2002 gegenüber dem Jahr 2000 einen sehr deutlichen Rückgang (Verringerung um 33 %, deutliche Unterschreitung der im Fachplan angegebenen Prognose). Im Bereich der Fremdplatzierungen lag der Rückgang bei 15 % der Hilfen. Im Bereich der teilstationären Hilfen erhöhte sich die Anzahl im Jahr 2002 gegenüber 2000 um 22 Fälle. Bei der Vollzeitpflege ist die Gesamtzahl nahezu konstant geblieben. Die

erwünschte und prognostizierte Erhöhung der Anzahl von Pflegestellen wurde auch 2002 noch nicht erreicht.

Die Gesamtzahl vergebener Hilfen im Jahr 2003 bestätigt die rückläufige Tendenz im Bereich Hilfen zur Erziehung. Der Rückgang der Gesamtzahl vergebener Hilfen brachte Veränderungen der Angebotsstruktur im teilstationären Bereich und im Bereich der Heimerziehung/ anderen betreuten Wohnformen mit sich. Diese bezogen sich sowohl auf die Kapazität als auch auf die Anpassung an den territorialen und inhaltlichen Bedarf. So wurden im Jahr 2002 vier Tagesgruppen geschlossen und andernorts eine Tagesgruppe neu eröffnet. Im Bereich der Heimerziehung/ anderen betreuten Wohnformen wurden acht Wohngruppen geschlossen und vier Wohngruppen neu eröffnet.

Die Platzkapazität der Träger änderte sich bis 2003 für teilstationäre Leistungen, Leistungen der Heimerziehung/anderen betreuten Wohnformen und der Inobhutnahme wie folgt:

Tabelle 2: Kapazitätsänderung der Angebote 1999 bis 2003

		Kapazität					Platzdifferenz 1999 - 2003
		1999	2000	2001	2002	2003	
Angebote der Heimerziehung / anderen betreuten Wohnformen	Freie Träger	117	134	248	272	265	148
	VKKJ	403	395	235	203	160	-243
	Gesamt	520	529	483	475	425	-95
davon: Inobhutnahme	Freie Träger	10	4	4	10	10	0
	VKKJ	21	21	21	16	16	-5
	Gesamt	31	25	25	26	26	-5
Teilstationäre Angebote	Freie Träger	0	47	110	150	115	115
	VKKJ	97	88	18	18	9	-88
	Gesamt	97	135	128	168	124	27

Quelle: Statistik Jugendamt

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass die Anzahl der vergebenen Hilfen in den Bereichen ambulante Hilfen und Heimerziehung/ anderen betreuten Wohnformen in den Jahren 2000 bis 2003 viel stärker als erwartet zurückgingen und dass für diese Hilfen eine starke, zielbezogene Einzelfallsteuerung stattfand. Eine weitere Ursache des Hilferückganges lag in der stärker ausgerichteten Basissozialarbeit des ASD.

Der ASD leistet in Form von Betreuung, Beratung und Begleitung persönliche Hilfe für Kinder, Jugendliche, Eltern, Paare, Alleinstehende und Senioren. Der ASD nimmt somit die psychosoziale Grundversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Leipzig auf der Grundlage des SGB VIII und des BSHG wahr. Dadurch erhält eine bestimmte Anzahl von Fällen durch diese Beratungs- und Begleitungsangebote niederschwelligere Hilfe.

1.3.2 Zielbezogene, übergangsorientierte und familienbefähigende Hilfen

Zur Beurteilung der Umsetzung dieses Ziels kann als quantitativer Indikator lediglich die durchschnittliche Fallhäufigkeit (prozentualer Anteil an der Bevölkerung) herangezogen

werden (die Ermittlung von kumulativen Fallzahlen, von Hilfedauer und Fluktuation ist auf der gegenwärtigen Datenbasis nicht möglich). Die Zahl der je 10 000 Kinder und Jugendlichen gewährten Hilfen ging insgesamt deutlich zurück. Während der Rückgang im stationären Bereich beabsichtigt war, ist ein starker Rückgang im Bereich der ambulanten Hilfen als eindeutiges Indiz dafür zu werten, dass diese Hilfen deutlich stärker hinsichtlich ihrer Effektivität überprüft wurden, persönliche Hilfe durch den ASD gegeben wurden bzw. alternativ andere Hilfsmöglichkeiten im Vorfeld genutzt wurden.

Durch die MitarbeiterInnen des Referates ASD wurde gleichermaßen eingeschätzt, dass Zielsetzung und Effektivität einer ambulanten Hilfe im vergangenen Jahr kritischer geprüft wurden und dass verstärkt Hilfsmöglichkeiten im Vorfeld der entgeltfinanzierten Hilfen zur Erziehung in Form von niederschweligen Beratungsangeboten zum Einsatz kamen. Im Durchschnitt wurden von jedem der zur Zeit 86 SozialarbeiterInnen des ASD jeweils ca. 42 Fälle (1 Fall = 1 Familie oder alleinstehende Person) nach SGB VIII und BSHG betreut. Durch die persönliche Hilfe des ASD ist es in den letzten Jahren gelungen, die kostenrelevanten Hilfen zur Erziehung im ambulanten Bereich und im Bereich der Heimerziehung/ anderen betreuten Wohnformen erheblich zu reduzieren.

Aufgrund der Datenbasis ist deutlich geworden, dass sich die (kumulative) Gesamtfallzahl insgesamt verringert hat, es gibt jedoch keine eindeutige Beurteilung darüber, in welchem Umfang eine kürzere Dauer der Hilfe die Ursache für den Fallzahlrückgang ist bzw. ob weniger Hilfeempfänger sogenannte Mehrfachhilfen erhielten. Im Rahmen der weiteren Qualifizierung der Fallsteuerung ist es deshalb notwendig, dass Hilfeverläufe im Rahmen der Statistik erfasst werden können und von den fallverantwortlichen SozialarbeiterInnen in einem regelmäßigen Evaluierungsprozess reflektiert werden.

Der fachliche Anspruch, zielbezogen, übergangs- und familienorientiert zu arbeiten, bleibt weiterhin zentrale Zielsetzung; hierbei besteht weiterer Handlungs- und Steuerungsbedarf durch das Jugendamt.

In nachfolgender Tabelle werden die vergebenen Hilfen der Jahre 2000 bis 2003 anhand von Stichtagzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl dargestellt:

Tabelle 3: Hilfen je 10 000 Einwohner (0 bis unter 18 Jahre), 1999 bis 2003

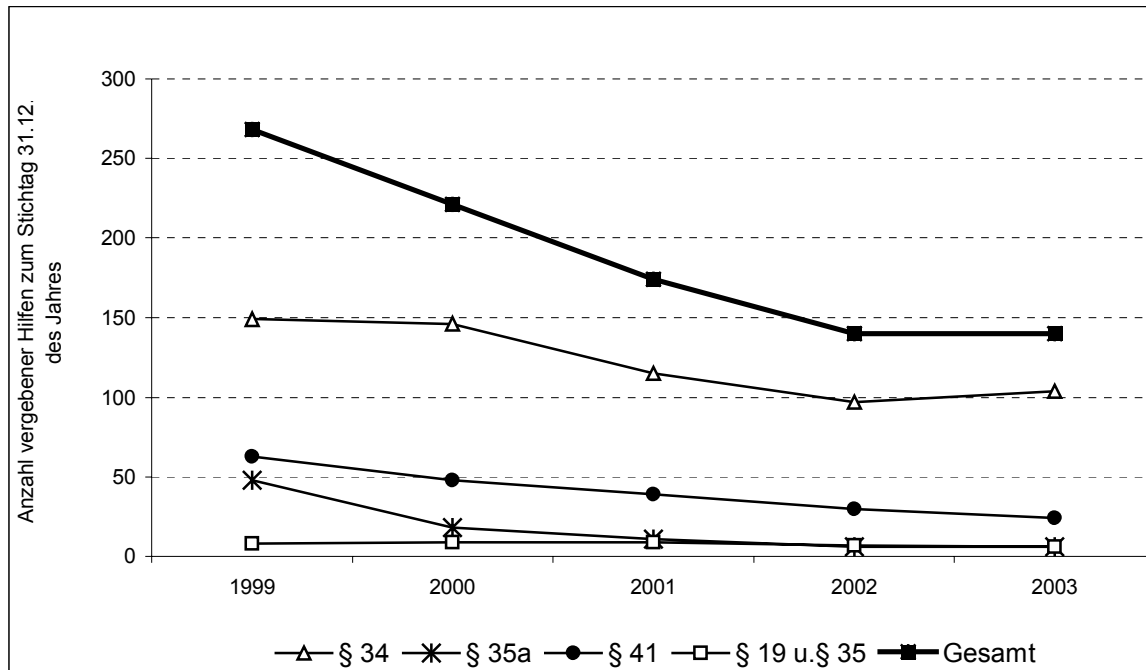
Hilfeart	Vergebene Hilfen je 10.000 Einwohner					Differenz 1999 - 2003	
	1999	2000	2001	2002	2003	Anzahl	in %
Ambulante Hilfen	118	109	98	70	72	-46	-39
Teilstationäre Hilfen	15	14	20	18	14	-1	-7
Fremdplatzierungen	139	128	126	122	122	-17	-12
- davon Vollzeitpflege	50	49	51	53	56	6	12
- davon Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen	89	79	75	69	66	-23	-26
Insgesamt	272	251	244	210	208	-64	-24
Gesamtzahl der 0 bis unter 18 Jährigen	73.244	72.030	70.014	68.420	67.045	-6.199	-8

Quelle: Statistik Jugendamt

1.3.3 Hilfen vor Ort

Eine Bewertung der Zielerreichung „Kontakte zur Familie sind zu erhalten, Hilfen sind lebensweltnah und sozialraumorientiert zu gestalten und vor Ort zu gewähren“ wird anhand der Zahl der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Stadt Leipzig vorgenommen:

Grafik 4: Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen und andere stationäre Unterbringungen außerhalb von Leipzig 1999 bis 2003



Quelle: Statistik Jugendamt

Die Gesamtzahl aller o. g. stationären Unterbringungen außerhalb von Leipzig ist im Jahr 2002 weiterhin deutlich zurückgegangen. Waren es im Jahr 2000 noch 221 junge Menschen, die außerhalb der Stadt stationär untergebracht waren, sanken die Zahlen 2001 auf 174 und im November 2002 auf 140 Fälle, gegenüber 2000 sind das ein Drittel Fälle weniger.

Die Zahl der außerhalb von Sachsen untergebrachten Pflegekinder sank von 115 im Jahr 2000 auf 110 im November 2002. Weitere 79 Pflegekinder waren außerhalb Leipzigs in Sachsen untergebracht. In bezug auf die Darstellung in Grafik 4 ist zu berücksichtigen, dass an Leipzig angrenzende Orte, die mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sind, vom Jugendamt mittlerweile als zum Sozialraum Leipzig dazugehörig definiert werden, aber in der Grafik noch nicht in dieser Form berücksichtigt sind. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Fallzahlen der in diesem Sinne definierten Außerhalbunterbringungen noch geringer sind als hier dargestellt.

Nach wie vor lebt ca. ein Drittel aller nicht in ihrer Familie untergebrachten jungen Menschen außerhalb von Leipzig (25 % der stationären Unterbringungen und 51 % der Pflegestellen). Bei der Betrachtung der Zahlen ist zu berücksichtigen, dass die Pflegekinder, die außerhalb Leipzigs in Pflegestellen betreut werden, aufgrund der Bindung zu den

Pflegeeltern überwiegend in diesem Beziehungskontext verbleiben werden, bis die Hilfe beendet ist. Ebenso werden Jugendliche, die seit mehreren Jahren in einer Jugendhilfeeinrichtung außerhalb von Leipzig lebten und in diesem Sozialraum ihren Lebensmittelpunkt (z. B. Schule, Berufsausbildung) gefunden haben, nicht mehr in das Leipziger Jugendhilfesystem reintegriert werden können. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch Zuzug von Eltern nach Leipzig, deren Kinder in einer Pflegestelle oder in einem Heim bzw. in einer anderen betreuten Wohnform im vorherigen Wohnort der leiblichen Eltern wohnen, diese Fälle statistische und finanzielle Auswirkungen auf den Leistungsbereich aufgrund der örtlichen Zuständigkeit des öffentlichen Trägers haben, aber in bezug auf das Steuerungsziel „Hilfen vor Ort“ kaum steuerbar sind.

Um Leipziger Kinder und Jugendliche, für die eine Fremdplatzierung notwendig und geeignet ist, sozialraumnah in der Stadt unterzubringen, werden grundsätzlich die benötigten bedarfsgerechten Angebote in Leipzig vorgehalten.

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es auch weiterhin bestimmte Fälle geben wird, für die in Leipzig das erforderliche Hilfesetting nicht bereitgestellt werden kann und auf Angebote außerhalb Leipzigs zurückgegriffen werden muss. Dies stellt jedoch die Ausnahme dar und erfordert im Rahmen der Hilfeplanung eine besondere Begründung.

1.3.4 Alternativen zur Unterbringung in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform

Im Fachplan wurde das Ziel gesetzt, dass Hilfen durch Unterbringung in einem Heim oder einer anderen Wohnform insbesondere für die Zielgruppen der 0- bis 6-Jährigen und der jungen Volljährigen zu vermeiden bzw. zu beenden sind, wenn alternative Hilfen möglich sind.

Entwicklung des Leistungsangebotes Pflegestellen

Obwohl die Entwicklung der Gesamtfallzahlen und der Fallzahlen der Fremdplatzierungen in den vergangenen Jahren rückläufig war, sind, bezogen auf die Gesamtfallzahl, ca. 1/3 der Fälle Fremdplatzierungen. Dabei wurden fast doppelt soviel Kinder und Jugendliche in Heimen und anderen betreuten Wohnformen untergebracht wie in Pflegestellen.

Die Zielstellung der vergangenen Jahre bestand darin, mehr Pflegestellenplätze zu schaffen und Kinder in diese Pflegestellen zu vermitteln. Pflegestellen sind für viele Kinder die geeignetere Hilfeform, wenn die Unterbringung außerhalb ihrer eigenen Familie als notwendige Hilfe festgestellt wurde. Wie in nachfolgender Tabelle sichtbar wird, gab es im Bereich der Pflegestellen jedoch keine wesentlichen Fallveränderungen, die Fallzahlen stagnieren (siehe Tabelle1).

Das Ziel des Ausbaus der Hilfeform „Vollzeitpflege“ ist bezogen auf die Fallentwicklung noch nicht erreicht. Aktuell können noch nicht alle Kinder in Pflegestellen vermittelt werden, für die dies die geeignete Hilfeform wäre. Die Gründe hierfür sind sehr verschieden, z. B. kann nicht für jedes Kind die geeignete Familie gefunden werden oder die leiblichen Eltern geben – insbesondere bei kleineren Kindern – nur sehr ungern ihre Zustimmung zur Unterbringung in einer Pflegestelle im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Im Jahr 2001 wurde im Jugendamt ein Pflegestellenmanagement aufgebaut mit dem Ziel, mehr Pflegestellen zu gewinnen und den Prozess der Prüfung von Pflegestellen und

Vermittlung von Pflegekindern konstruktiv zu unterstützen. Über das Pflegestellenmanagement des Jugendamtes wurden die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung weiter effektiviert sowie Schulungen für Pflegeeltern organisiert. Durch den Aufbau einer Pflegestellendatei gelang es zunehmend besser, Kinder in geeignete Pflegestellen zu vermitteln. Die Anzahl der Pflegestellen hat sich erhöht, damit steht für die Auswahl einer geeigneten Pflegestelle ein größerer Pool zur Verfügung. Insgesamt besteht ein weiterer Handlungsbedarf, familiäre Betreuungsformen noch stärker zu entwickeln.

Hilfe zur Verselbständigung für junge Volljährige

Bei der Fallsteuerung der Hilfen für junge Volljährige fand innerhalb der letzten 2½ Jahre eine deutliche Veränderung statt. Die Zahl der Hilfen in Form von Fremdplatzierungen (Hilfen außerhalb der Familie) verringerte sich zwischen Dezember 2000 und August 2003 insgesamt um 51 Fälle. Diese Fallverringerung konnte durch die konsequente Einzelfallsteuerung mit dem Ziel der Verselbständigung von jungen Erwachsenen gefördert werden. Die Gesamtfallzahl der Hilfen für junge Volljährige verringerte sich in diesem Zeitraum um 44 %.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Fallentwicklung bei Hilfen für junge Volljährige von 1999 bis 2003 auf:

Tabelle 4: Hilfen für junge Volljährige Dezember 1999 bis Dezember 2003

Hilfeart	Vergebene Hilfen					Differenz 1999 - 2003	
	31.12.99	31.12.00	31.12.01	31.12.02	31.12.03	Anzahl Hilfen	in %
Ambulante Hilfen	70	88	78	71	58	-12	-17
Fremdplatzierungen	108	93	66	54	42	-66	-61
- davon Vollzeitpflege	8	10	7	11	5	-3	-38
- davon Heimerziehung / sonstige betreute Wohnformen	100	83	59	43	37	-63	-63
Insgesamt	178	181	144	125	100	-78	-44

Quelle: Statistik Jugendamt

Als Problem wird aber weiterhin angesehen, dass die Leistungen von Angeboten der Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen insgesamt nach wie vor zu zaghaft auf eine Verselbständigung ausgerichtet sind. Vor allem bei Hilfen außerhalb von Leipzig ist dies nur relativ schwer beeinflussbar. Ein großer Anteil der Hilfen durch Heimerziehung und andere betreute Wohnformen für junge Volljährige sind Angebote, die mit einer Drogentherapie verbunden waren (siehe Kapitel 1.3.6).

1.3.5 Verwendung des § 35a SGB VIII

Es bestand das Ziel, die Anwendung des § 35a SGB VIII einer sorgsamten Klärung vorrangiger Leistungen (Schule, Krankenkassen) zuzuführen sowie eine Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 27 SGB VIII vorzunehmen. Die Fallzahlen haben sich hier wie folgt entwickelt:

Tabelle 5: Hilfevergabe nach § 35a in Verbindung mit § 41 SGB VIII, von 1999 bis 2003

Leistungsarten	Vergebene Hilfen					Differenz 1999 - 2003	
	31.12.99	31.12.00	31.12.01	31.12.02	31.12.03	Anzahl Hilfen	in %
§ 35 a, § 41 ambulant	170	157	99	46	37	-133	-78
§ 35a teilstationär	70	25	26	26	27	-43	-61
§ 35 a, § 41 Fremdplatzierungen	112	33	26	21	19	-93	-83
Summe	352	215	151	93	83	-269	-76

Quelle: Statistik Jugendamt

Die Gesamtfallzahl der Hilfen nach § 35a SGB VIII sank zwischen 2000 und August 2003 um 62 %. Insbesondere im ambulanten Bereich ist ein massiver Rückgang von vergebenen Eingliederungshilfen zu verzeichnen.

Es ist festzustellen, dass die Zahl der *ambulanten Fördermaßnahmen* (zum großen Teil betraf dies eine Förderung bei Teilleistungsschwächen durch private Institute) um 76 % zurückgegangen ist und entsprechend dem Bildungsauftrag der Schule Maßnahmen der schulischen Förderung verstärkt eingefordert wurden. Das Prinzip der Prüfung der Vorrangigkeit von Schule und Krankenkassen bezüglich der Fallzuständigkeit wurde vom ASD umgesetzt. Demnach leistet die Jugendhilfe dann Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bei Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie steht zunächst die Schule in der Verantwortung, betroffenen Schülern in Form gezielter längerfristiger Fördermaßnahmen Hilfe anzubieten. Tritt dabei kein Erfolg ein und ist das Kind in wesentlichen Lebensbereichen nicht (mehr) ausreichend integriert, kann ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bestehen. Das Vorgehen in Leipzig wurde letztlich auch durch eine im Jahr 2001 erlassene, gleichlautende Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Kultusministeriums bekräftigt und legitimiert.

Die Fallzahl der *teilstationären Eingliederungshilfen* in Form der Betreuung in Tagesgruppen ist konstant geblieben.

Die Fallzahlen für *stationäre Eingliederungshilfen* wurden reduziert. Diese Fälle dürften jedoch nur zum geringsten Teil beendet worden sein, da es sich hier um die schwierigsten Kinder und Jugendlichen handelt und der Hilfebedarf sich durch eine veränderte Leistungsgrundlage nicht geändert hat.

1.3.6. Angebote für drogengebrauchende und drogentherapierte Jugendliche und junge Volljährige

Cleanwohnen

Die Nachfrage nach dem Angebot der Clean-WG's in Leipzig ist innerhalb der vergangenen zwei Jahre stetig zurückgegangen, so dass im Jahr 2002 und im August 2003 auf Grund von zu geringer Auslastung die drei Clean-Wohngemeinschaften durch die jeweiligen Leistungsanbieter geschlossen werden mussten. Gründe für die nachlassende Nachfrage waren insbesondere eine erweiterte Angebotsstruktur für Drogenabhängige und eine daraus resultierende veränderte

Bedarfslage. So wurde in einer Leipziger Psychiatrieeinrichtung das Konzept einer qualifizierten Entgiftung entwickelt, bei dem die Entgiftung drogenabhängiger Patienten mit einer Behandlung von Persönlichkeitsstörungen gekoppelt ist. Aufgrund der dadurch entstandenen längeren Aufenthaltszeiten im Rahmen der Entgiftung wurde oftmals ein sofortiger Therapieantritt der Betroffenen im Anschluss an die Entgiftung möglich. Der Bedarf an motivationserarbeitenden bzw. motivationserhaltenden Jugendhilfeangeboten als Überbrückung zwischen Entgiftung und Therapie war bzw. ist dadurch nicht mehr gegeben.

Nachbetreuung und berufliche Wiedereingliederung

Im Bemühen um die Angebotsanpassung an die Hilfebedarfe für drogentherapierte bzw. cleanlebende Jugendliche wurden Leistungsangebote der Nachsorge entwickelt. Jedoch konnten keine maßgeblichen Fortschritte in der Etablierung weiterführender Angebote insbesondere zur beruflichen Integration dieser Zielgruppe erreicht werden. Hier liegt für den nächsten Planungszeitraum ein hoher Handlungsbedarf in Kooperation von Jugend- und Sozialhilfe und Arbeitsverwaltung.

1.4 Finanzielle Entwicklung der Hilfen zur Erziehung

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick zur Ausgabenentwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen:

Tabelle 6: Ausgabenentwicklung in den Leistungsbereichen 2000 bis 2003 (in Mio. €) *

Hilfeart	2000	2001	2002	2003	Ausgabendifferenz 2000 - 2003	
					In Mio. €	In %
ambulant**	6,5	6,3	4,7	4,5	-2,0	-31%
teilstationär	0,7	1,7	1,8	1,6	0,9	129%
Fremdplatzierungen	26,7	23,5	22,1	22,1	-4,6	-17%
- davon Vollzeitpflege	3,0	2,6	3,1	3,4	0,4	13%
-davon Heimerziehung / sonstige betreute Wohnform	23,7	20,9	20,3	18,7	-5,0	-21%

Quelle: Statistik Jugendamt

* ohne Inobhutnahme

** inklusive § 35 teilstationär SGB VIII

In der Gesamtbetrachtung entstand durch die Reduzierung von 450 Hilfen zur Erziehung im Zeitraum von 2000 bis 2002 und dem Umbau von pauschal finanzierten Projekten hin zu leistungsfinanzierten Hilfen zur Erziehung eine Ausgabenminimierung von ~ 4,6 Mio. € (13%), was im besonderen durch den Abbau von Fällen der Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen erreicht wurde. Im Bereich der Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen wurden 18 % der Mittel gegenüber den Ausgaben im Jahr 2000 eingespart. Im teilstationären Bereich erfolgte eine Ausgabenerhöhung von 145 % bei gleichzeitigem Anstieg von 22 Hilfefällen zwischen 2000 und 2002. Die enorme Kostensteigerung ist u. a. darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2000 mit einer Angebotsanpassung an die tatsächlichen Bedarfe im teilstationären Bereich begonnen wurde. So gab es bis 2000 Angebote der sozialen Gruppenarbeit, die in Tagesgruppen

umgewandelt wurden. Dies betraf eine Kapazität von 18 Plätzen. Das Entgelt für einen Tagesgruppenplatz/Jahr liegt im Durchschnitt um ca. 14 % höher als der Entgeltsatz eines Platzes in der sozialen Gruppenarbeit. Eine weitere Ursache für die Kostensteigerung liegt in der intensiveren (dem Bedarf im Einzelfall entsprechenden) Ausgestaltung der Hilfen (höherer Personalschlüssel sowie zusätzliche Sonderleistungen), in der Erhöhung der Personalkosten und in der generellen Kostensteigerung (siehe Grafik 5).

Im Jahr 2003 lag die Zahl der vergebenen Hilfen für Tagesgruppen nur noch bei 111 (s. Tabelle 1), d. h., im Vergleich zum Jahr 2002 wurde ein weiterer Rückgang um 36 Fälle verzeichnet.

Im Pflegestellenbereich blieb die Fallzahl relativ konstant, aber die Gesamtausgaben stiegen im Vergleichszeitraum. Das kurzzeitige Absinken der durchschnittlichen Fallkosten im Bereich der Vollzeitpflege (siehe nachfolgende Tabelle) erklärt sich u. a. dadurch, dass im Bereich der Vollzeitpflege drei Pflegeformen (Pflegestelle, sonderpädagogische Pflegestelle, Erziehungsstelle) mit unterschiedlichem Erziehungskostenaufwand in Anspruch genommen werden. Bei einer Berechnung der durchschnittlichen Kosten pro Jahr wird nur die Summe der Kosten aller drei Leistungsformen betrachtet. Da die Vergabe dieser unterschiedlich kostenintensiven Hilfeformen jährlich untereinander differiert, ist in der Gesamtbetrachtung der Ausgaben pro Fall eine konkretere Prognose gegenwärtig nicht möglich.

Eine statistische Unterscheidung der Pflegestellen und sonderpädagogischen Pflegestellen wurde bisher nicht vorgenommen, ist aber im Rahmen der Einführung des Datenerfassungssystems RECOS 14plus geplant.

Auch im Haushaltsjahr 2002 blieben Rechnungen in der Größenordnung von 1,7 Mio. € offen, die in das Haushaltsjahr 2003 übertragen wurden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben pro Fall nach Hilfeart:

Tabelle 7: Entwicklung der Fallausgaben 2000 bis 2003 (Ausgaben pro Fall)*

Hilfeart	Ø Fall- ausgaben	Ø Fall- ausgaben	Ø Fall- ausgaben	Ø Fall- ausgaben	Differenz der Ø Fall-ausgaben	
					2000 - 2003	
	2000	2001	2002	2003	In Mio. €	In %
ambulant**	6.491	7.278	7.175	8.123	1.632	25,1%
teilstationär	11.522	16.662	16.274	19.029	7.507	65,2%
Fremdplatzierungen						
- davon Vollzeitpflege	8.367	7.443	8.679	9.258	891	10,6%
-davon Heimerziehung / sonstige betreute Wohnform	32.783	32.988	36.057	37.346	4.563	13,9%

Quelle: Statistik Jugendamt

* ohne Inobhutnahme

** Erläuterung zur Ermittlung der Fallkosten im teilstationären Bereich: Für die Vergleichbarkeit wird - ausgehend von Tabelle 6

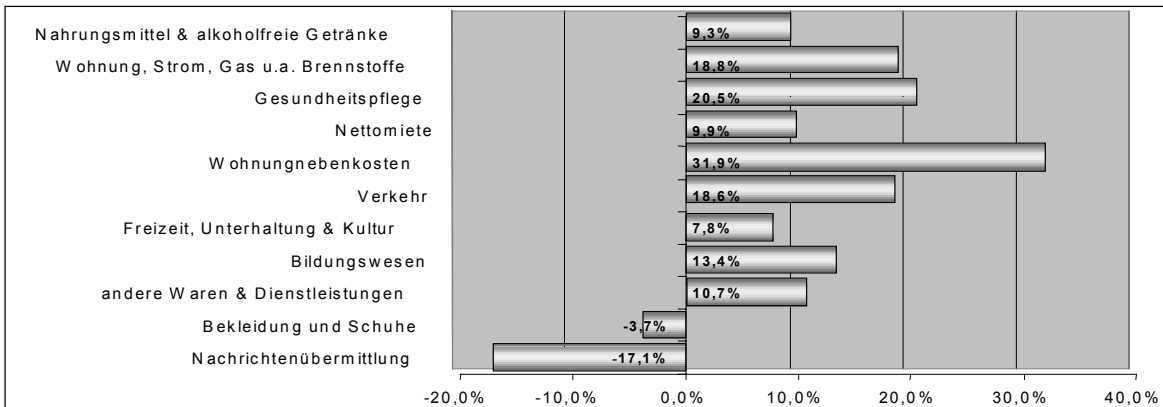
Die Ausgaben pro Fall beziehen sich auf die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Ausgaben und die Fallstatistik der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach Hilfearten.

Die durchschnittlichen Fallausgaben gehen nicht proportional zu den Fallzahlen zurück, da die Kosten insbesondere im Personalbereich eine stetig steigende Tendenz aufweisen. Ein Leistungsentgelt besteht heute zu ~ 80 % aus Personalkosten. Hierbei war in den vergangenen Jahren ein stetiger Anstieg zu verzeichnen, obwohl die Zahl des Betreuungspersonals im

Wesentlichen gleich geblieben ist betrogen die bisherigen Tarifsteigerungen zwischen 1999 und 2003 inklusive der Angleichung des BAT-Ost an den BAT- West 15,2 %. Eine ähnliche Tendenz zeigt sich bei der Finanzierung der Leitungs- und Verwaltungskostenpauschalen, da diese Kosten ebenfalls zu ~ 80 % aus Personalkosten bestehen.

Weiter erschwerend hinzu kommen die Erhöhungen von Wohn- und Wohnnebenkosten sowie allgemeine Preiserhöhungen bei Waren und Leistungen in Sachsen (siehe Grafik 5).

Grafik 5: Kostenentwicklung bei Waren und Leistungen von 1996 bis 2002

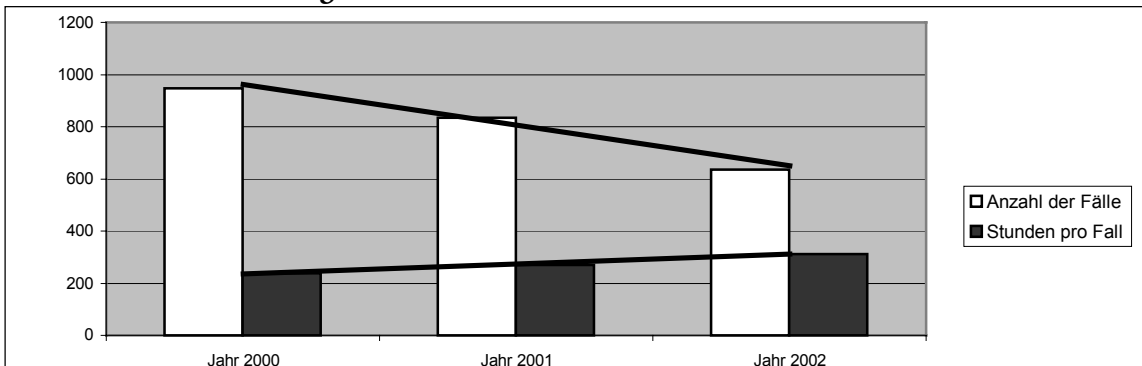


Quelle: Statistisches Jahrbuch der Stadt Leipzig

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2000 bis 2002 ist im Gegensatz zur Ausgabenerhöhung im Einzelfall ein wesentlicher Fallzahlrückgang zu verzeichnen. Dieser hohe Fallzahlrückgang führte insgesamt zu einer Senkung der Gesamtausgaben. Dabei wird deutlich, dass die Senkung der Fallzahlen allein nicht mit einer Ausgabensenkung pro Fall einhergeht.

Nachfolgende Grafik zeigt diese Entwicklung für den ambulanten Leistungsbereich auf.

Grafik 6: Gegenüberstellung von Fallzahlentwicklung und durchschnittlicher Stundenvergabe im ambulanten Hilfebereich 2000 bis 2002



* Die in der Grafik aufgezeigten durchschnittlichen Stundenzahlen pro Jahr und Fall betragen
im Jahr 2000 237 Stunden,
im Jahr 2001 270 Stunden und
im Jahr 2002 312 Stunden

Die Übersicht zeigt, dass es einen beträchtlichen Anstieg in der Betreuungsintensität der ambulanten Hilfen gab. Dies ist dem Zuwachs an sehr komplexen Problemkonstellationen bei den hilfesuchenden Familien geschuldet.

2

*Steuerungsschwerpunkte im Bereich
Hilfen zur Erziehung*



2.1 Einleitung

Die im Fachplan Hilfen zur Erziehung 2001/2002 benannten Zielsetzungen wurden in den vergangenen drei Jahren grundsätzlich bestätigt und umgesetzt. Die Umsteuerung des Leistungsbereiches hat gegriffen und soll konsequent beibehalten werden.

Das vorliegende Papier beschäftigt sich mit weiteren Möglichkeiten der steuernden Einflussnahme des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Bereich Hilfen zur Erziehung. Es werden Fachpositionen der Stadt Leipzig benannt und dementsprechende qualitative und fiskalische Steuerungsaktivitäten beschrieben, die in den Jahren 2004 bis 2008 weiter fortgeführt werden sollen und stetig qualifiziert werden müssen. Dabei wird im Sinne einer Fokussierung nicht der gesamte Leistungsbereich umfassend betrachtet. Es wird die Aufmerksamkeit auf jene Steuerungsaktivitäten gerichtet, die in der Fortführung der bisherigen Steuerung in den kommenden Jahren schwerpunktmäßig durch das Jugendamt/den ASD durchgeführt werden sollen.

Das Interesse, in Entwicklungen steuernd einzugreifen, besteht aus dem Rechtsauftrag der Planungsverantwortung nach den §§ 79 und 80 SGB VIII und muss sich auf fachliche und rechtliche Erwägungen beziehen, welche auch Grundlage bei der Zielbildung und bei der Wahl der Schwerpunkte waren.

Die im Fachplan Hilfen zur Erziehung 2001/2002 benannten fachlichen Ansprüche, zielbezogen und familienorientiert zu arbeiten, Hilfen vor Ort zu gewähren und Fremdplatzierungen möglichst zu vermeiden, bleiben auch künftig zentrale Ziele für Steuerungsprozesse.

Die bisherige übergreifende Zielsetzung der stetigen Verbesserung der Arbeit im Bereich Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII und der für Leipzig entwickelten Fachstandards hat weiterhin Bestand. Im Vordergrund steht dabei die Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe in allen Einzelfällen unter Einhaltung der jeweiligen Jahresbudgets des Zeitraumes 2004 bis 2008.

Dabei wird angestrebt, das vorhandene Angebotsnetz weiter zu differenzieren und im Sinne der Steuerungsziele zu qualifizieren.

Es werden folgende Prioritäten für Steuerungsprozesse zur Erreichung des genannten Zieles gesetzt, die in den Abschnitten 2.2 bis 2.6 näher beschrieben werden:

- Hilfen sind prinzipiell zielbezogen und übergangsorientiert zu gestalten.
- Hilfen sind generell familienbefähigend zu gestalten, die Stärkung des Familiensystems ist dabei ein durchgängiger Schwerpunkt der Hilfeplanung und Leistungserbringung.
- Eine Trennung der Kinder/Jugendlichen von ihren Familien (Fremdplatzierung) ist zu vermeiden und nur dann angezeigt, wenn ambulante oder teilstationäre Hilfen zur intensiven Unterstützung des Familiensystems nicht geeignet sind, das Kindeswohl zu sichern. Bei einer Fremdplatzierung werden die Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Pflegestelle oder in einer geeigneten betreuten Wohnform betreut.
 - Sofern eine Fremdplatzierung erfolgen muss, hat die Inanspruchnahme von Pflegestellen eindeutig Vorrang vor der Unterbringung in einem Heim oder in einer

anderen betreuten Wohnform. Kinder von 0 bis 6 Jahren sind grundsätzlich und Kinder von 7 bis 12 Jahren sind vorzugsweise in Pflegestellen unterzubringen.

- Heime und andere betreute Wohnformen werden dann als Hilfeformen in Anspruch genommen, wenn die Betreuung in einer Pflegestelle nicht die geeignete Hilfe ist oder eine geeignete Pflegestelle nicht vorhanden ist.
- Für junge Volljährige sind prinzipiell andere, dem Alter und dem Ziel der Erreichung einer eigenständigen Lebensführung angemessene Hilfen zu vermitteln, die im eigenen Wohnraum der jungen Volljährigen stattfinden.
- Erzieherische Hilfen sind bedarfsorientiert, flexibel und sozialräumlich zu gestalten. Bestehende soziale Bezüge zum gewohnten familiären und sozialen Umfeld sind zu erhalten.

Bei einer **Kindeswohlgefährdung** hat der/ die ASD/JGH-SozialarbeiterIn das staatliche Wächteramt in seiner Doppelfunktion zu gewährleisten. Einerseits sollen die Eltern Hilfe durch Unterstützung in ihrer Erziehungsverantwortung erhalten. Andererseits muss die Jugendhilfe durch Intervention das Wohl des Kindes anstelle der Eltern sichern, wenn diese dazu selbst nicht in der Lage oder nicht bereit sind. Der/ die SozialarbeiterInnen haben die Risiken und eine Gefährdung des Kindeswohls unter Berücksichtigung der erforderlichen und geeigneten Hilfen abzuwägen.

Wird nach Leistungsgewährung durch den ASD/JGH die Leistung durch einen Leistungserbringer der freien oder öffentlichen Jugendhilfe erbracht, setzt dies eine Leistungsvereinbarung voraus, die stets auch Vereinbarungen über Handlungspflichten des Leistungserbringers zum Schutz des Kindeswohls beinhaltet.

2.2 Zielbezogenheit und Übergangsorientierung der Hilfen

Hilfen sind prinzipiell zielbezogen und übergangsorientiert zu gestalten.

2.2.1 Problemstellung

In den Jahren 2000 bis 2003 fand ein deutliches Umdenken hinsichtlich des Hilfeverständnisses statt. In der Hilfeplangestaltung und Hilfeumsetzung war immer deutlicher erkennbar, dass das Ziel des Unabhängigmachens der Familien von öffentlicher Hilfe im Mittelpunkt stand. Hilfeverläufe haben sich verkürzt, die Hilfeplanung und -umsetzung ist transparenter geworden.

Jedoch hat die im vergangenen Fachplan Hilfen zur Erziehung aufgestellte fachliche Kritik nach wie vor dort Gültigkeit, wo Ziele in den Hilfeplänen unpräzise formuliert sind, unrealistisch und nicht erreichbar sind, wo die Ziele der Hilfe eher das Kind/den Jugendlichen statt die Familie betreffen, wo Normen einer durchschnittlichen Familie zum Maßstab für das Hilfeziel gemacht werden und wo die Fortschreibungen der Hilfen formales Geschäft zur Weiterführung der Hilfe sind.

Zur Dauer von Hilfen zur Erziehung werden in Leipzig zwar einzelfallbezogene Daten erfasst, es gibt aber bisher keine kontinuierlichen statistischen Zusammenfassungen. Ein geeignetes Datenerfassungssystem befindet sich in der Startphase und muss profiliert werden.

2.2.2 Ziele

Folgende Ziele sind im Blick:

- Hilfen sind zielbezogen und übergangsorientiert (nicht auf Dauer) zu gestalten. Bei einer Vielzahl von Fällen ist die Hilfeplanung so anzulegen, dass die Ziele der Hilfe nach einem halben Jahr erreicht sind und die Hilfe beendet werden kann. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die immer komplexeren Problemlagen von Familien teilweise entsprechend längere und kompaktere Hilfeplanungen hinsichtlich der Geeignetheit und Notwendigkeit erfordern.
- Ziele des Hilfeplans sind prinzipiell so zu vereinbaren, dass ein Unabhängigwerden von der Hilfe angestrebt wird, dass sie auf die Familie (und nicht allein auf das Kind/den Jugendlichen) bezogen sind und dass sie realistisch und erreichbar sind. Ist dies nicht der Fall, so muss die Hilfe dem vorhandenen oder veränderten Bedarf angepasst werden oder die Geeignetheit einer anderen Hilfeform oder Hilfe außerhalb des Leistungsbereiches Hilfen zur Erziehung geprüft werden.
- Die Notwendigkeit zur Verlängerung einer Hilfe ist ständig sehr kritisch zu überprüfen. Bisherige und künftige Hilfeziele und -maßnahmen werden detailliert hinsichtlich Realisierbarkeit und Wirksamkeit im Prozess und bei Beendigung reflektiert.
- Bei erforderlicher Fremdplatzierung ist diese zeitlich zu begrenzen, ziel- und übergangsorientiert auszugestalten und mit dem gesamten Familiensystem am Ziel der schnellstmöglichen Reintegration des Kindes/Jugendlichen zu arbeiten.

2.2.3 Steuerungsmöglichkeiten

- Im Rahmen der Hilfeplanung und Hilfeerbringung wird das im vorliegenden Fachplan festgeschriebenen Verfahren konsequent umgesetzt.
- In der Einzelfallsteuerung steht eine genaue Eingangsprüfung, eine klare Zielsetzung sowie die Prüfung der Wirksamkeit der Hilfen im Mittelpunkt. Grundlage der Hilfeplanung ist dabei eine differenzierte Fall-, Problem- und Ressourcendiagnostik.
- Persönliche Hilfen, geleistet durch SozialarbeiterInnen des ASD/der JGH haben prinzipiell Vorrang vor entgeltrelevanten Hilfen. Dabei stehen Beratung, das Nutzbarmachen familiärer Ressourcen sowie Netzwerkarbeit im Vordergrund. Angebote der Hilfen zur Erziehung von freien Trägern und dem kommunalen Träger der Jugendhilfe sind dann zu nutzen, wenn der Hilfebedarf über die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten des ASD/der JGH hinausgehen.
- Der Hilfeverlauf ist regelmäßig auf die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Die Hilfeplanung orientiert sich an der jeweiligen Entwicklung der individuellen Hilfe. Hilfepläne sind grundsätzlich spätestens halbjährlich fortzuschreiben.
- Hilfeplanung und Hilfeerbringung sind so zu gestalten, dass bezogen auf die Ziele und Aufgaben jederzeit Klarheit und Offenheit für alle am Hilfeprozess Beteiligten herrscht.
- Bei der Fortschreibung einer Hilfe ist konsequent zu prüfen, inwieweit ein niederschwelligeres Hilfefonstrukt als das bisherige für die weitere Hilfestaltung geeignet ist. Bei einer Verlängerung der Hilfen über ein 2 Jahre hinaus ist der Fall grundsätzlich im Fachteam C des ASD/ der JGH zu reflektieren. Bei neuen Hilfen

außerhalb der Familie/Fremdplatzierung ist bei einer Dauer über 1 Jahr hinaus das Fachteam C zu konsultieren.

- Der Ausbau und die Nutzung intensiver ambulanter Kurzzeitansätze sind weiter zu forcieren.

2.3 Stärkung des Familiensystems

Hilfen sind generell familienbefähigend zu gestalten, die Stärkung des Familiensystems ist dabei ein durchgängiger Schwerpunkt der Hilfeplanung.

2.3.1 Problemstellung

Die Unterstützung der Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung ist ein generelles Grundanliegen des SGB VIII. Der im Jahr 2001 begonnene Prozess der Ausrichtung der Hilfen auf die Unterstützung der Eltern hinsichtlich der Wahrnehmung der Elternverantwortung muss konsequent fortgesetzt werden. Dies setzt voraus, die Erziehungsverantwortung der Eltern der hilfeschuchenden Familien während der Hilfgewährung auch tatsächlich anzuerkennen, und zwar von allen am Hilfeprozess beteiligten Fachkräften. Die Annahme und Wertschätzung der Familie im gesamten Hilfeprozess sind dabei ein grundsätzliches Arbeitsprinzip. Hierbei muss weiter daran gearbeitet werden, dass im Zusammenspiel der beteiligten Fachkräfte eine klare Zieldefinition besteht und die Familie dahingehend unterstützt wird, eigene Ressourcen zu mobilisieren.

2.3.2 Ziele

- Hilfeangebote, die das Familiensystem erhalten, unterstützen und den Verbleib des Kindes/ Jugendlichen in der Familie sichern, haben aus fachlicher Sicht prinzipiell Vorrang vor anderen Hilfen.
- Die Hilfen richten ihren Blick auf die ganze Familie als System.
- Hilfen in Form der Fremdplatzierung umfassen verpflichtend Leistungen, die die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen. Wenn die Eltern nicht zu den Angeboten der teilstationären Einrichtungen oder Fremdplatzierungen kommen, sind durch die Fachkräfte für die Familie annehmbare Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln.
- Die Hilfe ist generell auf das notwendige Maß zu reduzieren und nur dort längerfristig zu vermitteln und zu leisten, wo Eltern unter Mobilisierung all ihrer eigenen Ressourcen kurz- und mittelfristig nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung zu gewährleisten.
- Im Falle des Entzuges von Teilen des elterlichen Sorgerechts oder des gesamten Sorgerechts sind die Eltern am Entscheidungsprozeß und an der Hilfeplanung zu beteiligen, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird. Es ist mit der Familie daran zu arbeiten, dass die volle Personensorge von den Eltern oder Elternteilen wieder übernommen werden kann.

- Ist innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- Bei Jugendlichen, bei denen aus verschiedensten Gründen vorgenannten Zielstellungen nicht mehr erreicht werden können, ist die Eltern- und Familienarbeit unter den Aspekten Ablösung und selbständigen Lebensführung in vielfältigsten Formen dennoch fortzuführen und der Jugendliche und seine Familie in der Klärung der Beziehung zu unterstützen.
- Die Hilfe orientiert sich an den Ressourcen des Familien- und Bezugssystems. Dabei findet die stetige Analyse, die Nutzung und der gezielte Ausbau von Ressourcen im Sinne des Selbsthilfepotentials der Familie als kontinuierlicher Prozess statt.

2.3.3 Steuerungsmöglichkeiten

- In Ergänzung zum vorhandenen Pool an Angeboten der Hilfen zur Erziehung ist vom Jugendamt zu prüfen, inwieweit niederschwelligere Hilfeformen zu den regulären Hilfen zur Erziehung in das Angebotsnetz integriert werden können. Dabei sind Hilfeformen für die Fälle angezeigt, bei denen der Hilfebedarf außerhalb der quantitativen und qualitativen Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten des ASD/ der JGH liegt und eine von sozialpädagogischen Fachkräften erbrachte professionelle Hilfe zur Erziehung nicht notwendig und geeignet ist.⁵
- Die Angebote der Leistungserbringer sind weiter zu qualifizieren und zu differenzieren.
- Die Personalentwicklung der sozialpädagogischen Fachkräfte soll den Erwerb systemischer Arbeitsansätze weiter forcieren.
- Im Rahmen der Hilfeplanung und Hilfeerbringung ist durch die Fachkräfte die aktive Mitarbeit der Familie zu fördern. Mit den Hilfesuchenden sind Zielstellungen und Arbeitsaufträge verbindlich festzulegen und zu prüfen.
- Der ASD/ die JGH und die Leistungserbringer sind für eine intensive Kontaktgestaltung mit der Familie in allen Hilfearten verantwortlich. Formen und Umfang der Kontaktgestaltung werden im Hilfeplan festgeschrieben.
- In jeder Hilfeplanung ist der Auf- und Ausbau des familiären und sozialen Netzwerkes für die jeweilige Familie zur Entwicklung ihrer Unabhängigkeit von öffentlicher Hilfe verbindlicher Bestandteil.

Solange bei Hilfen mit Fremdplatzierung das Ziel in einer Rückführung des Kindes/des Jugendlichen in den elterlichen Haushalt besteht, ist eine intensive Kontakthaltung zum Familiensystem zu gestalten, um ein „Ablösen“ des Kindes/des Jugendlichen von seiner Familie zu vermeiden.

⁵ Niederschwellige Angebote als Ergänzung sollen zu den regulären Angeboten der Hilfen zur Erziehung ergänzend entwickelt werden. Eine inhaltliche Beschreibung befindet sich aktuell in der Vorbereitung. Ebenso erfolgt in diesem Zusammenhang eine umfassende Prüfung der rechtlichen Zuordnung sowie der Vereinbarungs- und Beauftragungsmodalitäten.

2.4 Vermeidung von Fremdplatzierung

Eine Trennung der Kinder/Jugendlichen von ihren Familien (Fremdplatzierung) ist zu vermeiden und nur dann angezeigt, wenn ambulante oder teilstationäre Hilfen zur intensiven Unterstützung des Familiensystems nicht geeignet sind, das Kindeswohl zu sichern. Bei einer Fremdplatzierung werden die Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Pflegestelle oder in einer geeigneten betreuten Wohnform betreut.

2.4.1 Problemstellung

Hilfen zur Erziehung in Form der Betreuung des Kindes/Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie greifen am massivsten in das Familiensystem ein. Sie sind in der Regel dann als geeignet anzusehen, wenn die Familie nicht mehr in der Lage ist, im häuslichen Umfeld das Kindeswohl umfassend zu gewähren, auch nicht unter Hinzunahme anderer niederschwelligerer Hilfen zur Erziehung. Die Betreuung außerhalb der Familie zielt zuerst auf die Sicherung des Kindeswohls und der Grundbedürfnisse der Kinder/Jugendlichen sowie auf die Sicherstellung der grundlegenden Lebens- und Bildungsansprüche ab. Um der grundsätzlichen Zielstellung, der Rückkehroption in den elterlichen Haushalt, gerecht zu werden, ist im Kontext der Hilfeplanung eine dem Bedarf entsprechende Eltern- und Familienarbeit zu gewährleisten. Das Umgangsrecht von Herkunftsfamilien wird vom Familiengericht nur dann eingeschränkt oder ausgeschlossen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 168 BGB). Der Kontakt von fremdplatzierten Kindern zu den Herkunftsfamilien ist jedoch, auch wenn keine Rückholoption besteht, nicht nur aus rechtlicher Sicht zu erhalten, sondern auch aus psychologischen Erwägungen. Dabei sind vom ASD Umfang und Intensität der Elternarbeit von der aktuellen Problemlage ausgehend zu bestimmen und die Erbringung der Leistung zu organisieren.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Unterbringung außerhalb der Familie gelten im Besonderen folgende Kriterien (die Kriterien ersetzen natürlich nicht eine differenzierte Einzelfallprüfung; vgl. Wiesner 2000). Demnach ist die Fremdplatzierung eines Kindes/Jugendlichen dann angezeigt, wenn

- Sorgeberechtigte auch mit entsprechender Hilfe (z. B. ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung, Hilfen zur materiellen Absicherung des Lebensunterhaltes der Familie) nicht in der Lage sind, die mindest erforderlichen räumlichen und strukturellen Rahmenbedingungen für die Sicherung des Kindeswohls zu schaffen oder zu erhalten.
- Sorgeberechtigte abwesend, verschwunden oder tot sind und Eltern ersetzende Personen nicht einsetzbar oder ausreichende ambulante Hilfen nicht möglich sind.
- Eltern unwiderruflich ihre Elternschaft abgeben und ein Kind aufgeben wollen.
- Kinder schwer (d. h. erheblich und chronisch) misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, vor allem wenn es sich um Säuglinge und Kleinkinder handelt und andere Hilfen nicht angenommen werden oder nicht greifen.
- auf der Seite der Sorgeberechtigten schwere und chronische Ablehnung der Kinder oder elterliche Erziehungsschwierigkeiten bestehen, die zu erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder geführt haben, die ambulant nicht behandelt oder überwunden werden können.

- erhebliche, im Moment unlösbare Pubertäts- und Ablösungskonflikte von Jugendlichen auf dem Hintergrund familiärer Beziehungsstörungen vorliegen (insbesondere bei nicht erfolgreich neu zusammengesetzten und gescheiterten Adoptiv- und Pflegeverhältnissen).
- schwere, psychische Krankheiten und/oder chronische Suchtabhängigkeit dazu führen, dass die Sorgeberechtigten ihre elterlichen Pflichten nicht verlässlich wahrnehmen (können) und ambulante Hilfen nicht angenommen werden oder erfolglos bleiben;
- notwendige, ärztliche Behandlungen des Kindes verweigert werden.

2.4.2 Ziele

- Hilfeangebote in Form von Betreuung außerhalb der Familie/ Fremdplatzierung sind zunächst darauf ausgerichtet, eine zielgerichtete Rückkehr der Kinder und Jugendlichen in die Familie vorzubereiten. Hierzu ist die Erziehung und Betreuung des Kindes/ Jugendlichen mit einer geeigneten Form der Eltern- und Familienarbeit zu ergänzen.
- Die Eltern sind kontinuierlich am Prozess der Erziehung und Betreuung in der Pflegestelle oder im Heim bzw. in der betreuten Wohnform zu beteiligen. Regelmäßige Kontakte sind zu organisieren und zu gestalten.
- Beim Ausbleiben einer nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraumes ist eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive im Rahmen der Hilfeplanung zu erarbeiten (siehe auch Teilfachplan „Kindschaftsrecht und Kindeswohl“ und §37 SGB VIII).
- Eine Kontakthaltung zum Familiensystem erfolgt auch in den Fällen, in denen das Ziel einer Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht realisierbar ist.
- Bei Verdachtsmomenten einer drohenden Kindeswohlgefährdung werden individuelle Schutzkonzepte entwickelt. Maßnahmen nach §§ 42, 43 und 50 SGB VIII bleiben von diesen Zielen unberührt.
- Ältere Jugendliche sind auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Insofern wird die Hilfe so konzipiert, dass sie auf die Ablösung des Jugendlichen in ein selbständiges Leben orientiert ist.
- Für junge Volljährige sind prinzipiell andere, dem Alter und dem Ziel der Erreichung einer eigenständigen Lebensführung angemessene Hilfen zu vermitteln. Wenn sich diese jungen Menschen vor Erreichen der Volljährigkeit bereits in einer Form der Fremdplatzierung befinden, ist dies in der Hilfeplanung langfristig vor der Volljährigkeit vorzubereiten.

2.4.3 Steuerungsmöglichkeiten

- Die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Fremdplatzierung sind vom ASD umfassend zu prüfen.
- Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit einer Fremdplatzierung ist abzuklären, inwieweit durch eine geeignete intensive ambulante oder teilstationäre Hilfe das Familiensystem gestärkt und das Kindeswohl gesichert werden kann, um eine Fremdplatzierung zu vermeiden.
- Der ASD ist dafür verantwortlich, dass bei einer Hilfe mit Rückkehroption in den

elterlichen Haushalt eine dem Bedarf entsprechende Eltern- und Familienarbeit in Ergänzung zur Betreuung in der Pflegestelle, im Heim oder in der betreuten Wohnform stattfindet, um das Familiensystem so zu stärken, dass das Kind/ der Jugendliche wieder im elterlichen Haushalt betreut und erzogen werden kann.

- Pflegefamilien und MitarbeiterInnen in Heimen oder in anderen betreuten Wohnformen müssen bereit und in der Lage sein, intensive Kontakte zur Herkunftsfamilie zu gestalten.
- Entsprechend der Regelungen des SGB VIII ist beim Ausbleiben einer nachhaltigen Verbesserung der Bedingungen in der Herkunftsfamilie die dauerhafte Lebensperspektive des Kindes/ des Jugendlichen zu überprüfen.

Ausgehend von der individuellen Einzelfallprüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit einer Unterbringung des Kindes/ Jugendlichen außerhalb der Familie durch Fremdplatzierung ist von zwei verschiedenen Betreuungsformen auszugehen. Zum einen kann die Form der Betreuung in einer Pflegestelle genutzt werden, zum anderen kann ein Kind/Jugendlicher in einem Heim oder einer in einer anderen betreuten Wohnform betreut werden. Die Ziele dazu sind unter 2.4.5 formuliert.

2.4.4 Vorrangige Inanspruchnahme von Pflegefamilien

Sofern eine Fremdplatzierung erfolgen muss, hat die Inanspruchnahme von Pflegestellen eindeutig Vorrang vor der Unterbringung in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform. Kinder von 0 bis 6 Jahren sind grundsätzlich und Kinder von 7 bis 12 Jahren sind vorzugsweise in Pflegestellen unterzubringen.

2.4.4.1 Problemstellung

In Leipzig werden zur Zeit vier verschiedene Formen von Vollzeitpflege angeboten:

- Pflegestellen,
- Sonderpflegestellen (sozialpädagogische Pflegestellen),
- Erziehungsstellen,
- Bereitschaftspflegestellen (als Alternative bei Inobhutnahme von Kleinstkindern).

In den vergangenen zwei Jahren war bezogen auf die sozialpädagogische Sichtweise der Fachkräfte im ASD/JGH eine starke Ausrichtung auf die vordergründige Prüfung und Inanspruchnahme von Pflegestellen zu verzeichnen. Doch trotz der intensiven Bemühungen des ASD und des Pflegestellenmanagements sowie der freien Träger (beim Leistungsangebot Erziehungsstellen) kann dem angezeigten Bedarf an Pflegefamilien noch nicht entsprochen werden. Ausgehend von den Steuerungszielen des Fachplanes Hilfen zur Erziehung 2001/2002 ist es bezogen auf die Entwicklung der Fallzahlen zu keiner wesentlichen Erhöhung der Unterbringung von Kindern in Pflegestellen gekommen. Die Gründe hierfür sind sehr vielfältig. Zum einen haben sich aufgrund unterschiedlicher Entwicklungsphasen und Prioritätensetzungen die einzelnen Pflegestellenformen unterschiedlich entwickelt. Zum anderen unterscheiden sich die Hilfen nach § 33 SGB VIII verfahrenstechnisch und strukturell, so dass das Finden bzw. die Auswahl einer geeigneten Pflegestelle teilweise als recht schwierig beschrieben wird. Ebenso muss konstatiert werden,

dass der erforderliche Umfang an Beratung und Begleitung der Pflegestellen über den Einzelfall (im Rahmen der Hilfeplanung durch den ASD gewährleistet) hinaus nur in wenigen Fällen ausreichend gesichert ist. Den Pflegeprozess begleitende Beratungs- und Unterstützungsangebote zu Fragen der Integration des Pflegekindes in die Pflegefamilie und zu Besonderheiten der Betreuung „fremder“ Kinder im eigenen Haushalt aus entwicklungspsychologischer und sozialpädagogischer Sicht sind noch nicht ausreichend vorhanden.

2.4.4.2 Ziele

- Für notwendig werdende Unterbringungen außerhalb der Familie werden verstärkt alternative familiäre Betreuungsformen (Pflegestellen, Erziehungsstellen) geschaffen und vorrangig genutzt. Dies gilt grundsätzlich für Kinder unter 6 Jahren (wenn der individuelle Bedarf dem entspricht), für Kinder bis 12 Jahre wird die Geeignetheit der Unterbringung in einer Pflegestelle vorrangig geprüft.
- Das Pflegestellenmanagement wird optimiert.
- Die Pflegestellen erhalten eine dem Bedarf entsprechende Beratung und Begleitung über die Hilfeplanung hinaus.
- Um das Pflegestellenmanagement zu qualifizieren,
 - ist die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, dem VKKJ und den freien Trägern weiter zu qualifizieren, um die Flexibilität bei der Nutzung der vorhandenen Pflegestellen weiter zu optimieren,
 - ist ein einheitliches Verfahren für die im Prozess beteiligten Akteure zu entwickeln, dass dazu beiträgt, die bestehenden Informationsverluste und Mehraufwendungen zu minimieren,
 - sind einheitliche Prüfkriterien für die Bewertung und Beurteilung der Pflegestellenbewerber zu entwickeln,
 - ist ein Lösungsvorschlag zu erarbeiten, der die Bündelung der vorhandenen Ressourcen anstrebt, z. B. Führen einer gemeinsamen Datei für alle Pflegeangebote und Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Prüfung, Vermittlung, Beratung unter einer einheitlichen Federführung.

2.4.4.3 Steuerungsmöglichkeiten

- In Verantwortung des Jugendamtes ist der Ausbau des Pflegestellenangebotes, der Erziehungsstellen und der Bereitschaftspflegestellen in ausreichendem und geeignetem Maß weiter zu entwickeln.
- Das Pflegestellenmanagements ist weiter zu optimieren und zu qualifizieren.
- Informations- und Beratungsangebote für Pflegeeltern sind dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

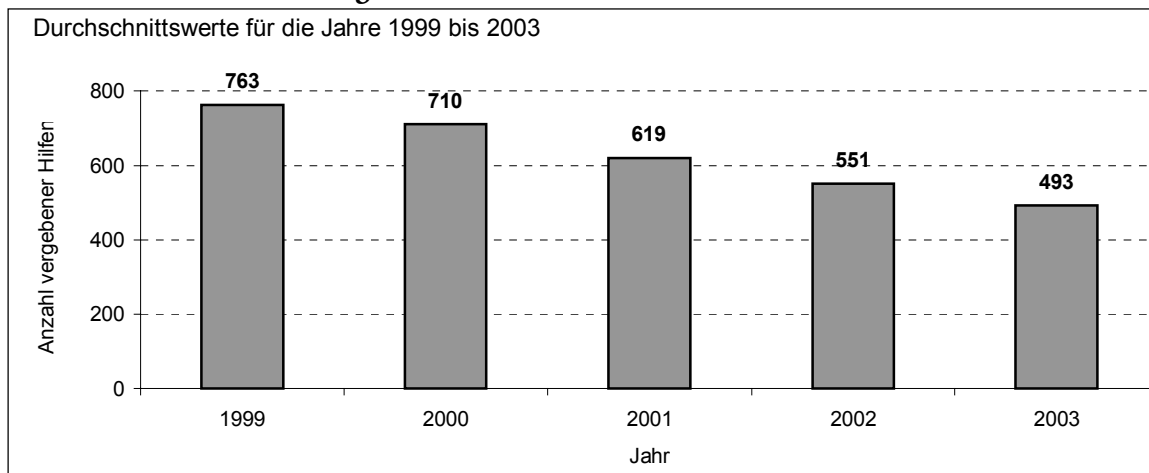
2.4.5 Geeignete Unterbringung in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform

Heime oder andere betreute Wohnformen werden dann als Hilfeformen in Anspruch genommen, wenn die Betreuung in einer Pflegestelle nicht die geeignete Hilfe ist oder eine geeignete Pflegestelle nicht vorhanden ist.

2.4.5.1 Problemstellung

In den vergangenen drei Jahren wurde im Bereich der Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen ein Fallzahlrückgang von 22 % ermittelt. Aufgrund der demografischen Entwicklung und mittels einer konsequenteren Fallsteuerung hinsichtlich Geeignetheit und Notwendigkeit von Hilfen im Einzelfall kam es zu diesem Fallrückgang. Ebenso führte die positive Entwicklung von differenzierteren Angeboten der Leistungserbringer in Leipzig zu diesem Ergebnis.

Grafik 7: Entwicklung der vergebenen Hilfen zur Erziehung im Bereich der Heimerziehung oder anderen betreuten Wohnform



Quelle: Statistik Jugendamt

Hilfen nach § 34 SGB VIII sind nicht nur die kostenintensivste Hilfeform der Hilfen zur Erziehung, sondern auch diejenigen, die unter fachlichen Aspekten am wenigsten zur Stabilisierung des familiären Systems dienen. Diese Hilfeart ist zuzunehmendermaßen für die Erziehung und Betreuung des Kindes/des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses verantwortlich. Zugleich ist auch festzuhalten, dass Heimerziehung „vom Gesetzgeber als eigenständige Hilfeform mit differenzierten pädagogischen Profil gegeben wird“ (Zweiter Sächsischer Kinder- und Jugendbericht, Seite 188).

Ein grundsätzliches Anliegen in der Betreuung und Erziehung im Heim oder anderen betreuten Wohnformen ist demzufolge die intensive Ausgestaltung der Elternarbeit innerhalb des Grundleistungsangebotes der stationären Hilfe unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Familie und der Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Bei einer geplanten Rückkehr zu den Herkunftseltern ist eine Kombination der Hilfen nach §34 SGB VIII mit anderen Hilfeformen zur Stärkung und Festigung des Familiensystems dann geeignet, wenn die genannten Ressourcen und Möglichkeiten der Elternarbeit durch den ASD und das Heim oder die sonstige betreute Wohnform ausgeschöpft sind.

2.4.5.2 Ziele

- Bei der Notwendigkeit und Geeignetheit der Betreuung der Kinder/Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie ist eine Hilfe in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform dann angezeigt, wenn die Betreuung in einer Pflegefamilie nicht geeignet ist oder keine geeignete Pflegefamilie zur Verfügung steht.

- Die Prüfung der Geeignetheit der Hilfe schließt die Mitwirkungsbereitschaft der sorgeberechtigten Eltern ein. Die Hilfe wird dann nicht eingesetzt, wenn Eltern diese Hilfeform verweigern. Ist das Kindeswohl gefährdet, muss das Gericht angerufen und ggf. vom Eingriffsrecht Gebrauch gemacht werden, um dem Kind die notwendige Hilfe zukommen lassen zu können.
- Hilfeangebote im Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform sind darauf ausgerichtet, eine zielgerichtete Rückkehr der Kinder und Jugendlichen in die Familie vorzubereiten. Hierzu ist die Erziehung und Betreuung des Kindes/ Jugendlichen mit einer geeigneten Form der Eltern- und Familienarbeit zu ergänzen. Der Prozess der Rückkehr des Kindes/ Jugendlichen in den elterlichen Haushalt ist vorzubereiten.
- Die Eltern sind kontinuierlich an der Erziehung und der Betreuung im Heim oder in der betreuten Wohnform zu beteiligen.
- Beim Ausbleiben einer nachhaltigen Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraumes ist eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive im Rahmen der Hilfeplanung zu erarbeiten.
- Ältere Jugendliche sind auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Insofern wird die Hilfe so konzipiert, dass sie auf die Ablösung des Jugendlichen in ein selbständiges Leben orientiert ist.
- Für junge Volljährige sind prinzipiell andere, dem Alter und dem Ziel der Erreichung einer eigenständigen Lebensführung angemessene Hilfen zu vermitteln. Wenn sich diese jungen Menschen vor Erreichen der Volljährigkeit bereits in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform befinden, ist dies in der Hilfeplanung langfristig vor der Volljährigkeit vorzubereiten.
- Bei Verdachtsmomenten einer drohenden Kindeswohlgefährdung werden individuelle Schutzkonzepte entwickelt. Maßnahmen nach §§ 42, 43 und 50 SGB VIII bleiben von diesen Zielen unberührt.

2.4.5.3 Steuerungsmöglichkeiten

- Grundsätzlich sind vom ASD Notwendigkeit und Geeignetheit einer Betreuung in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform umfassend zu prüfen.
- Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Betreuung des Kindes/ Jugendlichen in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform ist abzuklären, inwieweit die Betreuung durch eine Pflegestelle geeigneter ist.
- Der ASD ist dafür verantwortlich, dass bei einer Hilfe mit Rückkehroption in den elterlichen Haushalt eine dem Bedarf entsprechende Eltern- und Familienarbeit in Ergänzung zur Betreuung im Heim bzw. in der betreuten Wohnform stattfindet, um das Familiensystem so zu stärken, dass das Kind/der Jugendliche wieder im elterlichen Haushalt betreut und erzogen werden kann.
- Heime und andere betreute Wohnformen sollen ihr Angebot so gestalten, dass vielfältige und intensive Kontaktgestaltungen mit der Herkunftsfamilie möglich sind. Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, sich an der Betreuung und Erziehung im Heim oder der betreuten Wohnform vor Ort aktiv zu beteiligen.
- Entsprechend der Regelungen des SGB VIII ist beim Ausbleiben einer nachhaltigen Verbesserung der Bedingungen im elterlichen Haushalt die dauerhafte Lebensperspektive

des Kindes/ des Jugendlichen entsprechend des § 37 SGB VIII zu überprüfen. Dabei ist ein langfristiger, auf Dauer angelegter Aufenthalt in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform zu vermeiden. Geeignet sind z. B. für jüngere Kinder auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse. Unter Verweis auf den Teilfachplan „Kindschaftsrecht und Kindeswohl“ des Jugendamtes Leipzig ist in diesen Fällen ebenso die Möglichkeit einer Adoption zu prüfen.

2.5 Bedarfsorientierte, flexible und sozialräumliche Gestaltung der erzieherischen Hilfen

Erzieherische Hilfen sind bedarfsorientiert, flexibel und sozialräumlich zu gestalten. Familiäre und bestehende soziale Bezüge sind zu erhalten.

2.5.1 Problemstellung

Die in Leipzig vollzogene Entwicklung zu bedarfsorientierten Hilfeangeboten hat sich bewährt. Die Leistungsanbieter richten ihre Angebote dem Bedarf entsprechend aus und entwickeln immer differenziertere Leistungsangebote. Bezogen auf konkrete Einzelfälle können viele Leistungsanbieter – ausgehend von ihrem Gesamtkonzept – sehr individuelle Hilfeangebote unterbreiten und somit dazu beitragen, dass Hilfepläne erfolgreich umgesetzt werden können. Diese bunte und breite Angebotsstruktur der Leistungserbringer soll in ihrer Vielseitigkeit erhalten bleiben.

Im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden mit den Leistungsanbietern neben den Grundleistungen zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen) verhandelt, die bei Bedarf im Einzelfall ausreichende Flexibilität hinsichtlich der Hilfeplangestaltung und -umsetzung gewährleisten.

Entsprechend der Forderungen des SGB VIII (§ 80 SGB VIII) sind Hilfen zur Erziehung so zu gestalten, dass Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können. Die Jugendhilfeplanung der Stadt Leipzig ist bestrebt, die gut ausgebaute Angebotsstruktur in der Stadt Leipzig zu erhalten und qualitativ weiter zu differenzieren. Hilfen für Leipziger Familien und deren Kinder/ Jugendliche sollen im Stadtgebiet Leipzigs angeboten und durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Leistungsangebote in Orten, die zwar außerhalb der Stadtgrenzen Leipzigs liegen, aber für Familien mit dem öffentlichen Nahverkehr in ebenso kurzer Zeit erreichbar sind wie innerhalb der Stadt Leipzig (z. B. Taucha, Markkleeberg, Schkeuditz, Machern).

„Außerhalbunterbringungen“ (Fremdplatzierungen außerhalb der oben beschriebenen Stadtgrenze und anliegender Orte) finden in begründeten Einzelfällen nur dann statt, wenn aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles keine geeigneten Hilfen in Leipzig angeboten werden können oder aufgrund zu nutzender familiärer Bindungen eine Hilfe außerhalb Leipzigs als notwendig und geeignet betrachtet wird.

Vor dem Hintergrund der Veränderung der Fachstandards hinsichtlich der vom Landesjugendamt geforderten Mindeststandards ist in den Leistungsangeboten teilweise mit der Möglichkeit eines Qualitätsabbaus zu rechnen. Jedoch sichern die Fachstandards die für jeden Einzelfall notwendigen bedarfsgerechten Hilfeleistungen ab.

2.5.2 Ziele

- In Abhängigkeit vom Alter der Kinder/Jugendlichen sind die Nähe und Erreichbarkeit von Hilfeangeboten zu berücksichtigen. Besonders bei jüngeren Kindern und Schulkindern werden alle Aktivitäten unternommen und unterstützt, eine geeignete und notwendige Hilfe zu vermitteln, welche in dem Stadtteil geleistet wird, in welchem die Familie wohnhaft ist und welche die Kontakte zur Familie und zum sozialen Umfeld durch leichte Erreichbarkeit ermöglicht. Bei älteren Kindern oder Jugendlichen können darüber hinaus Angebote außerhalb der Stadtteilgrenzen, in denen das ältere Kind/ der Jugendliche zu Hause ist, geeignet sein.
- Die Familien müssen verstärkt an das nachbarschaftliche und sozialräumliche Umfeld angebunden werden, um das Familiensystem in seinem Lebensumfeld zu stabilisieren.
- Es werden grundsätzlich keine neuen Hilfen außerhalb Leipzigs vergeben. Entsprechende komplexe Hilfebedarfe, die über Regel- bzw. Grundleistungsangebote hinausgehen, müssen mit dem in Frage kommenden Leistungsanbieter dem individuellen Hilfebedarf angepasst werden.
- Leistungsangebote sollen entsprechend des Bedarfes weiter qualifiziert werden. Z.B. sind die vorhandenen teilstationären Angebote (Tagesgruppen) hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung dem wachsenden Bedarf an intensiver Eltern- und Familienarbeit anzupassen.

2.5.3 Steuerungsmöglichkeiten

- Die vorhandenen bedarfsgerechten Angebote müssen erhalten und weiterentwickelt werden.
- Wahrnehmungen und Hinweise zur Bedarfsentwicklung sind von der Jugendhilfeplanung aufzunehmen.
- Die pädagogischen Ansätze verschiedener teilstationärer Angebote (Tagesgruppen) sind hinsichtlich des vorhandenen Bedarfes einer intensiven Eltern- und Familienarbeit zu profilieren.
- Der Abschluss und die Berichterstattung zu den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind in Zusammenarbeit mit den Leistungsanbietern zu qualifizieren.
- Über die Hilfeplanung und Hilfeebringung ist zu gewährleisten, dass bestehende soziale Bezüge zum gewohnten familiären und sozialen Umfeld zu erhalten sind bzw. bei geringer Ausprägung aus- bzw. aufzubauen sind.
- Fremdplatzierungen außerhalb der Stadt Leipzig und genannter anliegender Orte werden auch künftig nur in besonders begründeten Einzelfällen erfolgen.

2.6 Übergreifende Steuerungsschwerpunkte und Steuerungsinstrumente

2.6.1 Einleitung

Im Folgenden werden Möglichkeiten der Einflussnahme und konkrete Maßnahmen beschrieben, die in den Jahren 2004 bis 2008 schwerpunktmäßig zum Einsatz kommen sollen. Im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Steuerungsinstrumente gibt es vielfältige Ansätze und zahlreiche Möglichkeiten zur Einflussnahme. Hier sollen nur jene Aktivitäten

aufgeführt werden, die in den nächsten Jahren ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit erhalten sollen (so wurden fachliche Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen hier nicht explizit als Steuerungspunkt erwähnt, sondern dieser Anspruch besteht jederzeit an die Fachkräfte und insbesondere an die Leitungsfachkräfte; ebenso fanden die schon begonnenen Projekte hier keine Erwähnung).

Für alle Maßnahmen sind hauptverantwortliche Bereiche benannt; zur Kontrolle erfolgen im Arbeitskreis „Steuerung Hilfen zur Erziehung“ regelmäßige Zwischenberichte. Jährlich wird für das Vorjahr ein Bericht zur Umsetzung des Fachplanes Hilfen zur Erziehung vorgelegt.

2.6.2 Jugendhilfeplanung

Einflussmöglichkeiten

Die Anpassung der Angebotsstruktur an den Bedarf ist über jugendhilfeplanerische Maßnahmen nicht vollständig steuerbar, aber weitgehend beeinflussbar.

Mit einem prozesshaften und kommunikativ ausgerichteten Planungsverständnis von Jugendhilfe- und Fachplanung (Stadtteilgespräche) wird durch die Verwaltung direkt ein Steuerungsinstrumentarium zur Entwicklung der Leistungs- und Trägerlandschaft für einen konkreten Sozialraum in Anwendung gebracht.

Die kontinuierliche Analyse von Angebot, Bedarfsentwicklung und Leistungserfordernissen ermöglichen in Verbindung mit gezielten Rückmeldungen an die Träger eine ständige Anpassung des Leistungssystems an die tatsächlichen Hilfebedarfe.

Damit lassen sich beispielsweise Außerhalbunterbringungen vermeiden und die Auslastung der vorgehaltenen Angebote weitestgehend sichern.

Die Spezifik der Planung im Bereich Hilfen zur Erziehung besteht allerdings darin, dass ein Leistungsanbieter sein Leistungsangebot verhandeln und anbieten kann, auch wenn der Bedarf aus Verwaltungssicht nicht oder nicht ausreichend gegeben ist. Der Leistungsanbieter erhält im Vorfeld lediglich eine Bewertung seines Angebotes und eine Empfehlung (Stadtbezirksgespräche und individuelle Trägerberatung) und trägt dann die Risiken einer eventuellen Unterbelegung/ Nichtbelegung selbst. Außerdem müssen die Träger ihre Angebote nicht zwingend hinsichtlich Bedarfsanforderungen umstellen, solange sie keinen Auslastungsdruck haben..

Steuerungsmaßnahmen

- *Umbau bestehender Leistungsangebote*
Auf der Grundlage abgeschlossener Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen halten die Leistungsanbieter Hilfeangebote vor. Vor dem Hintergrund der Zielstellung der weiteren Ausdifferenzierung von Leistungen und aufgrund von Bedarfsveränderungen hinsichtlich der Qualität, Quantität bzw. der territorialen Anbindung von Angeboten ist neben einer prinzipiell zu erhaltenden Kontinuität in der Angebotsstruktur mit Bedarfsanpassungen zu rechnen. In diesen Prozessen erhalten die Träger Beratung durch das Jugendamt.

Bei Notwendigkeit des Umbaus von Leistungen sollen in den Jahren 2004 und 2005 folgende Angebotsstrukturen qualitativ und quantitativ weiter entwickelt werden:

- weiterer Ausbau intensiver ambulanter Kurzzeitansätze,
- Qualifizierung der Tagesgruppenarbeit hinsichtlich der Familien- und Elternarbeit,
- Ausbau von Pflege-, Erziehungs- und Bereitschaftspflegestellen,
- Aufbau niederschwelliger Angebote (siehe Kapitel 2.4.3),
- Flexible Nutzung der Angebote entsprechend des Bedarfes im Einzelfall.

Hauptverantwortlich: Sachgebiet 51.21 Pflegestellenmanagement
Sachgebiet 51.32 Hilfen zur Erziehung

- *Verbesserte Datenerfassung*

Es wird ein Datenerfassungssystem benutzt, das differenzierte Aussagen ermöglicht über:

- Anzahl vergebener Hilfen inkl. Zu- und Abgänge,
- bestimmte Aspekte in individuellen Hilfeverläufen ,
- Kapazitätsauslastung der Angebote.

Die Daten werden monatlich im Arbeitskreis „Steuerung Hilfen zur Erziehung“ präsentiert und ausgewertet. Es wird die Möglichkeit gegeben, die ASD-MitarbeiterInnen über aktuelle Auslastung und freie Kapazitäten in den Angeboten zu beraten.

Hauptverantwortlich: Sachgebiet 51.30 Planungskoordination/Statistik
Abteilung 51.1 Controlling

2.6.3 Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 a - g SGB VIII

Einflussmöglichkeiten

Im Rahmen des Abschlusses von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen hat der öffentliche Träger entsprechend der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit, auf die Einhaltung fachlicher Standards, die Qualitätssicherung und auf eine leistungsgerechte Kostenkalkulation, nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuwirken.

Hinsichtlich der Bedarfslage (beispielsweise bei einem Überangebot von Plätzen in Heimen oder anderen betreuten Wohngruppen) übt der öffentliche Träger eine Beratungsfunktion aus.

Für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen gelten die im hier vorliegenden Fachplan benannten Standards und inhaltlichen Leistungsumfänge als Grundlage für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Steuerungsmaßnahmen

- *Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen*

Bei Neuverhandlung und Fortschreibung von Leistungsangeboten wird der Leistungsinhalt und Leistungsumfang hinsichtlich der definierten Leistungsanforderungen beschrieben.

Außerdem werden die Vereinbarungen hinsichtlich Ziel, Leitbild und Hilfeverständnis überprüft. Im Rahmen der Fortschreibung reicht der Träger einen Qualitätsentwicklungsbericht zu seinem bisherigen Leistungsangebot ein. Hierfür

werden Qualitätsparameter festgeschrieben. Darüber hinaus erfolgt wie bisher vor jeder Fortschreibung eines Leistungsangebotes eine Evaluation zur bisherige Leistungserbringung im Einzelfall durch den ASD.

Hauptverantwortlich: Sachgebiet 51.32 Hilfen zur Erziehung

- *Prüfung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit*
Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden hinsichtlich der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft.

Hauptverantwortlich: Sachgebiet 51.13 Wirtschaftliche Jugendhilfe / Zentrale Dienste

2.6.4 ASD-Budgetierung

Einflussmöglichkeiten

Eine weitere Möglichkeit, auf Entscheidungen über eine Hilfe im Einzelfall steuernd einzuwirken, besteht in der Budgetierung der Haushaltsmittel. In den letzten Jahren wurde dieses Instrument stetig weiter qualifiziert. Das Budget muss so bemessen sein, dass der gesetzliche Rahmen nicht verletzt wird und die geeignete und notwendige Hilfe gemäß § 27 SGB VIII in jedem Einzelfall ermöglicht werden kann. Es darf aber nicht so weit gesteckt sein, dass die Bemühungen um eine sparsame Mittelverwendung und um Kostenvergleiche aus dem Blickfeld geraten.

Innerhalb der Budgetvorgaben können Zielvorgaben als Orientierung gesetzt werden, indem einzelne Bereiche knapper bemessen sind (z. B. Hilfen in Form der Heimerziehung oder einer anderen betreuten Wohnform) und andere einen größeren Umfang als bisher erhalten (z. B. Pflegestellen).

Steuerungsmaßnahmen

- *Weiterer Einsatz der Budgetierung*
Zur Erhöhung bzw. zum Erhalt des Kostenbewusstseins soll dieses Steuerinstrument künftig weiterhin mit hoher Verbindlichkeit eingesetzt werden. Die ASD-Sozialbezirke erhalten ein bestimmtes Finanzbudget, das entsprechend der notwendigen und geeigneten Hilfen eingesetzt wird und mit dem alle Kosten für einzelfallbezogene Hilfen bestritten werden müssen (ausgenommen Inobhutnahme und pauschal finanzierte Angebote). Das Budget wird durch das Jugendamt entsprechend der Zielsetzungen des hier beschriebenen Fachplanes und der vorhandenen Haushaltsmittel ausgereicht. Die Aufteilung auf die ASD-Sozialbezirke erfolgt nicht mehr nach der bisherigen Hilfevergabe, sondern auf der Grundlage von hilferelevanten Sozialdaten.

Diese sind

- die wohnberechtigte Bevölkerung
- Alleinerziehende
- Sozialhilfeempfänger
- Jugendarbeitslosigkeit
- Anteil der ausländischen Bürger
- Jugenddelinquenz.

Umwidmungen zwischen den einzelnen Haushaltsstellen und zwischen den ASD-Sozialbezirken werden weiterhin möglich sein. Die Auslastung der Budgets wird regelmäßig in Arbeitskreis „Steuerung Hilfen zur Erziehung“ thematisiert.

<i>Hauptverantwortlich:</i>	Sachgebiet	51.13	Wirtschaftliche Jugendhilfe/ Zentrale Dienste hinsichtlich der Erfüllung
	Sachgebiet	51.30	Planungskoordination/Statistik
	Sachgebiet	51.32	Hilfen zur Erziehung
	Abteilung	51.5	hinsichtlich der Prämissen zur Planung und Gegensteuerung Allgemeiner Sozialdienst

2.6.5 Hilfeplanverfahren

Einflussmöglichkeiten

Innerhalb des Hilfeplanverfahrens sind die größten Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidung über eine Hilfe im Einzelfall gegeben. Im hier beschriebenen Leistungsbereich wird die Hilfe grundsätzlich einzelfallbezogen ermittelt, geleistet und bis auf ganz geringe Ausnahmen auch einzelfallbezogen finanziert. Der Prozess der Feststellung der geeigneten und notwendigen Hilfe im Einzelfall, also die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, ist dabei das zentrale Steuerungsinstrument aller erzieherischer Hilfen.

Die SozialarbeiterInnen des ASD/ der JGH tragen die Verantwortung für die Planung, Koordination und Durchführung der individuellen Hilfeplanverfahren. Das begleitende Fachteam leistet fachliche Entscheidungshilfe über die im Einzelfall angezeigte Hilfe. In dem nachfolgenden Aushandlungsprozess werden unter Beachtung der Lebenslagen der Leistungsberechtigten und der verfügbaren Ressourcen die konkreten Leistungen sowie der zeitliche Rahmen der Hilfeleistung festgelegt. Die Auswahl der Leistungserbringer erfolgt hinsichtlich fachlicher Geeignetheit und angemessenem Einsatz der finanziellen Mittel („Preis-Leistungs-Vergleich“, Inanspruchnahme der Differenzierung nach Grund- und Sonderleistungen).

Die ASD/JGH-MitarbeiterInnen stehen also, unterstützt durch das Team und die SozialbezirksleiterInnen, in eigener Verantwortung, nur die wirklich erforderliche Hilfe zu vermitteln und diese auch nur so lange zu gewähren, wie sie erforderlich und geeignet ist (allerdings auch nicht weniger und kürzer als notwendig, also ohne Verletzung des individuellen Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung).

Somit sind über die Verbesserung der sozialpädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten der SozialarbeiterInnen (Fortbildung, Supervision, kollegiale Beratung, Fachdiskussion, Workshops etc.) und über die Ausübung der Fachaufsicht in verschiedenster Form (fachliche Beratung, Anleitung, Kontrolle z. B. durch Einsatz von Arbeitshilfen, Dokumentations- und Evaluationsbögen, aber auch durch verbindliche Arbeitsaufträge, Dienstanweisungen und Berichterstattungen) grundsätzliche Steuerungsmöglichkeiten gegeben.

Spielraum zur Steuerung besteht allerdings nicht hinsichtlich einer Entscheidung über den Hilfebedarf im Einzelfall durch Vorgesetzte (dies ist nicht möglich, siehe Anlage 2, Kommentierungen zum SGB VIII) sowie nur sehr begrenzt hinsichtlich der Arbeitsbelastung (Fallzahl) der SozialarbeiterInnen. Zur Zeit (Stand September 2003)

betreut ein/e SozialarbeiterIn des ASD durchschnittlich 42 Fälle (Fälle Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII einschließlich persönlicher Hilfe in diesem Leistungsbereich sowie Fälle nach BSHG), die Arbeitsbelastung ist als sehr hoch einzuschätzen.

Steuerungsmaßnahmen

- *Aktenprüfung*

Aktenprüfung ist als Steuerungsmaßnahme angedacht und soll durch Fallaktenprüfung der IST-Stand der Umsetzung gesetzlicher Aufträge, der gültigen Dienstanweisungen, des Fachplanes Hilfen zur Erziehung und die Nutzung der zur Verfügung stehenden Orientierungshilfen ermittelt werden. Die Aktenprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen im Bereich des ASD/ der JGH für Fallakten des Leistungsbereiches Hilfen zur Erziehung. Die Rückmeldung der Prüfergebnisse soll dazu beitragen, die weitere Qualitätsentwicklung der Prozess- und Fallsteuerung bei den Hilfen zur Erziehung zu unterstützen. So kann eine Häufung möglicher positiver oder negativer Auffälligkeiten in der Einzelfallbearbeitung ein Hinweis darauf sein, Unterstützung in der fachlichen Weiterentwicklung des ASD/ der JGH zu geben, beispielweise über die Entwicklung von Arbeitsmaterialien wie Orientierungshilfen, über Beratungsleistungen für einzelne MitarbeiterInnen und Mitarbeitergruppen oder das Führen von Klärungsprozessen mit Kooperationspartnern.

<i>Hauptverantwortlich:</i>	Sachgebiet	51.22	Jugendgerichtshilfe
	Sachgebiet	51.32	Hilfen zur Erziehung
	Abteilung	51.5	Allgemeiner Sozialdienst

- *Supervision*

SozialarbeiterInnen des ASD/ der JGH können Supervision in Anspruch nehmen. Die entsprechenden Fachstandards sind dabei einzuhalten. Die dazu erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsplan einzustellen.

<i>Hauptverantwortlich:</i>	Sachgebiet	51.10	Allgemeine Verwaltung
	Sachgebiet	51.22	Jugendgerichtshilfe
	Abteilung	51.5	Allgemeiner Sozialer Dienst

- *Erhalt geeigneter Organisationsstrukturen*

Es sind die geeigneten Organisationsstrukturen zu erhalten, die erlauben, dass ASD/JGH-MitarbeiterInnen bei problemhaften Vorgängen, sobald kurzfristig Handlungsentscheidungen zu treffen sind, zu jeder Zeit mit der/dem SozialbezirksleiterIn Rücksprache nehmen können.

<i>Hauptverantwortlich:</i>	Sachgebiet	51.22	Jugendgerichtshilfe
	Abteilung	51.5	Allgemeiner Sozialdienst

2.6.6 Projekte

Einflussmöglichkeiten

Bei Modellprojekten werden punktuell (territorial begrenzt oder auf einige Träger begrenzt) neue Ideen und Ansätze zur Umsetzung der Steuerungsziele erprobt. Steuerungsmöglichkeiten betreffen dabei alle bereits beschriebenen Aspekte (die Entscheidung über eine Hilfe im Einzelfall, die bedarfsgerechte Angebotsstruktur, fachliche

Konzepte und Leistungsinhalt der Angebote, Qualitätsentwicklung, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Angebote).

Beispielsweise können neue Ansätze ambulanter Hilfen oder anderer zur Vermeidung und Beendigung langjähriger stationärer Betreuung geeigneter Hilfeformen erprobt und später auf andere Territorien oder Träger übertragen werden. Es sind aber auch Projekte innerhalb der ASD-Arbeit denkbar.

Die Auftragserteilung, Projektkoordination und Auswertung liegt (im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und dienstrechtlicher Vorschriften) vollkommen im Handlungsspielraum des öffentlichen Trägers.

Steuerungsmaßnahmen

- *Aufbau niederschwelliger Hilfeangebote*

Im Rahmen eines Projektes ist der Aufbau niederschwelliger Hilfeangebote zu entwickeln. Dabei geht es um Ergänzungen zum vorhandenen Pool an Angeboten der Hilfen zur Erziehung. In der Vorbereitungsphase ist durch das Jugendamt zu prüfen, inwieweit niederschwelligere Hilfeformen zu den regulären Hilfen zur Erziehung in das Angebotsnetz integriert werden können. Dabei sind Hilfeformen für die Fälle angezeigt, bei denen der Hilfebedarf außerhalb der quantitativen und qualitativen Beratungs- und Begleitungsmöglichkeiten des ASD/ der JGH liegt und eine von sozialpädagogischen Fachkräften erbrachte professionelle Hilfe zur Erziehung nicht notwendig und geeignet ist. Entsprechende Leistungsbedarfe und -angebote müssen definiert werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Projektvorhabens ist zu prüfen, inwieweit entsprechende Hilfen wirksam eingesetzt werden können.

- *Projektvorschläge*

Projektvorschläge werden im Steuerungskreis „Hilfen zur Erziehung“ eingereicht und besprochen.

2.7 Prognose der Hilfen zur Erziehung und angrenzender Angebote nach SGB VIII

2.7.1 Fallzahlprognose

Die Entwicklung der Fallzahlen bis zum Jahre 2008 bezüglich der Inanspruchnahme von Angeboten des Leistungsfeldes Hilfen zur Erziehung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere:

- sozialstrukturelle Bedingungen und Entwicklungen in konkreten Sozialräumen,
- Erziehungskompetenz und soziale Belastungen der Familien,
- die Fallsteuerung im ASD sowie
- demografische Veränderungen bzw. Entwicklungen.

Die nachfolgend aufgeführten Prognosen basieren dementsprechend auf den vom Amt für Statistik und Wahlen der Stadt Leipzig erstellten Bevölkerungsvorausschätzungen vom 30.6.2002.

Des Weiteren wurde für die Erstellung der Prognose in einem ersten Schritt eine sogenannte "**Hilferate**" ermittelt. Die Hilferate, die die einzelnen Hilfen nach §§ 27(3), 29, 30 und 31 SGB VIII umfasst, berechnet sich aus dem Quotienten von aktueller Hilfevergabe im

August 2003 und Bevölkerungszahl zum 30.6.2003 der jeweiligen Altersgruppe.

Unter der Annahme, dass die Hilferate von August 2003 bis zum Jahr 2008 stabil bleibt, errechnet sich in einem zweiten Schritt die **prognostizierte Hilfevergabe** für die einzelnen Hilfen nach §§ 27(3), 29, 30 und 31 SGB VIII aus dem Produkt von Hilferate und der prognostizierter Bevölkerungszahl.

Der so ermittelte vorläufige Prognosewert für die einzelnen Hilfen nach §§ 27(3), 29, 30 und 31 SGB VIII wurde mit den sogenannten "**Steuerungsvariablen**" (vgl. Erläuterung auf den nachfolgenden Seiten) der jeweiligen Hilfe verrechnet und ergab dann den Zielwert für einzelne Hilfen zur Erziehung für das jeweilige Jahr.

Methodisch zu berücksichtigen ist, dass es sich bei den Prognosen um Berechnungen auf einem hohen Aggregationsniveau handelt.

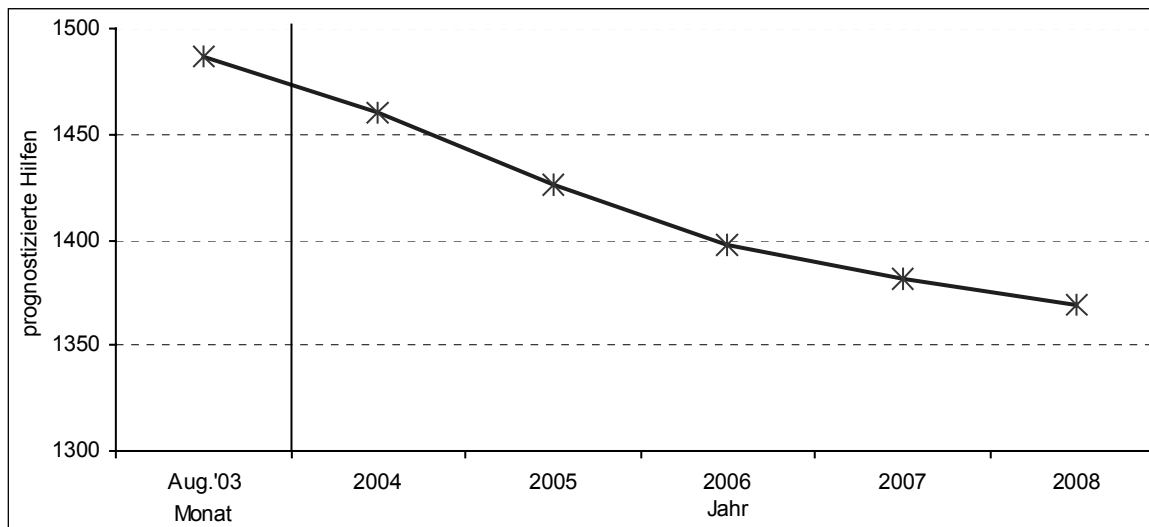
Neben dem Aspekt der Planungssicherheit für die Träger zielen die Prognosen auf die gemeinsame Betrachtung von Haushalts- und Fallplanung ab.

Die Prognosen werden jährlich fortgeschrieben und permanent in dem zentralen Steuerungsgremium des Jugendamtes, dem Steuerungskreis „Hilfen zur Erziehung“, mit der aktuellen Monatsstatistik abgeglichen.

Bei Steuerungsbedarf sind die Beteiligten an der Ausgestaltung des Prozesses Hilfen zur Erziehung (ASD, Träger) informell anzubinden. Die Fallverantwortung obliegt dem ASD.

Im folgenden werden die prognostischen Fallverläufe in den Hauptleistungsgruppen der erzieherischen Hilfen entsprechend der vorgenannten Prämissen dargestellt.

Grafik 8: Prognose zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und angrenzender Angebote für unter 21-Jährige*

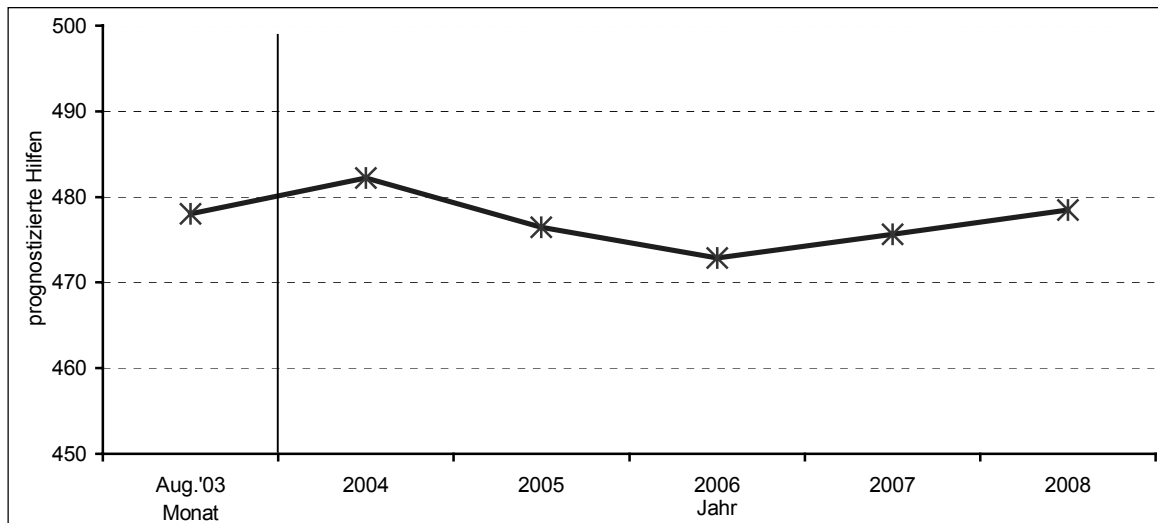


Quelle: Statistik Jugendamt

*ohne Angebote nach §§ 40, 42 und 43

Aus der Prognose der Gesamtentwicklung aller Hilfen zur Erziehung ist abzuleiten, dass im Einklang insbesondere mit der demografischen Entwicklung die Fallzahlentwicklung rückläufig sein wird. Neben dem angesprochenen demografischen Faktor beeinflussen maßgeblich die vorab benannten Steuerungsmaßnahmen im Bereich Hilfen zur Erziehung dessen Verlauf.

Grafik 9: Prognose zur Entwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27(3), 29, 30 und 31 SGB VIII



Quelle: Statistik Jugendamt

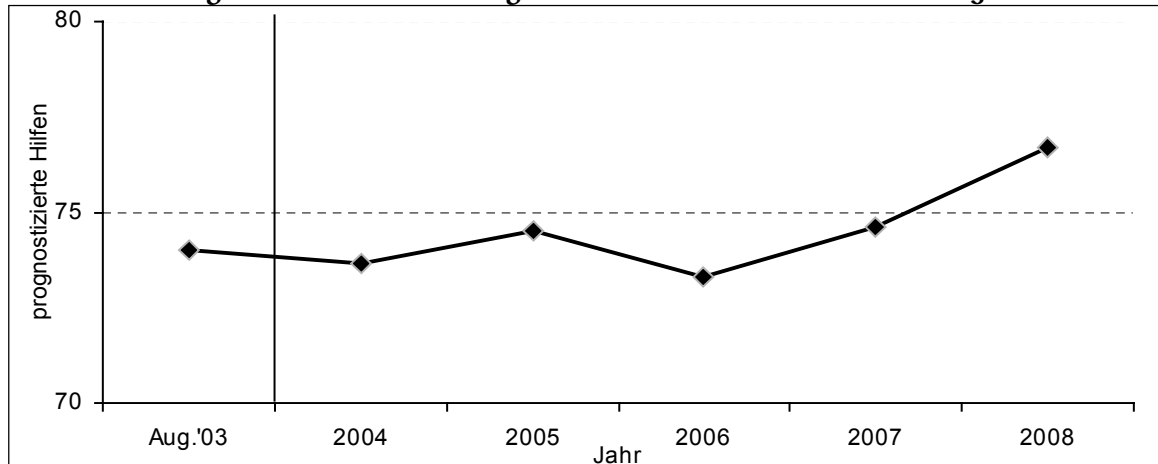
Unter Beachtung der demografischen Entwicklung wird es perspektivisch insbesondere darauf ankommen, die ambulanten Hilfen weiter zu qualifizieren und auszudifferenzieren. Die Prognose impliziert einen bedarfsgerechten Ausbau dieser Hilfeform sowohl in Quantität als auch in Qualität. Ein permanent zu führender fachlicher Austausch zwischen ASD, Fachabteilung und den Leistungserbringern muss diesen Prozess begleiten.

Prognose zur Entwicklung der teilstationären Hilfen zur Erziehung

Mittels Präferenzierung familienunterstützender Maßnahmen wird ein Ausbau von jährlich 5 bis 15 Hilfen (Steuerungsvariable) nach § 32 SGB VIII angestrebt.

Aus jugendhilfeplanerischer und fachlicher Sicht sollten zur Vermeidung von Fremdplatzierungen mehr 7- bis 14-Jährige bei gleichzeitiger Qualifizierung des Angebotes und der Intensivierung der Elternarbeit vermittelt werden.

Grafik 10: Prognose zur Entwicklung der teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII



Quelle: Statistik Jugendamt

Die Prognose zeigt, dass die teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII nahezu konstant gehalten werden sollen.

Der fachliche Austausch aller Beteiligten bei der Qualifizierung dieser Hilfeform und ein adäquates Vorhalten flexibel gestalteter teilstationärer Hilfen werden maßgeblich diese Prognose prägen.

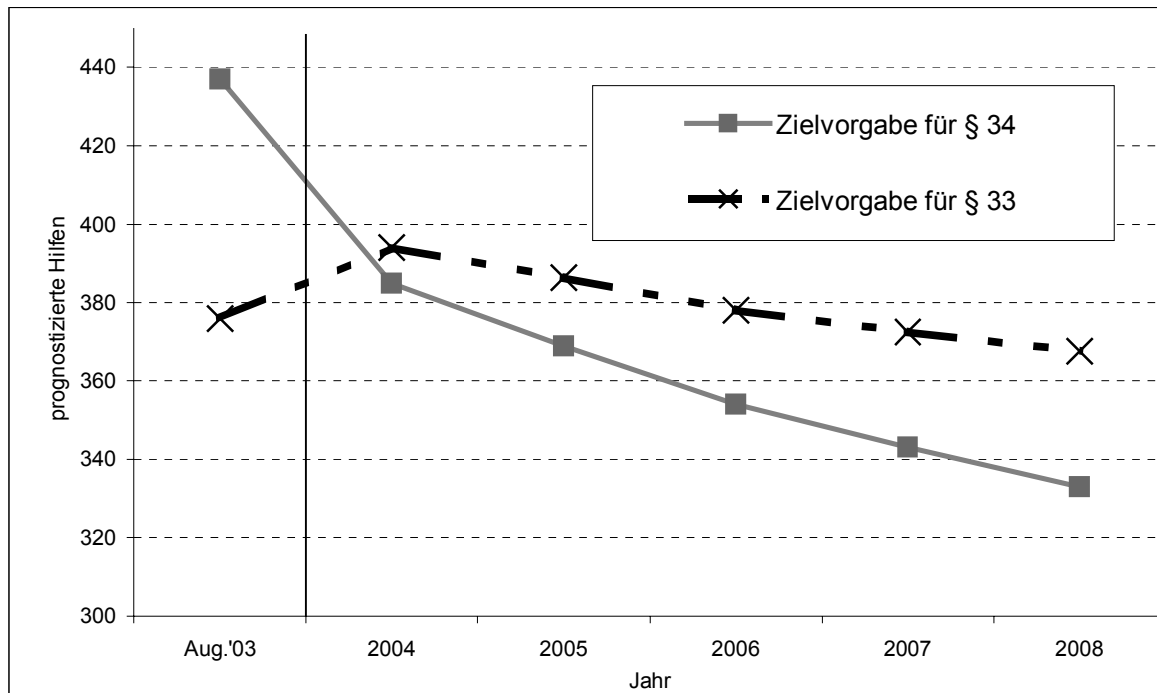
Prognose zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie/ Fremdplatzierungen

Mittels stärkerer Präferenzierung familienunterstützender Maßnahmen wird ein Abbau von jährlich 35 Hilfen nach § 34 SGB VIII angestrebt.

Um das zu erreichen, sollen vor allem für unter 14-Jährige Hilfen nach § 33 SGB VIII angeboten werden.

Aus diesem Grund ist ein Ausbau der Vollzeitpflege um jährlich 25 Hilfen geplant.

Grafik 11: Prognose zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung außerhalb der Familie/ Fremdplatzierung nach §§ 33 und 34 SGB VIII



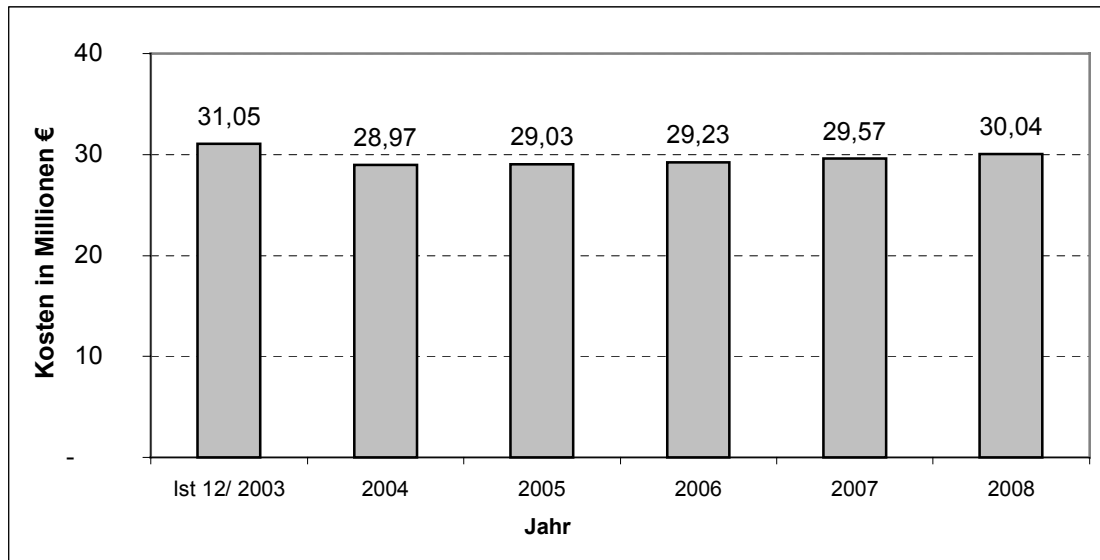
Quelle: Statistik Jugendamt

Die Prognose leitet sich aus den zentralen Steuerungsmaßnahmen „Hilfen zur Erziehung“ ab und stellt auch angesichts der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung eine große Herausforderung für die Jugendhilfe in Leipzig dar. Die in den vergangenen Jahren realisierte Entwicklung des Rückbaus von Hilfen außerhalb der Familie/Fremdplatzierung wird sich in dieser Quantität nicht fortsetzen lassen, jedoch werden insbesondere mit dem Ausbau der ambulanten und teilstationären Hilfen sowie der Pflegestellen Effekte hinsichtlich des Rückbaus stationärer Angebote erwartet.

2.7.2 Kostenprognose

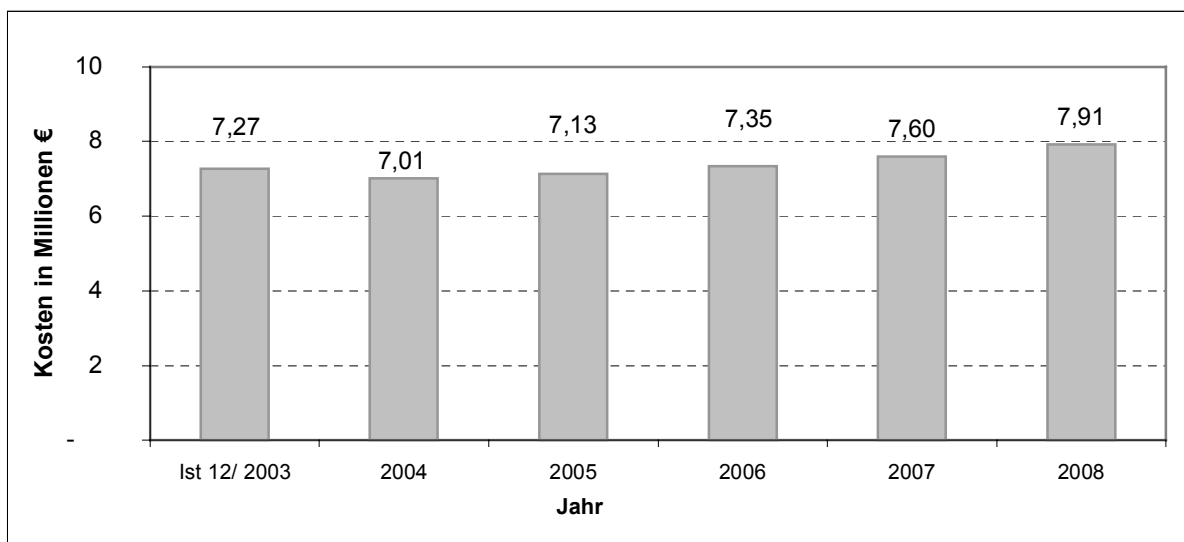
Ausgehend von den prognostizierten Gesamtfallzahlen für die Jahre 2004 bis 2008 und den im Jahr 2003 prognostizierten Gesamtausgaben der einzelnen Haushaltstellen wurden die Kosten für die nächsten Jahre berechnet. Hierbei wurden allgemeine und Personalkostensteigerungen einkalkuliert.

Grafik 12: Prognose zur Kostenentwicklung der Hilfen zur Erziehung und angrenzender Angebote nach SGB VIII



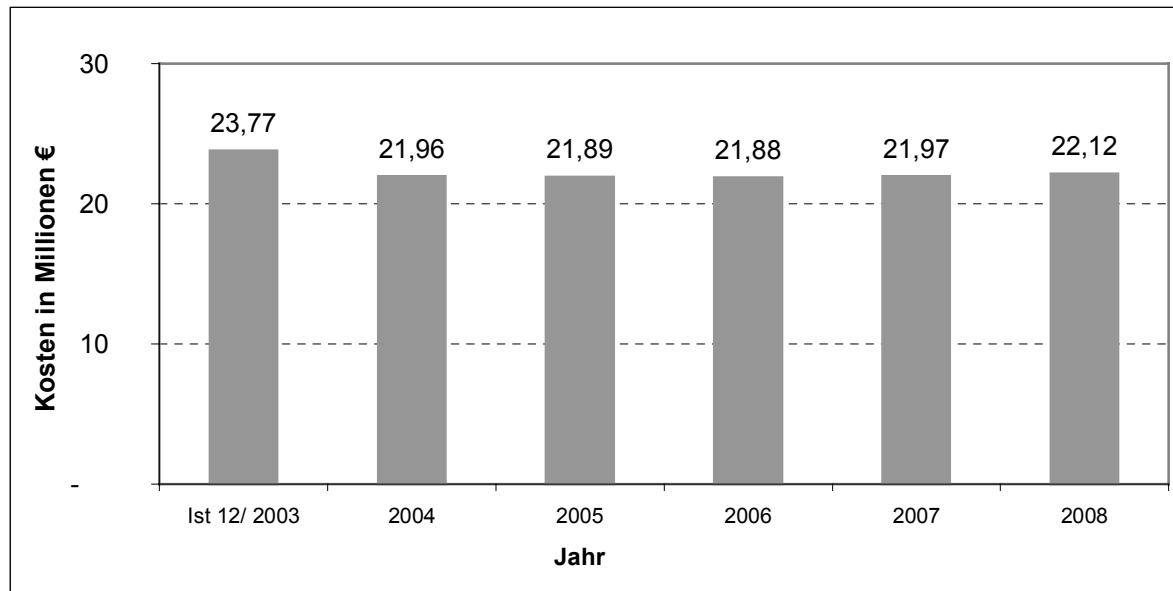
Quelle: Statistik Jugendamt

Grafik 13: Prognose zur Kostenentwicklung der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27(3), 29, 30 und 31 SGB VIII



Quelle: Statistik Jugendamt

Grafik 14: Prognose zur Kostenentwicklung stationärer Leistungen nach SGB VIII



Quelle: Statistik Jugendamt

Die Prognose der Kostenentwicklung zeigt, dass die Weiterführung des Prozesses zur Kostenminimierung durch kontinuierliche Steuerung der Fallentwicklung, Überprüfung der Fachstandards, Festlegung von Grundleistungsbestandteilen u.v.m, nicht mit einer allgemeinen Kostensenkung einhergehen wird.

Anhand der Fall- und Kostenentwicklung wird aber auch sichtbar, dass durch kontinuierliche Steuerung das Ausgabenniveau gehalten werden kann, trotz steigender Kosten im Personal- und Sachkostenbereich für Hilfen zur Erziehung und angrenzender Angebote nach SGB VIII.

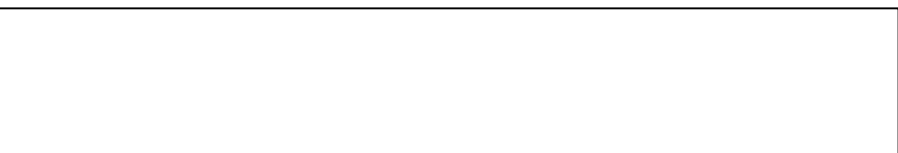
Wenn davon auszugehen ist, dass sich über 80 % der Kosten des Entgeltes im stationären und teilstationären Bereich und 95 % im ambulanten Bereich allein auf die Personalkosten beziehen, dann lässt sich ein Kostenanstieg angesichts der erfolgten Tarifabschlüsse nachvollziehen. Die Personalkostensteigerungen, inklusive Tarifanpassung, Erhöhung der Beiträge zur Kranken-, Renten- sowie der zusätzlichen Altersversorgung, betragen allein im Jahr 2003 über 8,0 % im Vergleich zum Vorjahr.

Dazu kommen noch allgemeine Preiserhöhungen, welche sich direkt auf die Entgelte und damit auf die Ausgaben auswirken.

Aus der Gesamtübersicht wird deutlich, dass die allgemein steigende Tendenz der Kostenentwicklung für „Hilfen zur Erziehung“ unter Berücksichtigung der weiteren konsequenten Umsetzung der Steuerungsziele minimiert werden kann und die Gesamtausgaben annähernd gehalten werden können.

3

Quellenverzeichnis



Quellenverzeichnis

1. Birtsch, V; Münstermann, K.; Trede, W.: Handbuch Erziehungshilfen – Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. - Münster: Votum-Verl., 2001
2. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Elfter Kinder- und Jugendbericht. - Berlin, 2002
3. Deutscher Städtetag: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. - Berlin, 2003
4. Merchel, J.: Qualität in der Jugendhilfe: Kriterien und Bewertungsmöglichkeiten. - Münster: Votum-Verl., 1999
5. Münder, J.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe - München: Beltz- Votum-Verl., 2003
6. Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales, Abt. 4 – Landesjugendamt: Hilfe zur Erziehung – Empfehlungen und Orientierungshilfen des sächsischen Landesjugendamtes - Geltungsbereich §§ 27 ff. SGB VIII, November 2001
7. Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie - Richtlinien für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen, Geltungsbereich: §§ 19, 32, 34, 35a SGB VIII, 1993,
8. Sächsisches Staatsministerium für Soziales – Zweiter Sächsischer Kinder und Jugendbericht, Oktober 2003
9. Schellhorn; Jirasek; Seipp: BSHG Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz – Neuwied; Kriftel; Berlin: Luchterhand, 1997
10. Stadt Leipzig: Geschäftsbericht des Jugendamtes, 2002
11. Wiesner, R. (u.a.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. - München: C. H. Beck, 2000
12. Zitelmann, M.: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht – Münster: Votum-Verl., 2001



A

Anhang



**Dienstanweisung
des Jugendamtes der Stadt Leipzig**

Nr. 02 /2004 In-Kraft-Treten: 01.07.2004

**Arbeitsrichtlinien für die Verwaltung
des Jugendamtes Leipzig**

**Fachstandards für leistungsfinanzierte
Hilfen zur Erziehung und angrenzende
Angebote**



Dezernat V
Stadt Leipzig
Jugend, Soziales, Gesundheit
und Schule
Jugendamt

Bestätigt:

Dr. Siegfried Haller
Leiter des Jugendamtes

Inhaltsverzeichnis

Funktion der vorliegenden Arbeitsrichtlinien	64
1 Rechtliche Grundlagen	65
1.1 Geltungsbereich	65
1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen	65
2 Leitbild Hilfen zur Erziehung	67
2.1 Grundidee (Leitbild und abgeleitete Anforderungen)	67
2.2 Inhalt des Leitbildes	68
3 Anforderungen an die Hilfen zur Erziehung (fallunabhängige Voraussetzungen)	70
3.1 Entscheidung über die Bereitstellung von Ressourcen	71
3.2 Gestaltung des Gesamtangebotes Hilfen zur Erziehung	71
4 Anforderungen an die Gestaltung einer individuellen Hilfe (Hilfeplanverfahren)	72
4.1 Grundlagen	72
4.2 Hilfeprozessgestaltung	72
4.3 Hilfepläne	77
4.4 Hilfeprozessbeteiligte und ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten	77
5 Kooperation zwischen ASD/JGH und den Fallbeteiligten im individuellen Hilfeprozess	79
5.1 Zielsetzung und Grundsätze der Kooperation im Hilfeplanverfahren	79
5.2 Arbeitsformen innerhalb der individuellen Hilfeplanung	80
5.2.1 Auswahl des Leistungserbringers	80
5.2.2 Fachteam	80
5.2.3 Hilfeplangespräch	80
5.2.4 Informationspflichten	81
5.2.5 Falldokumentation und Leistungsabrechnung	82
5.2.6 Hilfeberichte	82
5.3 Übersicht zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hilfeverlauf	83
6 Anforderungen zum Schutz des Kindeswohls	87
6.1 Vorbemerkungen	87
6.2 Grundanforderungen an die fallzuständigen SozialarbeiterInnen im ASD/JGH	87
6.3 Grundanforderungen an den Leistungserbringer in der Kooperation mit dem ASD/JGH	87
7 Anforderungen an die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	88
7.1 Allgemeines	88
7.2 Instrumente und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	89
8 Grundleistungsbestandteile für Hilfen zur Erziehung	90
8.1 Definition und Funktion der Grundleistungsbestandteile	90
8.2 Grundlegende Arbeitsprinzipien für die sozialpädagogische Arbeit im Bereich Hilfen zur Erziehung	91
8.3 Grundleistungsbestandteile für ambulante Hilfen zur Erziehung	94
8.4 Grundleistungsbestandteile für teilstationäre Hilfen zur Erziehung (Tagesgruppen)	97
8.5 Grundleistungsbestandteile für stationäre Hilfen in Form von Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen	100
8.6 Einordnung der Sonderleistungen in das System der Leistungsvergabe	103
9 Leistungskriterien	104
9.1 Vorbemerkungen	104
9.2 Angebotsübergreifende Leistungskriterien	105
9.3 Leistungskriterien der einzelnen Angebote	108

Funktion der vorliegenden Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsrichtlinien bieten einen umfassenden Überblick über alle in Leipzig vorhandenen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungsangebote des Bereiches Hilfen zur Erziehung sowie über die Angebote der Inobhutnahme für Kinder und Jugendliche und sind Handlungsgrundlagen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes.

Vorliegendes Arbeitspapier beschreibt die für Leipzig gültigen Fachstandards für leistungsfinanzierte Hilfen zur Erziehung und angrenzende Angebote. Besondere Beachtung finden dabei folgende Themen:

- Fallunabhängige Anforderungen an die Hilfen zur Erziehung,
- Anforderungen an die Gestaltung des individuellen Hilfeplanverfahrens,
- Kooperation zwischen Allgemeinem Sozialdienst / Jugendgerichtshilfe und Leistungserbringern im individuellen Hilfeprozess,
- Anforderungen zum Schutz des Kindeswohls,
- Anforderungen an die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Die Fachstandards folgen den Vorgaben des SGB VIII, den bundesweit anerkannten Standards sowie den Standards des sächsischen Landesjugendamtes.

Vor dem Hintergrund des Fachplanes Hilfen zur Erziehung weisen die Arbeitsrichtlinien erstmalig Grundleistungsbestandteile für Hilfen zur Erziehung aus. Die Definition der Grundleistungsbestandteile dient im Besonderen der Transparenz und Plausibilität von Leistung und Kosten im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsverhandlungen nach § 78 a ff. SGB VIII sowie im Rahmen der individuellen Hilfeplanung eines jeden Einzelfalles.

Die im vorliegenden Papier definierten Leistungskriterien beschreiben personelle (z.B. Personalschlüssel zur Betreuung der Kinder, geforderte Mindestqualifikation der Fachkräfte) und sachlich-materielle Anforderungen der jeweiligen kostenwirksamen Hilfearten. Sowohl die angebotsspezifischen als auch die angebotsübergreifenden Leistungskriterien (z. B. Personalschlüssel für Leitungs- und Verwaltungspersonal, Finanzierung von Supervision und Fortbildung) wurden den Standards des sächsischen Landesjugendamtes angepasst.

Anlass und rechtlicher Rahmen für die Notwendigkeit der Entwicklung von Fachstandards bestehen in den seit dem 01.01.1999 gesetzlich eingeführten Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen Kostenträger und Leistungsanbieter nach § 78a-g SGB VIII. Die Fachstandards und Leistungskriterien beschreiben die dabei zugrunde zu legende Qualität in Bezug auf fachliche, personelle und materielle Voraussetzungen für die Prozessgestaltung und die Hilfeangebote. Sie helfen, Vergleichbarkeit zwischen Angeboten verschiedener Leistungserbringer dort herzustellen, wo vergleichbare Leistungen erbracht werden.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Die Fachstandards gelten für die nachfolgend aufgeführten, über ein leistungsbezogenes Entgelt finanzierten Angebote. Dies betrifft in Leipzig die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27ff. SGB VIII.

Für den Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen wurden *Grundleistungsbestandteile* (Kapitel 8) definiert. Diese dienen insbesondere der Abgrenzung der grundlegenden Leistungsinhalte und Leistungsumfänge der Hilfeangebote gegenüber Sonder- und Zusatzleistungen. Die Grundleistungsbestandteile definieren Mindestanforderungen an die ambulanten, teilstationären und stationären Angebote.

Die vorliegenden *Leistungskriterien* (Kapitel 9) für die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen wurden teilweise modifiziert bzw. weiter ausdifferenziert.

Beratungsangebote z. B. nach dem § 28 SGB VIII, die nicht über ein leistungsbezogenes Entgelt finanziert werden, haben eigene Fachstandards und Leistungskriterien und finden hier keine Berücksichtigung.

Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII (Anforderungen und Leistungskriterien):

§ 29	SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse
§ 30	SGB VIII	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
§ 31	SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe
§ 32	SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 33	SGB VIII	Vollzeitpflege
§ 34	SGB VIII	Wohngruppe/Außenwohngruppe
§ 35	SGB VIII	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Weitere Angebote (Anforderungen und Leistungskriterien):

§ 19	SGB VIII	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
§ 35a	SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 41	SGB VIII	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
§ 42	SGB VIII	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (in einer Einrichtung)

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Folgende qualitative Standards des SGB VIII sind Ausgangspunkt und Grundlage für die Entwicklung der Fachstandards:

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- sichert den Rechtsanspruch jedes jungen Menschen auf Förderung und Erziehung
- gilt als Leitnorm und bezieht sich auf:
 - das Recht auf Erziehung als Mittel zur Persönlichkeitsentfaltung

- die Unterschiedlichkeit von Erziehungszielen
- die Akzeptanz von Menschen in ihren Lebenslagen
- die Angabe von Faktoren, die dem Entwicklungsprozess hinderlich sind
- benennt die Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern und die zuerst ihnen obliegende Pflicht
- beschreibt deutlich die konzeptionelle Bandbreite von Jugendhilfe von bloßer Reaktion auf soziale Problemlagen bis zur aktiven Gestaltung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

- Betroffene sind nicht Objekte staatlichen Handelns
- Pflicht zum Hinweis auf dieses Recht
- Einschränkung der Realisierung des Wunsch- und Wahlrechtes bei unverhältnismäßigen Mehrkosten und bei in gleicher Weise infrage kommenden Alternativangeboten

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Anspruch auf Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen entsprechend dem Entwicklungsstand und unter Berücksichtigung des individuellen Reifegrades
- das Recht auf Gehör beim Jugendamt
- mögliches Schweigerecht gegenüber den Personensorgeberechtigten nur für den Fall der Not- und Konfliktsituation (bei beträchtlichem Einfluss auf die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen)

§ 9 SGB VIII Beachtung der Grundrichtung der Erziehung und Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

Hier wird die zentrale Grundnorm für den individuellen Rechtsanspruch festgelegt und die Voraussetzung für Hilfen zur Erziehung beschrieben, d. h.

- die Frage der Inhaberschaft des Rechtsanspruches sowie
- Grundsätze über die Auswahl der konkreten Hilfeart (Erforderlichkeit, Geeignetheit)

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

Dieser Paragraph regelt insbesondere:

- Wesentliche Mitwirkungsrechte von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der qualifizierten Entscheidungsfindung über die geeignete Hilfe, Einschränkung der Weisungsbefugnis des Dienstvorgesetzten
- die Grundelemente des Hilfeplanes und den mehrstufigen Ablauf des Entscheidungs- und Planungsprozesses
- den Hinweis auf die Notwendigkeit der Erweiterung des Personenkreises bei Leistungen nach § 35a SGB VIII
- Prüfung der Möglichkeit der Adoption.

§ 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

Dieser Paragraph fordert insbesondere:

- die Zusammenarbeit der verantwortlichen Personen und der Eltern zum Wohl des Kindes zwecks Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- die Erarbeitung einer für das Kind förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreichbar ist

§§ 61 ff. SGB VIII Schutz personenbezogener Daten

§§ 62 - 64 SGB VIII in Verbindung mit § 67 a, b, d, e, ff SGB X

Befugnisse und Zulässigkeit bei der Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Datennutzung; Aufklärungspflichten; Zweckbindungs- und Erforderlichkeitsgrundsätze, Ersterhebungsgrundsatz

§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- Einschränkung der Weitergabe personenbezogener Daten
- Diskretion und vertrauensvolle personale Beziehung für den Erfolg persönlicher Hilfen
- Umgang mit Erkenntnissen aus der Beratungstätigkeit bei der sonstigen Aufgabenerfüllung der Jugendämter

§ 78 a - g SGB VIII Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung

§ 80, 2 SGB VIII Jugendhilfeplanung

- Lebensweltnahe, regionale Hilfeangebote schaffen.

Außerhalb des SGB VIII werden folgende gesetzliche Vorschriften wirksam:

§ 35 SGB I Sozialgeheimnis als Grundnorm für den Schutz von Sozialdaten

§ 67 SGB X Begriffsbestimmungen zur Sozialdatenverwertung im Rahmen der Aufgabenerfüllung

§ 69 SGB X in Verbindung mit § 64 SGB VIII

§ 203 StGB Schweigepflicht für SozialarbeiterInnen/Verletzung von Privatgeheimnissen
Dieser Paragraf hat Priorität gegenüber allen anderen. Er dient dem Schutz der Privatsphäre und dem Allgemeininteresse an der Verschwiegenheit helfender Berufe.

Der Datenschutz bei freien Leistungserbringern wird auf der Grundlage des § 203 StGB sowie des Vertrages mit dem öffentlichen Leistungserbringer (§ 61(4) SGB VIII) geregelt.

2 Leitbild Hilfen zur Erziehung

2.1 Grundidee (Leitbild und abgeleitete Anforderungen)

Die Fachstandards Hilfen zur Erziehung umfassen ein Leitbild und daraus abgeleitete konkrete Anforderungen für alle Beteiligten (siehe nachfolgende Abbildung).

Das Leitbild Hilfen zur Erziehung enthält eine fachliche Grundorientierung, welche als ständiger Handlungshintergrund zu betrachten ist.

Die Anforderungen an die Hilfen zur Erziehung fassen die konkreten Umsetzungen des Leitbildes zusammen, die in allen Phasen einer Hilfeleistung (von der

Kontaktaufnahme bis zur Beendigung der Hilfe) und für alle beteiligten Seiten (hilfesuchende Familien, Maßnahmeträger, SozialarbeiterInnen im Allgemeinen Sozialdienst, politische Mandatsträger) bindend sind.

Im Prozess der Hilfeleistung müssen die unterschiedlichen Anforderungen an die verschiedenen Akteure deutlich, aufeinander bezogen und verbindlich sein. Das setzt voraus, dass die wechselseitigen Anforderungen allen Beteiligten bekannt sind.

2.2 Inhalt des Leitbildes

Interessen und Bedürfnisse der Gesellschaft

Dieser Teil des Leitbildes umfasst alle die auf dieses Thema (Hilfen zur Erziehung) bezogenen Interessen und Bedürfnisse der Gesellschaft und basiert auf Artikel 6 Grundgesetz, dem SGB I und dem SGB VIII. Im engeren Sinne sind hier alle Bürger der Stadt Leipzig gemeint, repräsentiert durch den Stadtrat. Insofern geht es um eine kommunalpolitische Standpunktbestimmung. Hilfen zur Erziehung sind somit ein Baustein zur Förderung und Stabilisierung der Familien.

Prioritätensetzung/Definition anerkannter Problemlagen

Zur Erbringung von erforderlichen Erziehungshilfeleistungen müssen materielle und personelle Ressourcen auf kommunaler Ebene bereitgestellt werden. Aber kommunalpolitische Problem- und Handlungsfelder sind auf die Lebens- und Bedürfnislagen aller Bewohner gerichtet und betreffen nicht ausschließlich den Jugendhilfebereich. Dies muss bei der Planung, Bereitstellung, Umsetzung und Beendigung von Erziehungshilfeleistungen Berücksichtigung finden.

Elternverantwortung und staatliche Wächterfunktion

Die Erziehung und Pflege von Kindern ist als natürliches Recht der Eltern anerkannt. Gleichwohl kommt der staatlichen Gemeinschaft die Aufgabe zu, diesen Prozess in konflikthafter Situationen auf Antrag der Eltern zu unterstützen, oder aber ohne Veranlassung der Eltern in Pflege- und Erziehungsprozesse regulierend einzugreifen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Entwicklung des Kindes gefährdet ist (§ 1666 BGB, Kindeswohlgefährdung).

Für die Jugendhilfe erwachsen daraus *verschiedene Handlungsrichtungen*, die in allen Phasen der Hilfeleistung zu berücksichtigen sind, um

- Maßstäbe für die Bereitstellung und Erbringung von Jugendhilfeleistungen zu haben,
- Konkurrenzen gegenüber der elterlichen Erziehung auszuschließen,
- Grenzen der öffentlichen Erziehung auszuweisen,
- fachliche und finanzielle Transparenz zu ermöglichen.

Interessen und Bedürfnisse der hilfesuchenden Familie / des Kindes/Jugendlichen

Die hilfesuchenden Familien (in der Regel also Eltern und andere Personensorgeberechtigte, sowie Kinder, Jugendliche und junge Volljährige) bringen ihrerseits Interessen in den Hilfeprozess ein.

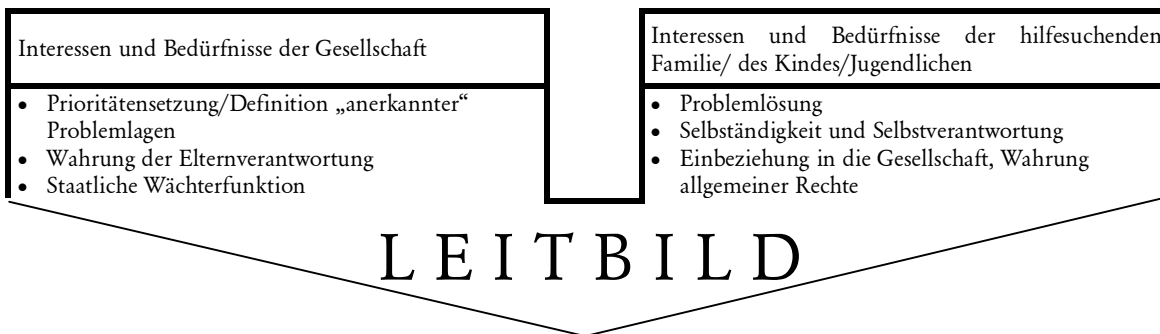
Die hilfesuchenden Familien haben den Wunsch, das Problem, das Anlass für das Hilfeersuchen war, zu lösen. Sie wollen die durch das Problem entstandene Belastung minimieren und eine Beruhigung und Normalisierung der familiären Problemsituation erfahren.

Die hilfesuchenden Familien werden in ihrem Wunsch bestärkt, selbständig und eigenverantwortlich zu handeln. Sie wollen ihre Autonomie wahren und über alle sie betreffenden Belange selbst bestimmen.

Menschen haben das Bedürfnis, in die Gesellschaft einbezogen zu sein, an ihr teilzuhaben. Die hilfesuchenden Familien brauchen die Achtung und Anerkennung der Gesellschaft, in der sie leben. Sie haben den Wunsch, die Rechte, die allen Bürgern zustehen, gleichermaßen wahrzunehmen.

Während der Hilfemaßnahme müssen diese Interessen gewahrt werden und dürfen nur insofern eingeschränkt werden, als andere Interessen höher bewertet werden und vorrangige Beachtung finden müssen.

Grafik 1: Leitbild und Anforderungen



	Anforderungen an			
	Politische Mandatsträger	Hilfesuchende Familien	Vermittlung der Hilfe (ASD/JGH)	Hilfebringende Einrichtung/Dienst
<i>Fallunabhängige Voraussetzungen</i> - Bereitstellung von Ressourcen - Gestaltung des Gesamtangebotes	Kapitel 3			
<i>Gestaltung einer individuellen Hilfe</i> - Hilfebedarf, Ziel u. Dauer der Hilfe - persönliche Hilfen durch den ASD/die JGH - Angebotsauswahl - Hilfebeginn - Hilfedurchführung - Hilfeüberprüfung - Fortschreibung/Beendigung	Kapitel 4 bis 6			

3. Anforderungen an die Hilfen zur Erziehung (fallunabhängige Voraussetzungen)

3.1 Entscheidung über die Bereitstellung von Ressourcen

Entscheidungen des Stadtrates über die Höhe der jeweiligen Haushaltsmittel werden nicht auf der Grundlage von Definitionen getroffen, also auch nicht auf der von sozialen Problemlagen. Grundlage ist der jeweilige Bedarf, dem dann entsprechend dem politischen Willen des Rates und dem Finanzvermögen der Stadt entsprochen wird. Dabei sind die Leistungen der Kommune, unterteilt in Pflichtaufgaben und Erbringung freiwilliger Leistungen, klar zu definieren. Wichtig ist, dass für Pflichtaufgaben die finanziellen Mittel in jedem Fall bereitzustellen sind, weil hierzu ein Anspruch der Betroffenen besteht.

Darüber hinaus ist die Entscheidung durch die Stadt Leipzig hinsichtlich fachlicher, struktureller und finanzieller Bedingungen für die Qualität und Quantität der Angebote erzieherischer Hilfen erforderlich.

Die Stadt Leipzig hat zu sichern, dass

- qualitative und quantitative Rahmenbedingungen für eine strategische Jugendhilfeplanung geschaffen werden,
- die individuelle Hilfeplanung als fachlicher Aushandlungsprozess aller Beteiligten und gleichzeitig als Instrumentarium der Entscheidungsfindung über den im Einzelfall festzustellenden Bedarf an erzieherischen Hilfen stattfindet,
- der Mitteleinsatz effizient und bedarfsorientiert erfolgt,
- Fach- und Ressourcenverantwortung verknüpft werden, um die Ressourcen dahin zu verlagern, wo Leistungen erbracht werden,
- Qualifizierung, Beratung und Personalentwicklung für die Mitarbeiter zur Erhöhung der Fachlichkeit ihrer Arbeit gewährleistet wird.

Im Prozess der Entscheidungsfindung zur Jugendhilfeplanung kann auf nachfolgend aufgeführte Strukturen zurückgegriffen werden:

- Jugendamt (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung), dabei insbesondere
 - Fachabteilung Fachkoordination und -beratung, Jugendhilfeplanung
 - Facharbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII
 - Allgemeiner Sozialdienst und Jugendgerichtshilfe
- andere kommunale Leistungsbereiche (bei Problemzuordnung familiäre Lebenslagen in einzelne Zuständigkeitsbereiche z. B. Sozialamt, Wohnungsamt),
- Sozialberichterstattung,
- Entscheidungen zur Angebotsstruktur durch den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat.

3.2 Gestaltung des Gesamtangebotes Hilfen zur Erziehung

Grundsätze der Planung und Gestaltung des Gesamtangebotes

Vom Jugendamt ist regelmäßig der Fachplan Hilfen zur Erziehung zu erstellen, der aktuelle

Bedarfe und Steuerungsschwerpunkte ausweist und die Qualifizierung der Angebote mit dem Ziel der Adäquatheit bezogen auf die Problemlagen im Blick hat.

Die Planung und Gestaltung des Gesamtangebotes folgt den jugendhilfepolitischen Grundsätzen:

- ein breites und differenziertes Angebot aller regional benötigten Hilfen vorzuhalten, um lebensweltbezogene Hilfen vor Ort zu sichern,
- die Planung und Leistung von notwendigen und geeigneten Hilfen, wobei sich die Geeignetheit an der Wirksamkeit erweist,
- Vorrangigkeit von Hilfen, die den Verbleib oder die Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in der/die Familie sichern,
- Flexibilisierung (fließende Übergänge nach individueller Notwendigkeit und Möglichkeit)
- Durchlässigkeit der unterschiedlichen Hilfearten, Vermeidung von Beziehungsabbrüchen),
- Vorrangigkeit von Integration,
- Mitwirkung und Mitgestaltung der Kinder, Jugendlichen und Familien,
- Dezentralisierung (kleinere Lebensseinheiten entsprechen besser der Individualität der betreuten Kinder und Jugendlichen).

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist der Bestand der Leistungserbringervielfalt (breites Angebot unterschiedlicher Leistungserbringer) abzusichern.

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Von allen Jugendhilfeanbietern (freie und öffentliche Leistungserbringer, private Leistungsanbieter), die in Leipzig ihre Angebote vorhalten, werden durch den öffentlichen Leistungserbringer der Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen auf der Grundlage dieser Fachstandards abgeschlossen. Hierfür reicht der Leistungsanbieter eine transparente Leistungsbeschreibung ein, in der eine klare Beschreibung des Angebotes erfolgt. Insbesondere sollen dabei der Leistungsinhalt, der Leistungsumfang, Zielgruppen, Möglichkeiten und Grenzen des Angebotes sowie personelle und sächlich – räumliche Ausstattungen konkret beschrieben werden. Darüber hinaus sind für das Leistungsangebot die Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität zu beschreiben. Es ist darzustellen, inwieweit das Angebot in sich abgeschlossen oder flexibel angelegt ist. Des weiteren ist darzulegen, ob die Bereitschaft besteht, eventuell notwendig werdende Betreuungssettings einzelfallbezogen zu entwickeln und mit welchen Mitteln und Methoden der Handlungsauftrag umgesetzt werden soll.

Der Leistungserbringer reicht im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung die Beschreibung seiner Qualitätsentwicklungsmaßnahmen ein. Im Gegensatz zum BSHG geht der Gesetzgeber hier über den Begriff der Qualitätssicherung hinaus, um eine ständige Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Angebote entsprechend der jeweiligen Bedarfe sicherzustellen.

Sowohl die Inhalte der Leistungsbeschreibung als auch die der Qualitätsentwicklung

werden zwischen öffentlichem Leistungserbringer und dem Leistungsanbieter verhandelt und vertraglich vereinbart.

Entsprechend des § 78b Abs.1 SGB VIII werden Entgelte für Leistungen nur gezahlt, wenn mit dem Leistungserbringer Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebotes abgeschlossen worden sind. Diese werden jedoch nur mit Leistungserbringern abgeschlossen, die „...unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind“ (§ 78b Abs. 2 SGB VIII).

Grundlage für alle Verhandlungsteile sind die Maßgaben des vorliegenden Fachplanes sowie die eben beschriebenen jugendhilfepolitischen Grundsätze. Besondere Bedeutung kommt dabei der weiteren Entwicklung flexibler Hilfestrukturen zu, die i. d. R. besser als einzelne Hilfeformen die Standards sichern.

4 Anforderungen an die Gestaltung einer individuellen Hilfe (Hilfeplanverfahren)

4.1 Grundlagen

Aus dem Leitbild lassen sich allgemeine Grundlagen professionellen Handelns für alle Fachkräfte im Bereich der Hilfen zur Erziehung ableiten. Diese umfassen insbesondere

- die Akzeptanz der Selbstständigkeit und Autonomie der Familien, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, d. h. die Berücksichtigung der Sichtweisen, Lebensbezüge und Lebensziele der Beteiligten unter Berücksichtigung der Grenzen von Kindeswohlgefährdungen
- die Förderung und Forderung der Mitwirkung der Hilfesuchenden von Beginn an,
- die Betrachtung der Familien bzw. der Bezugssysteme der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als Ganzheit,
- die Orientierung auf und die Förderung von Fähigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der Hilfesuchenden und Beteiligten,
- die Notwendigkeit und Geeignetheit von Hilfeleistungen, wobei sich die Geeignetheit an der Wirksamkeit beweist,
- die Zielsetzung der Erarbeitung und Entwicklung einer gemeinsamen Problemsicht als Grundlage für eine beteiligende und mitwirkende Hilfeprozessgestaltung,
- Einbeziehung und Beteiligung der Sorgeberechtigten, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie der im konkreten Lebensbezug stehenden Beteiligten
- Die Erarbeitung einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive, sofern eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen (insbesondere bei Hilfen im teilstationären Bereich, in Heimen und anderen betreuten Wohnformen und bei Pflegeverhältnissen) in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum nicht erreichbar ist.

4.2 Hilfeprozessgestaltung

Die Hilfeprozessgestaltung obliegt dem Allgemeiner Sozialdienst (ASD) und der

Jugendgerichtshilfe (JGH)¹. Für die Hilfen und die Hilfeprozessgestaltung ergeben sich nachstehende Anforderungen:

Die Hilfen durch den ASD/die JGH in Form von Betreuung, Beratung und Begleitung sind auf die betroffenen Personen, die Familien, den Lebensverbund und deren Probleme gerichtet, sie orientieren sich nicht vordergründig an Leistungen nach bestimmten Gesetzen. Hierbei arbeiten ASD und JGH ganzheitlich mit systemischer Zielsetzung der Stärkung der Familien, der Stärkung der eigenen Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen und unter Einbeziehung des jeweiligen sozialen Umfeldes zusammen. Die Einbeziehung des sozialen Umfeldes umfasst dabei nicht nur die Familie, sondern auch Nachbarschaft, Freundeskreis, wie aber auch Vereine und Verbände mit ihren vielfältigen Aktivitäten und Angeboten. So stehen auch bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bzw. deren Eltern, Personensorgeberechtigten oder den Personen, welche die tatsächliche Betreuung und Fürsorge gewährleisten, die dem BSHG und dem SGB VIII (für die JGH gilt entsprechend das SGB VIII) obliegenden Zielsetzungen einer Lebensgestaltung unabhängig von öffentlichen Leistungsangeboten im Vordergrund.

Es besteht der fachliche Anspruch, zielbezogen, übergangs- und familienorientiert zu arbeiten. Im Vordergrund steht u. a. die Prüfung und intensive Nutzung kurzzeitorientierter ambulanter Angebote zur Unterstützung der Familien mit dem Ziel, den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie zu ermöglichen.

Aus der fachlichen und gesetzlichen Verantwortung ergibt sich generell die Anforderung des Vorranges weniger einschneidender Maßnahmen und Hilfen, d.h. damit auch des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen (Fremdplatzierungen). Die Förderung und Stärkung von Familien ist grundsätzlich mit Hilfen in der Familie geeigneter zu realisieren, als bei Fremdunterbringungen von Kindern/Jugendlichen. Daher haben Hilfeangebote, die das Familiensystem erhalten, unterstützen und den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie sichern unter dem Aspekt der Sicherung des Kindeswohls bei Geeignetheit prinzipiell Vorrang vor anderen Hilfen.

Vor jeder Fremdplatzierung von Kindern/Jugendlichen ist durch den/die fallzuständige SozialarbeiterIn und das jeweilige Fachteam zielgerichtet zu reflektieren, ob alle geeigneten Möglichkeiten und Ressourcen bisher ausgeschöpft wurden, um eine Fremdplatzierung und damit eine Trennung von der Familie zu vermeiden. Unter diesem Aspekt ist durch den/die fallzuständige SozialarbeiterIn und im Fachteam für jeden Einzelfall die Möglichkeit des Einsatzes

- ambulanter Hilfen
- intensiver, kurzzeitorientierter (ambulanter) Hilfen
- teilstationärer Hilfe
- Vollzeitpflege

mit dem Ziel der Vermeidung von Fremdplatzierung des Kindes/Jugendlichen explizit zu prüfen. In jedem Einzelfall ist dabei in der sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Arbeit eine Problemanalyse zu fertigen, auf der basierend gemeinsam mit den Hilfesuchenden

¹ Die Aufgabenwahrnehmung der Hilfen zur Erziehung bei Jugendgerichtsällen ist in der Dienstanweisung des Jugendamtsleiters vom 26.02.2004 geregelt und behält im Zusammenhang mit den hier formulierten Standards ihre Gültigkeit.

Ziele und Wege erarbeitet werden, die der Problemlösung oder -minderung dienen. Hierfür ist, wenn davon auszugehen ist, dass es sich nicht nur um eine einmalige oder kurzfristige Hilfe handelt, die Erstellung eines Hilfeplanes erforderlich. Aus diesem Hilfeplan ergibt sich dann ggf. auch eine weitergehende Hilfe, wie Hilfen zur Erziehung, andere Hilfen nach dem SGB VIII oder auch Hilfen nach dem BSHG, bei Feststellung deren Notwendigkeit und Geeignetheit. Grundlage der Veranlassung solcher Hilfen ist die Erstellung eines Hilfeplanes.

Im Hilfeprozess hat die Arbeit des ASD/der JGH geprägt zu sein von:

- Einbeziehung aller am Beratungs-/Hilfeprozess beteiligten Personen,
- Erfassung relevanter Problemlagen und Entwicklung einer Akzeptanz der Beteiligten für die Problemlagen,
- Vermittlung zwischen unterschiedlichen Interessen- und Bedürfnislagen,
- Schaffung eines zielorientierten Konsens zur Aufarbeitung der Problemlagen,
- Herstellung von Transparenz und Verbindlichkeit zwischen den Beteiligten.

Die Erfassung der Lebens- und Familiensituation, die Beschreibung der Problemlagen und der daraus resultierende Hilfeplan sind dabei die entscheidenden Instrumente der Arbeit des ASD/der JGH. Sie dienen gleichzeitig der Dokumentation. Sie werden gemeinsam mit den Betroffenen erarbeitet, sind von diesen einzusehen und sollen stets die Position von SozialarbeiterIn und Hilfesuchenden unterscheiden lassen.

Die Hilfeplangestaltung soll ein gemeinsamer Prozess aller am Hilfeprozess Beteiligten sein. Hierzu zählen die Hilfesuchenden und deren Familie, der Pfleger/Vormund, der/die Lehrer/in, der/die Erzieher/in der Kindertagesstätte, u. U. der/die Psychologe/in, der Arzt, die Ärztin u. a. für den individuellen Hilfeprozess maßgebliche Personen, bei kostenwirksamen Hilfen der freie Träger als Leistungserbringer.

Entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Hilfe ist, dass sich alle Beteiligten in diesen Prozess einbringen. Für die hilfesuchende Familie bedeutet dies im Besonderen:

- Beschreibung ihrer bisherigen Lebenssituation,
- Schilderung ihrer Sichtweise der Probleme,
- Beschreibung von Vorstellungen und Überlegungen, welche Veränderungen selber leistbar sind,
- Äußerung von Hoffnungen, Vorstellungen, Wünschen und Erwartungen hinsichtlich der Bearbeitung und Veränderung der Probleme,
- Bereitschaft, sich aktiv einzugeben, Aufgaben und Pflichten zu übernehmen,
- Benennung des Veränderungsbedarfes.

Als Instrumentarium hierfür dient die Erstellung der Sozialanamnese.

Die Aufgaben der anderen am Hilfeprozess Beteiligten werden gesondert unter Kapitel 5 beschrieben.

Zu den Aufgaben des ASD/der JGH zählen insbesondere:

- Erstellung einer Sozialanamnese,

- Erfassung der Problemschilderung der Beteiligten,
- Herausarbeitung ggf. unterschiedlicher Problembeschreibungen und gemeinsame Bewertung mit den Beteiligten,
- Herausarbeiten ggf. unterschiedlicher Vorstellungen, Wünsche und Erwartungen mit den Beteiligten,
- Abklärung von Veränderungsmöglichkeiten, Abstimmung kleiner, überschaubarer Schritte, treffen von Vereinbarungen, wer was tut, wer etwas unterlässt usw.,
- Erfolgskontrolle gemeinsam mit den Hilfesuchenden über erfolgte Abstimmungen und Vereinbarungen,
- Abklärung nächster gemeinsamer Schritte bzw. Abprüfung, ob andere Schritte/Maßnahmen (Alternativen) erforderlich und geboten sind, Verdeutlichung von Konsequenzen.

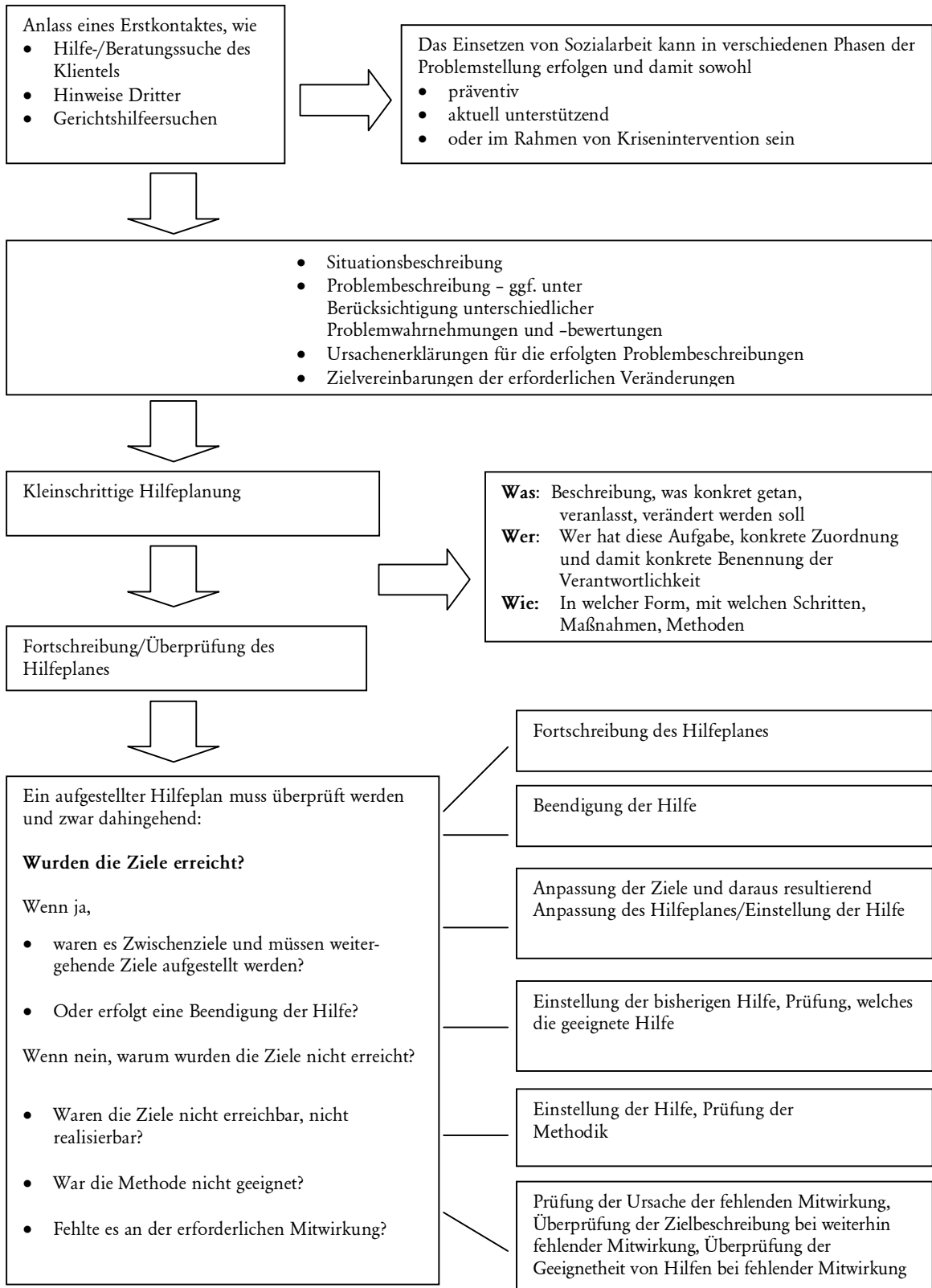
Der/ die ASD/JGH-MitarbeiterIn hat bei diesem Prozess sowohl eine Moderatorenaufgaben bzgl. der innerfamiliären Diskussion, als auch eine Beratungsaufgabe. Er unterstützt die Hilfesuchenden dabei, ihrer Mitwirkung nachzukommen.

In der Verantwortung des/der ASD/JGH-Mitarbeiters/in liegt es dabei auch, evtl. Gefährdungen von betroffenen Personen einzuschätzen, hierbei insbesondere Kindeswohlgefährdungen und im Fall von Gefährdungen erforderliche Schritte einzuleiten. Auch hierbei soll - unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen Situation - eine Einbeziehung der Hilfesuchenden erfolgen.

Den Eltern/Personensorgeberechtigten obliegt die Pflicht der Mitwirkung. Diese Mitwirkung im Rahmen der jeweils individuellen Möglichkeiten zu fördern und zu fordern unterliegt der sozialarbeiterischen Verantwortung des/der SozialarbeiterIn.

Die Gewährung und Leistung von Hilfen erfolgt unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und Geeignetheit des Einzelfalles und beachtet die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Aufgrund der erfolgten Hilfeplanung (siehe Kapitel 4.3) erfolgt eine Auswahl der in Betracht kommenden konkreten Leistungsangebote. Diese Auswahl erfolgt ohne Ansehen des Leistungserbringers nach den Kriterien der Erforderlichkeit und Geeignetheit des Hilfeangebotes für den jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Familienstärkung, Sozialräumlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Kommen unter Berücksichtigung dieser Kriterien mehrere Angebote in Betracht, werden die Beteiligten darüber informiert und beraten, um ihrerseits eine Auswahl treffen zu können.

Der Hilfeverlauf - Übersicht



4.3 Hilfepläne

Der Hilfeplan benennt Probleme und deren Ursachen als Grundlage für die Entwicklung von Zielsetzungen und daraus resultierenden Aufgaben und Verantwortungen.

Entscheidend bei der Erstellung eines Hilfeplanes ist nicht die Verständigung auf plakative Ziele - dies stellt eine Voraussetzung dar-, wie „die Familie soll sich stabilisieren; die Mutter soll in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben nachzukommen; der Ehemann soll in einen Arbeitsprozess integriert werden“; sondern das „**W**as macht **w**er **w**ie und bis **w**ann?“. Die vorangegangene Verständigung auf Ziele stellt dabei die Beantwortung des **W**arum dar.

Für die Erarbeitung eines Hilfeplanes/Maßnahmeplanung muss deswegen kennzeichnend sein eine:

- ⇒ Situationsbeschreibung
- ⇒ Problembeschreibung - ggf. unter Berücksichtigung unterschiedlicher Problemwahrnehmungen und -bewertungen
- ⇒ Ursachenerklärungen für die erfolgten Problembeschreibungen
- ⇒ Zielvereinbarungen der erforderlichen Veränderungen
- ⇒ Erfassung/Erarbeitung der vorhandenen Ressourcen sowohl bei den direkt Hilfesuchenden wie auch den Beteiligten und sodann
- ⇒ der kleinschrittigen Hilfeplanung.

Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Fortschreibung der Hilfepläne

Der ASD/die JGH trägt die Verantwortung für die regelmäßige Überprüfung der eingetretenen Entwicklung der Hilfe und die Erfüllung der im Hilfeplan beinhalteten Ziele und eine Fortschreibung des Hilfeplanes bzw. die Beendigung der Hilfe. Um eine zielorientierte Hilfe zu gewährleisten, ist eine kontinuierliche, in enger Zeitabfolge gestaltete Hilfeplanung notwendig. Die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes erfolgt grundsätzlich spätestens nach einem halben Jahr, in Einzelfällen können zeitliche Abweichungen hiervon begründet sein.

All diese Schritte erfordern weiterhin ein Zusammenwirken aller Beteiligten. Dabei sind die Aufgaben der verschiedenen Beteiligten gesamt durch den ASD/die JGH zu dokumentieren und zu überprüfen. Bezogen auf die Hilfesuchenden ist hierfür die jeweilige Art und Form unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten (Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Mitwirkung) individuell abzustimmen.

Für die Hilfeprozessgestaltung und Aufstellung der Hilfepläne ist das Zusammenwirken der Beteiligten mit unterschiedlichen sozialen Institutionen und Leistungsanbietern von besonderer Bedeutung.

4.4 Hilfeprozessbeteiligte und ihre Aufgaben und Verantwortungen

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 4.1 genannten Grundlagen ergeben sich für die Beteiligten unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Aufgaben (siehe auch Verantwortlichkeiten im Hilfeplanverfahren-Übersicht).

Allgemeiner Sozialdienst/Jugendgerichtshilfe

- Feststellung der Erforderlichkeit und Geeignetheit von Hilfen
- Aktivierung der Ressourcen der Beteiligten einschließlich ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten und -pflichten,
- Betreuung, Beratung und Vermittlung von erforderlichen und geeigneten Hilfeangeboten,
- Hilfeplanerstellung, im Sozialraum bestehende und geeignete Angebote, Leistungsanbieter Hilfen zur Erziehung),
- Vereinbarung von Zielen und Verantwortlichkeiten
- Einbeziehung der Beteiligten in den Hilfeprozess (Hilfesuchende, Familie, Schule)
- Feststellung und Entscheidung über die notwendige und geeignete Hilfe
- Hilfeplanfortschreibung
- Einstellung der Hilfe und nachgehende Betreuung
- Dokumentation des Hilfeprozesses

Im ASD/in der JGH trägt der/die jeweils zuständige Sozialarbeiterin die Fallverantwortung. Er/sie bedient sich hierbei der fachlichen Beratung und Reflexion von Fachteams. Über die Einbeziehung von Fachteams besteht im ASD/JGH eine Dienstanweisung.

Hilfesuchende

- Einbringen von Lebens-, Problem- und Zielbeschreibungen,
- Einbringen von Veränderungsvorstellungen und -potentialen,
- Einbringen der Erfahrungen und Wahrnehmungen bzgl. eingetretener Veränderungen auf Grund erfolgter Hilfen als Grundlage für die Fortschreibung des Hilfeplanes/ Beendigung der Hilfe,
- Einbringung der Mitwirkungspflichten.

Leistungserbringer

- Offenheit für Abklärungs-/Erstgespräche hinsichtlich der Übernahme einer Leistung/Aufnahme in eine Einrichtung
- Bestätigung der Leistungserbringung entsprechend des im Einzelfall erarbeiteten Hilfeplanes (bei Beginn/Aufnahme), bzw. Darlegung der Möglichkeiten und Grenzen,
- Aufklärung und Information über einrichtungsspezifische Abläufe, Hausordnungen u. ä.
- Einbringen der Erfahrungen und der Zielrealisierungen des Hilfeplanes zur Fortschreibung der Hilfeplanung/Beendigung der Hilfe durch Beteiligung bei Hilfeplangesprächen
- Erstellung schriftlicher Berichte als Grundlage für die Hilfeplanfortschreibung. Die schriftlichen Berichte gehen an den/die fallzuständige/n SozialarbeiterIn, die Termine ihrer Erstellung werden im Hilfeplangespräch festgelegt.

5 Kooperation zwischen ASD/JGH und den Fallbeteiligten im individuellen Hilfeprozess

5.1 Zielsetzung und Grundsätze der Kooperation im Hilfeplanverfahren

Die Grundsätze der einzelfallbezogenen Kooperation zwischen öffentlichen und freien Leistungserbringern sind im SGB VIII, insbesondere in den §§ 4 und 36 festgeschrieben.

Die Kooperation im individuellen Einzelfall zwischen freien und öffentlichen Leistungserbringern der Jugendhilfe sowie Partnern des soziokulturellen Netzwerkes ist eine zwingende Notwendigkeit im Hilfeplanverfahren des Leistungsbereiches Hilfen zur Erziehung. Eine funktionierende Kooperation unterstützt die Gewährleistung der konstanten ziel-, übergangs- und familienorientierten Hilfeerbringung.

Für den öffentlichen und freien Leistungserbringer besteht das oberste Ziel in der Stärkung der Wahrnehmung der Elternverantwortung und damit in der wiederherzustellenden Unabhängigkeit der Hilfesuchenden von öffentlicher Hilfe sowie im Schutz des Kindeswohls.

Der ASD/die JGH ist für den Gesamtprozess der Hilfeplanung verantwortlich. Im Rahmen der Fallsteuerung hat der ASD/die JGH grundsätzlich die Verantwortung dafür zu tragen, dass eindeutig geregelt ist, wer welche Aufgaben bis zu welchem Zeitpunkt zu erfüllen hat. Ihm obliegt im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplanes die Kontrolle über die Einhaltung der Hilfeplanabsprachen und der letztendlichen Zielerreichung.

Der Leistungserbringer ist innerhalb seiner Struktur für die fachgerechte Umsetzung der Hilfe verantwortlich. Ihm obliegt die professionelle Umsetzung des im Hilfeplanverfahren erteilten Arbeitsauftrages unter Nutzung seiner personellen und inhaltlichen Ressourcen mit dem Ziel, die soziale (und berufliche) (Re-)integration der Hilfesuchenden zu unterstützen und zu fördern. Der Träger orientiert sich bei der individuellen Hilfeerbringung klar am Hilfeplan und an die entsprechend seiner Leistungsbeschreibung verhandelten sozialpädagogischen und strukturellen Angebotsinhalte.

Die im Hilfeplanverfahren notwendige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen ASD/JGH und den Leistungserbringern basiert insbesondere auf

- sozialpädagogischer Professionalität,
- Transparenz und Reflektion der Arbeit,
- der Klärung von Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Verbindlichkeiten entsprechend der Notwendigkeit des Einzelfalles,
- der Akzeptanz verschiedener Sichtweisen auf Problemkonstellationen und Lösungsmöglichkeiten,
- der Bereitschaft zum Finden gemeinsamer Lösungsstrategien.

Für die Koordination und die auf den Einzelfall gerichtete Einbeziehung der geeigneten und notwendigen Kooperationspartner zeichnet der ASD/die JGH verantwortlich. Konkrete Aufgaben und Arbeitsschritte des Einzelfalles werden im Hilfeplan festgelegt. Dabei orientiert sich der Aufgabenumfang der Leistungserbringung am Hilfebedarf und der

daraus resultierenden einzelfallbezogenen Leistungsbeschreibung/Beauftragung. Die konkreten Hilfen und Maßnahmen sind lösungsorientiert, ressourcenorientiert, wertschätzend, familienunterstützend und -befähigend zu erbringen.

5.2 Arbeitsformen innerhalb der individuellen Hilfeplanung

5.2.1 Auswahl des Leistungserbringers

Nach der Entscheidung über die Hilfeform schlägt der/die fallverantwortliche ASD/JGH-SozialarbeiterIn unter Berücksichtigung der Auswahl einer geeigneten Hilfe und auf der Grundlage der vorhandenen Leistungsangebote („Katalogblätter“) ein oder mehrere Angebote dem Hilfesuchenden vor. Die Auswahl erfolgt nach fachlichen Kriterien und sozialpädagogischen Erfordernissen für den konkreten Hilfekontext. Der Leistungserbringer achtet im Rahmen der Hilfeerbringung auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

In einer telefonischen anonymisierten Vorinformation erhält der potentielle Leistungserbringer hilferrelevante Daten zur Einschätzung seiner Möglichkeiten der Leistungserbringung.

Der Leistungserbringer klärt daraufhin intern, ob und inwieweit der Auftrag angenommen werden kann und die Inhalte der notwendigen Leistung erbracht werden können.

Der ASD/die JGH stellt dann den Kontakt für das Erstgespräch her. Bei Einvernehmen im Erstgespräch zwischen den Beteiligten wird die einzelfallbezogene Leistungsbeschreibung/Beauftragung (entspricht Hilfeplan) erstellt.

5.2.2 Fachteam

Das Fachteam - als ein Instrument des ASD/der JGH zur Hilfeplangestaltung - dient der strukturierten Reflexion der jeweiligen Problemsituation des Einzelfalles. Im Ergebnis des Fachteams erhält der/die fallverantwortliche ASD/JGH-SozialarbeiterIn eine Empfehlung zu geeigneten Hilfeformen bzw. zur Ausgestaltung der Hilfe.

Der/die ASD/JGH-SozialarbeiterIn entscheidet im Einzelfall entsprechend der Notwendigkeit und Geeignetheit, inwieweit bei laufenden Hilfeverfahren fallbeteiligte Fachkräfte (z. B. Fachkraft des freien Leistungserbringers) bzw. Betroffene am Fachteam zu beteiligen sind.

5.2.3 Hilfeplangespräch

Aufgabe des Hilfeplangesprächs ist es, auf der Grundlage der Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe einen Hilfeplan mit konkreten Aufträgen und Maßnahmen mit allen Beteiligten zu erstellen und abzustimmen bzw. fortzuschreiben. Bei laufenden Hilfefällen besteht die Aufgabe zunächst in der Bilanzierung der bisherigen Hilfeleistung.

An Hilfeplangesprächen werden die betroffenen Kinder/Jugendlichen, die Eltern/Pfleger/Vormund sowie MitarbeiterInnen der in Anspruch genommenen Dienste oder Einrichtungen (Leistungserbringer) beteiligt.

Der ASD/die JGH-SozialarbeiterIn ist für die Planung und Durchführung der

Hilfeplangespräche verantwortlich. Je nach Notwendigkeit und Geeignetheit können in Absprache mit den Hilfesuchenden weitere Prozessbeteiligte (Lehrer, Ärzte, Psychologen usw.) hinzugezogen werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass das Verhältnis zwischen Hilfesuchenden und Fachkräften in etwa ausgeglichen ist, d. h. die Beteiligung situationsangemessen geschieht.

Die Dokumentation der Ergebnisse des Hilfeplangesprächs (Einzelfallbezogene Leistungsbeschreibung/Beauftragung) wird allen Beteiligten zugänglich gemacht.

Verantwortung und Aufgaben des ASD/der JGH im Hilfeplangespräch

- Organisation und Leitung des Hilfeplangesprächs
- Sicherstellung der Moderation der Beratung
- Sicherstellung der aktiven Einbeziehung aller Beteiligten, insbesondere die Berücksichtigung der individuellen Sichtweisen und Meinungsbilder der Kinder/Jugendlichen und Eltern/Sorgeberechtigten
- klare Positionierung zum bisherigen Hilfeverlauf, zur aktuellen Hilfesituation, zum (noch) bestehenden Hilfebedarf
- Entscheidung über den weiteren Hilfebedarf und dessen Umsetzung
- Dokumentation der Festlegungen und des Auftrages für den Leistungserbringer (Einzelfallbezogene Leistungsbeschreibung/Beauftragung)

Verantwortung und Aufgaben der Hilfesuchenden im Hilfeplangespräch

- Beteiligung am Hilfeplangespräch
- Schilderung ihrer Sichtweisen zur aktuellen Hilfesituation
- Äußerung von Hoffnungen, Vorstellungen, Wünschen und Erwartungen hinsichtlich der Bearbeitung und Veränderung der aktuellen Probleme
- Beschreibung von Vorstellungen und Überlegungen, welche Veränderungen selbst leistbar und welche Ziele realistisch sind

Verantwortung und Aufgabe des Leistungserbringers im Hilfeplangespräch:

- Anfertigung eines schriftlichen Hilfeberichtes zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche
- Beteiligung an Hilfeplangesprächen
- Benennen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen und Aufträge
- Einbringen von Vorschlägen zur weiteren detaillierten Hilfeumsetzung
- Klärung, inwieweit die Inhalte der Beauftragung bzw. deren Fortschreibung umgesetzt werden können bzw. in welcher Form diese umgesetzt werden können

5.2.4 Informationspflichten

Im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit muss neben den Hilfeplangesprächen der Informationsaustausch zu besonderen Hilfeereignissen von allen Hilfebeteiligten gewährleistet sein. Eine unverzügliche gegenseitige Informationspflicht der Hilfeprozessbeteiligten besteht insbesondere dann, wenn

- eine Kindeswohlgefährdung zu vermuten ist,
- veränderte Situationen eine Abweichung von den Hilfeplanabsprachen erforderlich machen,
- die Beteiligung der Hilfesuchenden nicht gewährleistet ist,
- Personalwechsel von Seiten des Leistungserbringers angezeigt ist

Abweichungen von festgesetzten Hilfeplanabsprachen aufgrund veränderter Situationen können nur nach Rücksprache mit dem/der zuständigen ASD/JGH vorgenommen werden.

5.2.5 Falldokumentation und Leistungsabrechnung

Im Rahmen der Hilfeplanung ist eine konsequente und detaillierte Falldokumentation erforderlich.

Dokumentation des Hilfeplanes

Der ASD/die JGH sind verantwortlich für die umfassende Dokumentation des gesamten Hilfeplanes. Form und Umfang der Dokumentation sind ASD/JGH-intern geregelt.

Falldokumentation zum Verlauf der Hilfeleistung des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer trägt die Verantwortung für die trägerinterne detaillierte Dokumentation hinsichtlich der Aufträge, Zielerreichung und Ausgestaltung seiner Hilfeleistung. Hier werden entsprechend trägerinterner Festlegungen Hilfedokumentationen geführt.

Leistungsdokumentation im Rahmen der Leistungsabrechnung

Der Leistungserbringer erstellt zum Zweck der Transparenz und optimalen Steuerung des Hilfeverlaufes eine monatliche Dokumentation über durchgeführte Maßnahmen und Aufträge. Diese kann ein Bestandteil seiner trägerinternen Falldokumentation sein.

Die Leistungsdokumentation wird in einer vom öffentlichen Leistungserbringer vorgegebenen Struktur erbracht. Inhaltliche Orientierung ist hierbei die einzelfallbezogene Leistungsbeschreibung/Beauftragung sowie die daraus resultierenden konkreten Aufgabe in der Arbeit mit den Hilfesuchenden. Für Heime und andere betreute Wohnformen und teilstationäre Hilfen bedeutet das, die in der Beauftragung genannten und damit individuell besonderen Leistungen/Maßnahmen für das Kind/Jugendlichen und seine Familie zu dokumentieren.

Die Leistungsdokumentation wird zusammen mit der Rechnungslegung monatlich vom ASD/der JGH entgegengenommen (Weiterleitung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe erfolgt vom ASD/der JGH), unabhängig vom nächsten Hilfeplantermin. Die Leistungsdokumentation ist Bestandteil der ASD/JGH-Akte.

5.2.6 Hilfeberichte

Zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche erstellt der Leistungserbringer einen Hilfebericht. Die Inhalte des Berichtes orientieren sich an den Festlegungen des Hilfeplans. Der Hilfebericht des Leistungserbringers wird der ASD/JGH-Akte beigelegt. Über die Inhalte des Hilfeberichtes sind die Hilfesuchenden vom Leistungserbringer in Kenntnis zu setzen.

Inhalte des Hilfeberichtes sind insbesondere:

- die Beschreibung des Hilfeverlaufes unter Berücksichtigung der angewandten Methoden und sozialpädagogischen Ansätze
- die Darstellung der erreichten Ergebnisse für die Hilfesuchenden
- eine Einschätzung der aktuellen Hilfsituation
- Formen der Fallreflexion und Evaluation des Hilfeverlaufes trägerintern
- Darstellung möglicher Vorschläge zur weiteren detaillierten Hilfeumsetzung .

5.3. Übersicht zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hilfeverlauf

Hilfebeginn

Aufgaben der Familien/Eltern/ Kinder/ Jugendlichen/jungen Volljährigen:	Verantwortung des ASD/der JGH für:	Nutzung/Beteiligung sozial-kultureller Netzwerkangebote (verortete Angebote und Institutionen im Stadtteil, z. B. Freizeitangebote, Schule, Kindertagesstätten u.ä.):	Verantwortung der Leistungserbringer Hilfen zur Erziehung für:
<ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Lebenssituation, - Schilderung der familiären Problemsituation durch die Beteiligten - Benennung von Ressourcen der Familie und ihres sozialen Netzwerkes (erweitertes Familiensystem, Freunde, Nachbarn tc.) - Vorstellungen zu Problemlösungen - Mitwirkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Auditor für Problembenennungen und -darstellungen - Erstellung Sozialanamnese - Herausarbeiten übereinstimmender und abweichender Problemdarstellungen/ Erwartungen - Erfassung, Analyse und Nutzung aller Ressourcen der Familie und des sozialen Netzwerkes für die Problemlösung 	<p>ggf. Mitwirkung bei der Problem- und Ressourcenanalyse</p>	
<p>Mitwirkung und Beteiligung an der Erarbeitung erforderlicher und realisierbarer Zielbeschreibungen unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen / Fähigkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung (erforderlicher und realisierbarer) Ziele - Erarbeitung erforderlicher und geeigneter Hilfeangebote unter Berücksichtigung familieneigener Ressourcen, der Ressourcen des sozialen Netzwerkes und der soziokulturellen Netzwerkangebote -> Hilfeplan 	<p>ggf. Mitwirkung bei der Hilfeplanung</p>	
<p>Mitwirkung</p>	<p>Einbeziehung des sozialen Netzwerkes und der soziokulturellen Netzwerkangebote</p>	<p>ggf. Mitwirkung im Hilfeprozess</p>	

Prüfung des weitergehenden Hilfebedarfes, Entscheidung und Einleitung der Hilfe unter Einbeziehung von Leistungserbringern

Aufgaben der Familien/Eltern/ Kinder/ Jugendlichen/jungen Volljährigen:	Verantwortung des ASD/der JGH für:	Nutzung/Beteiligung sozio- kultureller Netzwerkangebote (verortete Angebote und Institutionen im Stadtteil, z. B. Freizeitangebote, Schule, Kindertagesstätten u.ä.):	Verantwortung der Leistungserbringer Hilfen zur Erziehung für:
bei weiter bestehenden Problemen: - Problem- und Ressourcenbenennung, Mitwirkung	Prüfung des weitergehenden Hilfebedarfes unter Berücksichtigung der Wirkung der Unterstützung der Familie durch ihr soziales Netzwerk und durch soziokulturelle Netzwerkangebote	ggf. Mitwirkung bei der Hilfeplanung und im Hilfeprozess	
	<ul style="list-style-type: none"> - fachliche Reflexion im Team A, B, C - Prüfung und Entscheidung des/der SozialarbeiterIn über Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe - dabei Beachtung der Vorrangigkeiten im Prüfprozess: *ambulanz und teilstationär vor Fremdplatzierung und Bevorzugung intensiver, kurzzeitorientierter Angebote *Vollzeitpflege vor Unterbringung in Heimen oder anderen betreuten Wohnformen *Nutzung vom Hilfeangeboten im Sozialraum der Familie 	ggf. Mitwirkung bei der Hilfeplanung und im Hilfeprozess	
Mitwirkung bei der Beratung zur vorgeschlagenen Hilfe (Rückmeldung) und Auswahl des Leistungserbringers	<ul style="list-style-type: none"> - Auswählen geeigneter Leistungserbringer unter Beachtung des Prinzips der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Klärung von Rechtslagen; Gespräch mit der Familie - Anfrage an ausgewählte Leistungserbringer zu Umsetzungsmöglichkeiten der geplanten Hilfeleistung 		Rückmeldung an den ASD/die JGH über Annahme des Hilfeauftrages
Mitwirkung im Rahmen der Kostenbeteiligung (Prüfung durch Wirtschaftliche Jugendhilfe)	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung mit der WJH unter Berücksichtigung des Stadtbudgets, ob und wie die Hilfe finanzierbar ist, - Erteilung des Gewährungsbescheides 		

Fortbeschreibung des Hilfeplanes und Umsetzung der Hilfe

Aufgaben der Familien/Eltern/ Kinder/ Jugendlichen/jungen Volljährigen:	Verantwortung des ASD/der JGH für:	Nutzung/Beteiligung sozio-kultureller Netzwerkangebote (verortete Angebote und Institutionen im Stadtteil, z. B. Freizeitangebote, Schule, Kindertagesstätten u.ä.):	Verantwortung der Leistungserbringer Hilfen zur Erziehung für:
Eigenleistung der Hilfesuchenden an der Weiterentwicklung ihrer Familie im Rahmen der Problemlösung unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung gemeinsamer, realisierbarer Ziele - Auftragsformulierung (was macht wer wie und bis wann) 	ggf. Mitwirkung bei der Hilfeplanung und im Hilfeprozess	Auftragsübernahme und Planung zur Umsetzung des Hilfeauftrages
Mitwirkung bei der Überprüfung von Zielen, Mitteln und Ergebnissen aus Sicht der Hilfesuchenden	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Ergebniskontrolle (Erfolge, Teilerfolge, Misserfolge), Evaluation und Fortschreibung des Hilfeplanes - eine Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes erfolgt grundsätzlich spätestens nach einem halben Jahr - Planung, Organisation und Durchführung / Moderation des Hilfeplangesprächs - Erfassung und Berücksichtigung der individuellen Sichtweisen der Beteiligten - Entscheidung über den weiteren Hilfebedarf, weitere Detailziele und Auftragsformulierung an die Beteiligten 	ggf. Mitwirkung bei der Hilfeplanung und im Hilfeprozess	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Hilfe und Evaluation der Leistungserbringung, - Reflexion der Leistungserbringung im Rahmen der Hilfeplangespräche - Erarbeitung regelmäßiger Hilfeberichte, mindestens zur Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche - regelmäßige Leistungsdokumentation zur Leistungsabrechnung entsprechend der Beauftragung

Ende der Hilfe

Aufgaben der Familien/Eltern/ Kinder/ Jugendlichen/jungen Volljährigen:	Verantwortung des ASD/der JGH für:	Nutzung/Beteiligung sozio- kultureller Netzwerkangebote (verortete Angebote und Institutionen im Stadtteil, z. B. Freizeitangebote, Schule, Kindertagesstätten u.ä.):	Verantwortung der Leistungserbringer Hilfen zur Erziehung für:
Mitwirkung im Abschlussgespräch	<ul style="list-style-type: none"> - Beendigung der Hilfe bei Zielerreichung - Beendigung der Hilfe auf ausdrücklichen Wunsch der Sorgeberechtigten bzw. Kinder/Jugendlichen - Beendigung der Hilfe, wenn das Ziel nicht erreicht werden kann Abschlussgespräch/Aufhebungsbescheid	ggf. Mitwirkung im Abschlussgespräch	<ul style="list-style-type: none"> -Mitwirkung im Abschlussgespräch - Abschlussbericht zur erbrachten Hilfeleistung

6. Anforderungen zum Schutz des Kindeswohls

6.1 Vorbemerkungen

Jugendhilfe umfasst ein doppeltes Mandat: „Jugendhilfe ist konstruktiv in das Spannungsfeld zwischen Hilfe (Leistung) und Kontrolle (Eingriff, Wächteramt) eingebunden („doppeltes Mandat“). Jugendhilfe soll einerseits die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zum Wohle der Kinder unterstützen, andererseits das Kind vor Gefahren für sein Wohl schützen, ggf. auch gegen den Willen der Eltern (vgl. § 1 (1) SGB VIII). Bei einer Kindeswohlgefährdung hat der/die ASD/JGH-SozialarbeiterIn das staatliche Wächteramt in seiner Doppelfunktion zu gewährleisten. Einerseits soll das Kind Hilfe durch Unterstützung und Befähigung seiner Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung erhalten. Andererseits muss die Jugendhilfe durch Intervention das Wohl anstelle der Eltern sichern, wenn die Eltern dazu selbst nicht in der Lage oder nicht bereit sind. Der/die SozialarbeiterInnen haben bei der Entscheidung über notwendige und geeignete Hilfen häufig die verschiedenen Risiken für die Entwicklung der Kinder und deren Familien gegeneinander abzuwägen.

6.2 Grundanforderungen an die fallzuständigen SozialarbeiterInnen im ASD/JGH

Um bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Interesse des Kindes zu handeln, hat jede/r ASD/JGH-SozialarbeiterIn im Rahmen eines Schutz- und Kontrollkonzeptes folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Einleitung einer unverzüglichen Bearbeitung der Mitteilung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung
- Beobachtung und Beschreibung der Gefährdungssituation
 - physischer Bereich des Kindes
 - Schutz und Sicherheit des Kindes in der aktuellen Situation
 - psychischer Bereich des Kindes
- Analyse der Risikofaktoren in der momentanen Familiensituation
- Beurteilung der Situation durch den/die ASD/JGH-SozialarbeiterIn aufgrund der vorangegangenen Analyse
- Organisation des Schutzes für das Kind
 - Einbeziehung Dritter
 - Zusammenarbeit/Kontrollvertrag mit den Sorgeberechtigten
 - Inobhutnahme
 - Einschaltung der Polizei/des Gerichtes.

Die einzelnen Arbeitsschritte und ein Leitfadens zur Diagnostik einer Kindeswohlgefährdung sind in der umfassenden Dienstanweisung 01/2004 Aufgabenwahrnehmung HzE bei JGH-Fällen geregelt

6.3 Grundanforderungen an den Leistungserbringer in der Kooperation mit dem ASD/ JGH

Wird nach Leistungsgewährung durch den Leistungserbringer der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung durch einen Leistungserbringer der freien Jugendhilfe erbracht, setzt dies eine Leistungsvereinbarung voraus, die stets auch Vereinbarungen über Handlungspflichten des

freien Leistungserbringers zum Schutz des Kindeswohls beinhaltet.

Mit der Vereinbarung über Handlungspflichten des freien Leistungserbringers zum Schutz des Kindes entsteht eine eigene Garantenstellung der leistungserbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus Pflichtenübernahme. Daneben kommt mit Beginn der Leistungserbringung eine originäre eigene Garantenstellung der die Leistung erbringenden Fachkraft als Beschützergarantin aus tatsächlicher Schutzübernahme hinzu. Bei der einzelnzuständigen Fachkraft des Leistungserbringers (ASD/JGH) verbleibt zwar die Garantenpflicht zum Schutz des Kindes als Aufgabe des staatlichen Wächteramtes. Sie erfährt jedoch eine wesentliche inhaltliche Veränderung. Die einzelfallzuständige Fachkraft (ASD/JGH) des Leistungserbringers hat nunmehr die Kontrollpflicht, dass die Fachkraft des freien Leistungserbringers die zu erbringende Leistung an den im Hilfeplan festgelegten fachlichen Anforderungen und Zielsetzungen ausrichtet.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen in der Leistungserbringung und im Hilfeplan die beiderseitigen Verantwortlichkeiten geklärt werden. Außerdem muss sich die einzelfallzuständige Fachkraft des ASD/der JGH vergewissern, dass die Absprachen eingehalten werden. Insbesondere gilt daher: Der Hilfeplan ist gemeinsam vom hilfegewährenden und hilfebringenden Leistungserbringer zusammen mit den Betroffenen zu entwickeln und fortzuschreiben. Er beinhaltet eine verbindliche Zielstellung und hat dabei auch das Schutzkonzept für das Kind zum Gegenstand. Bei Abweichungen vom Schutzkonzept für das Kind und akuten schwerwiegenden Gefährdungen durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung ist dies der einzelfallzuständigen Fachkraft des ASD/der JGH unmittelbar mitzuteilen. Dies ist in der Leistungsvereinbarung verbindlich zu regeln.

Grundsätzlich sind bei der Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdung von den Leistungserbringern mindestens die gleichen Standards wie die beim ASD/bei der JGH anzuwenden.

Sollte die einzelfallzuständige Fachkraft des ASD/der JGH Anhaltspunkte haben, dass der Berichts- und Meldepflicht nicht oder nicht genügend entsprochen wird, ist die oder der Dienstvorgesetzte einzuschalten, die oder der mit dem freien Leistungserbringer unverzüglich ein Klärungsgespräch führt.

Sind Anhaltspunkte für eine akute, schwerwiegende Gefährdung durch eine Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung erkennbar, die von der leistungserbringenden Fachkraft nicht ausgeräumt werden können, so sind die notwendigen Schritte entsprechend des Schutz- und Kontrollkonzeptes einzuleiten (siehe Quellenverzeichnis, Nr. 3).

7 Anforderungen an die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

7.1 Allgemeines

Qualitätsentwicklung und -sicherung erfordert einen **kontinuierlichen Prozess** der kritischen Überprüfung und Bewertung von Arbeits- und Organisationsformen der Jugendhilfe, von Angeboten und deren Qualität *durch den Maßnahmeträger selbst* sowie *durch den öffentlichen Leistungserbringer*. Unter Kapitel 7.2 werden die vom Gesetzgeber grundsätzlich benannten Instrumentarien und Maßnahmen aufgezeigt.

7.2 Instrumente und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Grundsatzvereinbarung

Im Rahmen der Grundsatzvereinbarung verpflichten sich das Jugendamt und der Maßnahmeträger zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Diese muss ausgerichtet sein am Interesse des Wohles der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die Hilfen zur Erziehung oder sonstige Hilfen entsprechend der gesetzlichen Regelungen erhalten. Die Grundsatzvereinbarung regelt das Verfahren zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

Leistungsvereinbarung

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung verpflichtet sich der Leistungserbringer zu einem bestimmten Leistungsangebot zu einer bestimmten Qualität. Insofern regelt die Leistungsvereinbarung das grundsätzliche Angebot und dessen Qualität sowie mögliche Sonderleistungen gegenüber den Leistungsberechtigten und ermöglicht dem/der SozialarbeiterIn des ASD/der JGH auf dieser Basis eine qualitative Auswahl entsprechend des individuellen Bedarfes im Einzelfall. Die Leistungsvereinbarung hat den Festlegungen des Fachplanes Hilfen zur Erziehung zu entsprechen.

Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

In der Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind die Ziele der Qualitätsentwicklung, die Maßnahmen zur Entwicklung von Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualitäten in bezug auf das Angebot sowie deren Umsetzung festzulegen.

Überprüfung der Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung oder Fortschreibung der Leistungsvereinbarung erfolgt eine jährliche Überprüfung der Vereinbarung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zwischen Leistungsanbieter und öffentlichem Leistungserbringer.

Hilfeplan

Den fallzuständigen ASD/JGH-MitarbeiterInnen obliegt die Kontrolle über die mit dem Maßnahmeträger vereinbarte Leistungsvereinbarung bezogen auf die einzelfallorientierte Leistungserbringung anhand des Hilfeplans. Dieser stellt das zentrale Instrument der Angebotssteuerung und Angebotskorrektur dar, in dem die erbrachte Hilfe nachgewiesen und kontrolliert wird sowie über den weiteren Bedarf entschieden wird.

Interne Fachaufsicht des Leistungserbringers

Der Maßnahmeträger sichert die Fachaufsicht über alle Maßnahmen und sichert regelmäßige Praxisberatung, Fortbildung und Supervision. Die Konzeptionen werden inhaltlich weiterentwickelt. Der Leistungserbringer sichert ebenso die Entwicklung und den Einsatz von Selbstevaluationsverfahren.

Dokumentation

Der Maßnahmeträger und der ASD/die JGH dokumentieren jeweils für ihren Verantwortungs- und Entscheidungsbereich die Hilfeleistung.

Jugendhilfeplanung und Berichterstattung

Jugendhilfeplanung unterstützt als Führungsinstrument die Gestaltung einer effektiven Jugendhilfe. Sie dient der kontinuierlichen Überprüfung und Reflexion der Jugendhilfeleistungen hinsichtlich Struktur, Quantität und Qualität entsprechend des Bedarfs von jungen Menschen und deren Familien.

Es wird ausgewertet:

- welcher Bedarf nicht ausreichend bedient werden konnte (z. B. Angebotspalette, Kapazitätsmangel, Innovationsbedarf)
- ob und in welcher Form Kontrolle/Nachweise über die geleistete und noch notwendige Hilfen erbracht wurden (was wurde über welchen Zeitraum mit welchen Mitteln erreicht)
- Veränderung und Fortbestand des Hilfebedarfs
- Nachweis darüber, weshalb Hilfen über den jeweiligen Zeitraum angelegt sind oder fortgeführt werden
- Mitwirkung der Familienmitglieder.

8 Grundleistungsbestandteile für Hilfen zur Erziehung

8.1 Definition und Funktion der Grundleistungsbestandteile

Für eine Leistungserbringung im Bereich Hilfen zur Erziehung sind Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78a-e SGB VIII in der Stadt Leipzig erforderlich. Hierfür erstellen die Leistungsanbieter Leistungsbeschreibungen, die zwischen Leistungserbringer und öffentlichem Träger verhandelt werden und aus deren Angebotspektrum ASD/JGH einen individuellen Hilfeauftrag erstellt.

Die Grundleistungsbestandteile sind ein Teil der für den Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung zu entwickelnden Leistungs- und Qualitätskriterien, die im Rahmen der weiteren Fortschreibung des Fachplanes Hilfen zur Erziehung erarbeitet werden.

Im Ergebnis weiterführender fachlicher Auseinandersetzungen mit der Thematik wird eine klare Beschreibung von Qualitätskriterien angestrebt.

Um mehr Transparenz und Plausibilität von Kosten und Leistung im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich, sowie eine Effektivierung des Prozesses der Verhandlungen nach § 78a-e SGB VIII zu erzielen, werden nachfolgend für alle ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen (Heime und andere betreute Wohnformen) sogenannte Grundleistungsbestandteile definiert.

Die Grundleistungsbestandteile umfassen einen Pool an Grundleistungen für den ambulanten, teilstationären und stationären Bereich (in Form von Heimen und anderen betreuten Wohnformen), die alle Anbieter leisten müssen (jeweiliges „Leistungspaket“ des Leistungserbringers) und auf dessen Grundlage der ASD/ die JGH die Leistungserbringer mit spezifischen Aufgaben aus den Grundleistungsbestandteilen schwerpunktmäßig beauftragt.

Der zeitliche und inhaltliche Umfang der jeweiligen Leistung, die der Leistungsanbieter durch die Beauftragung des ASD/der JGH zu erbringen hat, wird fallspezifisch entsprechend des konkreten Hilfeplanes vereinbart. Mit der Festlegung der Intensität der

Erbringung ausgewählter Hilfebestandteile wird die Forderung nach einer umfassenden Hilfeerbringung aller Bestandteile - wie in den Grundleistungen beschrieben - nicht außer Kraft gesetzt. Es erfolgt demnach keine Selektierung bestimmter Grundleistungsbestandteile, sondern Schwerpunktsetzungen entsprechend des Bedarfes im Einzelfall.

Sowohl in den Leistungsbeschreibungen der Leistungserbringer, als auch bei der Beauftragung des Leistungserbringers durch ASD/JGH hat bei der Beschreibung der Grundleistungen eine Orientierung an der spezifischen Zielgruppe der einzelnen Leistungsparagrafen zu erfolgen.

Bei spezifischen Aufgaben, die grundlegender Bestandteil der Arbeit des ASD/der JGH sind, im Einzelfall jedoch vom Leistungserbringer fortgeführt werden sollen, geschieht dies über die reguläre Beauftragung durch den ASD/die JGH.

Die Grundleistungen gelten für alle Leistungserbringer, die mit der Stadt Leipzig Leistungen im Bereich Hilfen zur Erziehung verhandeln. Ergänzende Angebote des Leistungserbringers, die über die beschriebenen Grundleistungen hinausgehen, sind in der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers aufzuführen.

Die Eltern- und Familienarbeit ist grundsätzlicher Bestandteil aller ambulanten und teilstationären und stationären (Heime und andere betreute Wohnformen) Leistungen. Sie ist durchgängig in allen Grundelementen der jeweiligen Leistung enthalten und wird deshalb nicht bei jeder Beschreibung noch einmal einzeln aufgeführt.

8.2 Grundlegende Arbeitsprinzipien für die sozialpädagogische Arbeit im Bereich Hilfen zur Erziehung

Für alle ambulanten, teilstationären und stationären (Fremdplatzierungen) Leistungen nach §§27 ff. SGB VIII werden in diesem Teilfachplan grundlegende Arbeitsprinzipien beschrieben, nach denen jede sozialpädagogische Fachkraft mit Familien, Kindern und Jugendlichen arbeiten muss, um ein Gelingen der Hilfe maßgeblich zu unterstützen.

Aus der fachlichen und gesetzlichen Verantwortung ergibt sich generell die Anforderung des Vorranges weniger einschneidender Maßnahmen und Hilfen, d. h. damit auch des Vorranges ambulanter vor teilstationären Hilfen und bei Fremdplatzierungen (Unterbringung von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Familie) eine vorrangige Prüfung und Nutzung von Möglichkeiten der Vollzeitpflege vor Unterbringungen in Heimen oder anderen betreuten Wohnformen.

Hilfeformen, die das Familiensystem erhalten, unterstützen und den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie sichern, haben aus fachlicher Sicht prinzipiell Vorrang vor anderen Hilfen. Bei erforderlicher Fremdplatzierung ist diese zeitlich zu begrenzen, ziel- und übergangsorientiert auszugestalten und mit dem gesamten Familiensystem am Ziel der schnellstmöglichen Reintegration des Kindes/Jugendlichen zu arbeiten. Auch und gerade bei Jugendlichen, bei denen aus verschiedensten Gründen diese Zielstellung nicht mehr erreicht werden kann, ist die Eltern- und Familienarbeit unter dem Aspekt der Ablösung und selbständigen Lebensführung in vielfältigsten Formen dennoch fortzuführen. Hier stehen häufig Themen wie Kontakterhaltung und -gestaltung zur Familie, individuelle Arbeit mit dem Jugendlichen im Kontext von Verständnis, Akzeptanz bzw. Bewältigung der Probleme, die zur Trennung von der Familie führten, die aktuell bestehen oder die seit frühester Kindheit in der Familie eine Rolle spielen, im Mittelpunkt.

Diese Formen der PSB- und Familienarbeit unterstützen den Jugendlichen, sein zukünftiges Leben eigenständiger, selbstbewusster und unbelasteter zu gestalten.

Elternarbeit ist in jedem Fall zu leisten. Wenn die Eltern nicht zu den Angeboten der teilstationären Einrichtungen oder Fremdplatzierungen kommen, sind durch die Fachkräfte für die Familie annehmbare Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln.

In allen Phasen der Hilfeleistung ist die Mitbestimmung der Leistungsempfänger zu sichern. Wenn Teile der Personensorge entzogen wurden, sind die Eltern am Entscheidungsprozeß zu beteiligen, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird. Es ist mit der Familie daran zu arbeiten, dass die volle Personensorge von den Eltern oder Elternteilen wieder übernommen werden kann.

Annahme und Wertschätzung der Familie im gesamten Hilfeprozess

Die Akzeptanz und Annahme der Eltern und Familienmitglieder durch die Fachkräfte als wichtigste Personen im Hilfeprozess ist grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Hilfe. Die Gestaltung der Hilfe erfolgt für die Familie transparent und nachvollziehbar. Die Helfer achten und stärken familieninterne Regeln, Werte und Normen (sofern durch diese keine Gefährdungen Einzelner innerhalb oder außerhalb der Familie bestehen). Die mit der Hilfe im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten aller Beteiligten werden der Familie verständlich erklärt. Die Ziele und die Bedürfnisse der Familie sind grundsätzlich vorrangig zu beachten (Einschränkung nur bei Gefährdung).

Orientierung an den Ressourcen des Familien- und Bezugssystems

Die Fachkräfte orientieren sich in der Hilfeleistung an den Ressourcen der Familienmitglieder für die gesamte Lebensbewältigung, indem diese Ressourcen im Hilfeprozess bewusstgemacht und für die Lösung der Probleme aktiviert werden.

Die Fachkräfte helfen den Eltern, die Wirksamkeit bisheriger Erziehungsstrategien zu reflektieren, erfolgreiche Momente zu bestärken, sich daraus entwickelnde neue Varianten zu erproben und im Ergebnis Erziehungsstrategien zu nutzen, die für die Familie/das Kind/den Jugendlichen entwicklungspezifisch angemessen sind.

Die stetige Analyse der Entwicklung der Ressourcen und des Selbsthilfepotentials der Familie findet als kontinuierlicher Prozess statt. Dabei kann die Familie gemeinsam über neu gewonnene Fähigkeiten und Fertigkeiten in konkreten Situationen reflektieren und erfährt eine unmittelbare Bestärkung und Wertschätzung durch den Helfer.

Selbstbefähigung der Adressaten/Hilfesuchenden und Erhalt der Verantwortung der Familie

Der Hilfeerbringer arbeitet mit der Familie im Rahmen der zeitlichen Befristung seines Hilfeauftrages und macht diesen den Hilfesuchenden gegenüber transparent. Die Verantwortung für das Kind/den Jugendlichen betreffende wesentliche Entscheidungen bleibt bei den Eltern. Vorhandene Ressourcen zur Übernahme von Verantwortung werden wahrgenommen und ausgeschöpft. Der Helfer fördert und unterstützt die Familienmitglieder, klare Absprachen miteinander zu treffen und schafft Freiräume für die eigene Erprobung von Verantwortungswahrnehmung durch die Familienmitglieder.

Wesentliche Aufgabe ist die Unterstützung der Familie bei der Bewältigung des Alltages, speziell bei der Sicherung des Kindeswohls und die Arbeit an dem Ziel, dass die Familie dieses selbst gewährleisten kann und kurz-, mittel- oder langfristig unabhängig von öffentlicher Hilfe wird.

Lösungsorientierung

Die Arbeit richtet sich auf die Unterstützung der Hilfesuchenden in überschaubaren Zeiträumen, aufbauend auf deren eigenen Stärken und Ressourcen, so dass sie sich wieder stark genug fühlen, um neue Wege in der Bewältigung ihrer aktuellen Probleme zu gehen. Dabei sind eigene Lösungsideen der Familienmitglieder zu fördern und die Umsetzung zu unterstützen.

Ressourcenorientierung im Sozialraum

Die Helfer erkennen und nutzen ergänzende soziale Angebote im Familien- bzw. sozialen Umfeld.

Zielstellung ist dabei der Aufbau sozialen und institutionellen Netzwerkes für die Familie.

Umsetzung von Konflikt- und Krisenmanagement

Konflikt- und Krisenmanagement umfasst ein Repertoire an verschiedenen Methodensystemen zur Begleitung, Bearbeitung, Bewältigung und Vermeidung sowie zum Umgang von/mit Konflikten und Krisensituationen (vergleiche auch Kapitel 6 - Anforderungen zum Schutz des Kindeswohls und Kapitel 5 - Kooperation).

Arbeit mit dem gesamten Bezugssystem

Die Arbeit mit dem gesamten Bezugssystem des Klienten beinhaltet die Akzeptanz und die Einbeziehung all jener Personen, deren Handeln, Verhaltensweisen, Urteile und Meinungen aufgrund der intensiven sozialen Kontakte eine wesentliche Orientierungsgrundlage für den Hilfeempfänger darstellen. Der Helfer muss dabei die Stärke und Intensität der Bindungen innerhalb des Bezugssystems sowie den Einfluss auf den Hilfeempfänger analysieren. Ein starkes Bezugssystem mit umfangreichen Ressourcen kann gut für die Hilfe zur Selbsthilfe und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Hilfeempfängers motiviert und einbezogen werden. Ein solches Bezugssystem kann dazu beitragen, beim Klienten ein Vertrauen in die Umwelt und in das eigene Vermögen zu fördern. Für Kinder und Jugendliche sind dabei neben Mutter, Vater u. a. Verwandten (je nach Alter) bzw. dem Pfleger/Vormund der/die ErzieherIn in der Kindertagesstätte, der/die LehrerIn bzw. Freunde anerkannte Bezugspersonen, die als Ressourcen im Rahmen der Hilfeleistung genutzt werden können und sollen.

Professionelle Beziehungsarbeit

Grundlage jeder Beziehung ist die emotionale Annahme und Akzeptanz: "Ich nehme dich so wie du bist". Die professionelle Beziehung ist das Fundament der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern. Sie soll verlässlich, belastbar, dauerhaft, konfrontativ, fördernd und berechenbar sein. Sie soll Raum für eigene Erfahrungen lassen, das Austesten eigener Grenzen erlauben und Vertrauen und emotionalen Rückhalt ermöglichen.

Professionelle Beziehungen setzen gelungene Interaktionen voraus, deren wesentliche Bestandteile eine gegenseitige Akzeptanz und der Aufbau von Vertrauen sind.

Der Aufbau dieses Vertrauens darf nicht als Akt harmonischer Erfüllung der jeweils aktuell formulierten Wünsche der Kinder/Jugendlichen und Familie missverstanden werden. Notwendig ist vielmehr ein ständiger Aushandlungsprozess und das Finden einer angemessenen Balance zwischen Nähe und Distanz.

Dokumentation

Die Dokumentation in Form von Nachweisdokumenten, Entwicklungsberichten, Verlaufsprotokollen u.a. dient der fachlichen Reflexion, Information und dem Leistungsnachweis. Kriterien der Dokumentation sind Transparenz, Kontinuität, Übergabe (bei Einbeziehung mehrerer Personen), Erfolgskontrolle und Überprüfung der Zielerreichung sowie ein effizienter Aufwand.

8.3 Grundleistungsbestandteile für ambulante Hilfen zur Erziehung

Grundleistungsbestandteile	Inhalte und Teilaufgaben
Präzisierung der Problem- und Zielbeschreibung in der konkreten Situation laut Beauftragung	<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion der Sozial- und Problemanalyse des ASD/der JGH durch den Leistungserbringer - gemeinsame Präzisierung der Ziele der Familie bezogen auf die jeweilige Hilfesituation im Prozess der Beauftragung - für einzelne Detailhilfziele wird entsprechend den Terminstellungen im Hilfeplan die methodische Umsetzung geplant - durch die Helfer (beauftragter Leistungserbringer) erfolgt eine fortlaufende Ziel- und Ergebnisanalyse - zur Vorbereitung der Hilfeplanfortschreibung werden für den ASD/die JGH regelmäßig Hilfeplanberichte erarbeitet und es erfolgt eine persönliche Rückmeldung im Hilfeplangespräch - bei zeitlichen oder inhaltlichen Abweichungen der Zielerreichung vom Hilfeplan erfolgt eine Information an den ASD/die JGH
Unterstützung der Familie bei der Alltagsbewältigung	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Unterstützung bei der Sicherung materieller Grundlagen der Familie unter Vernetzung mit entsprechenden Institutionen - Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge - Unterstützung der Familie bei der Strukturierung des Alltags - Analyse vorhandener und fehlender Kenntnisse und Fertigkeiten zur Alltagsbewältigung - Vermittlung von lebenspraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> * im Umgang mit Behörden * bei der Antragstellung * bei der Haushaltsplanung * beim Umgang mit Finanzen * bei der Haushaltsführung. - Unterstützung der Sicherung der Versorgung und Betreuung des Kindes/des Jugendlichen entsprechend seines Alters- bzw. Entwicklungsstandes durch Befähigung der Eltern - Information und Austausch über individuelle und altersspezifische Bedürfnislagen und Entwicklungsaufgaben von Kindern/ Jugendlichen, sowie daraus resultierende Erziehungsaufgaben und -maßnahmen der Eltern - Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der

	<p>Gesundheitssorge (Absicherung medizinischer und hygienischer Anforderungen, Gesundheitsvorsorge) durch Befähigung der Eltern</p>
<p>Unterstützung einer gelingenden Kommunikation und Konfliktbewältigung zwischen den Familienmitgliedern</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Beziehungsgestaltung zwischen Kind/Jugendlichem und Familie - Sensibilisierung der Eltern für Bedürfnisse, Fähigkeiten und Stärken ihrer Kinder/Jugendlichen - Entwicklung einer gelingenden Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern und Festigung der erreichten Erfolge - Analyse und Entspannung von Konfliktsituationen mit den Beteiligten - Bewusstmachen von Konflikten durch den Helfer - Bewusstmachen vorhandener Konfliktlösungsstrategien in ihrer Auswirkung anhand konkreter Situationen - gemeinsame Prüfung und Bewusstmachen bestehender Kommunikationsmuster innerhalb der Familie und deren Wirksamkeit anhand konkreter Situationen - situationsbezogene gemeinsame Erarbeitung und Entwicklung alternativer Reaktionsmuster
<p>Netzwerkarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse und Prüfung der Möglichkeiten zur Integration in des Kindes/des Jugendlichen/der Familie in das soziale Umfeld und Umsetzung der Möglichkeiten - Akzeptanz, Stärkung und Erhalt bestehender Strukturen und gemeinsame Suche nach ergänzenden Strukturen und Ressourcen
<p>Unterstützung der Familie und des Kindes/ Jugendlichen bei der Integration in Schule und Ausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Eltern bei deren eigenständiger Koordination/ Absprache/Wahrnehmung aller Kindertagesstätten-, Schul- bzw. Ausbildungskontakte - Unterstützung der Eltern bei der Absicherung und Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder - Beratung und Hilfe bei der Vermittlung in geeignete Schulform - Beratung zur beruflichen Perspektivplanung auf der Grundlage des Hilfeplanes- Befähigung der Eltern zur Schaffung/Sicherung der Voraussetzungen für die Bewältigung schulischer/beruflicher Anforderungen durch das Kind/den Jugendlichen - Unterstützung der Eltern beim Erkennen und bei der Förderung der persönlichen Stärken des Kindes/Jugendlichen - Unterstützung der Eltern bei der begleitenden Vermittlung von Lernstrategien und Anregen zum Finden eigener Lernstrategien der Kinder/Jugendlichen bei der Anfertigung von Hausaufgaben und bei der Vorbereitung von Leistungskontrollen in Ergänzung zu schulischen Angeboten - Unterstützung der Eltern bei der individuellen schulischen und beruflichen Förderung des Kindes/Jugendlichen - Unterstützung der Eltern, die Entwicklung ihrer Kinder zu gestalten - Beratung des Kindes/Jugendlichen/Eltern zu weiterführenden/ergänzenden Medien zur Wissensvermittlung (z. B. Internet, Bibliothek)

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Eltern/des Jugendlichen bei Bewerbungen und Anträgen - Unterstützung der Eltern/des Jugendlichen bei der Zusammenarbeit mit Berufsberatung und Arbeitsamt
Unterstützung der Familie bei der Freizeitgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> - gemeinsame Freizeitanalyse mit der Familie im Sozialraum - Unterstützung der Familienmitglieder bei der Analyse persönlicher Interessen und Fähigkeiten und gemeinsame Prüfung finanzieller Voraussetzungen für die Freizeitgestaltung - Förderung und Unterstützung der Familienmitglieder bei der Selbstorganisation von Freizeit - Unterstützung der Familie bei der Schaffung von Rahmenbedingungen für die Freizeitgestaltung einzelner Familienmitglieder bzw. der gesamten Familie (Zeitrahmen, Zeitplanung, Bekleidung, Finanzen ...) - Unterstützung bei der Wahrnehmung des positiven Erlebens der gemeinsamen Freizeit mit dem Kind/dem Jugendlichen - Unterstützung beim Erkennen und Abgrenzen sowie Abstimmen von Elterninteressen und Interessen der Kinder
Krisenintervention	<p>Erarbeitung präventiver Maßnahmen mit der Familie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erreichbarkeit in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation vereinbaren - im Vorfeld verschiedene Lösungswege und Handlungsstrategien mit Einzelnen oder der gesamten Familie herausarbeiten <p>zeitnahes Handeln in akuten Krisensituationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - schnelles und flexibles Reagieren auf akute Problemsituationen-Krisen wahrnehmen und schnell reagieren - Maßnahmen zur Absicherung des Kindeswohles treffen - unverzügliche Information des/der ASD/JGH-Mitarbeiters/in bei akuten Krisen - bei Bedarf Unterstützung der Familie bei der Kontaktaufnahme zu Institutionen mit dem Angebot Krisenintervention <p>Unterstützung bei der Bewältigung der Krise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslöser für die Krise analysieren - verschiedene Lösungswege und Strategien mit der Familie herausarbeiten, aufzeigen und erproben
Unterstützung Jugendlicher bei der Ablösung und Verselbständigung	<ul style="list-style-type: none"> - Anleitung und Unterstützung zur altersgerechten Verselbständigung, möglichst unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie - Unterstützung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie, Entwicklung von Verständnis und Akzeptanz - Hilfe bei der Entwicklung realistischer Lebensplanungen und Unterstützung bei der schrittweisen Umsetzung der Ziele - Förderung und Erweiterung sozialer Kompetenzen und Selbständigkeit - Hilfe beim Auf- und Ausbau sozialer Kontakte und eines unterstützenden Netzwerkes

	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Stärkung lebenspraktischer Fähigkeiten bei der selbständigen Organisation und Bewältigung des Alltags - Unterstützung des Jugendlichen bei der Umsetzung gesellschaftlicher Normen und sozialer Regeln - Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung konfliktreicher Alltagssituationen - Unterstützung bei der Identitätsfindung geben - schrittweise Übertragung von Verantwortung - Unterstützung bei der Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins
--	--

8.4 Grundleistungsbestandteile für teilstationären Hilfen zur Erziehung (Tagesgruppe)

Grundleistungsbestandteile	Inhalte und Teilaufgaben
Präzisierung der Problem- und Zielbeschreibung in der konkreten Situation laut Beauftragung	<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion der Sozial- und Problemanalyse des ASD/der JGH durch den Leistungserbringer - gemeinsame Präzisierung der Ziele der Familie bezogen auf die jeweilige Hilfesituation im Prozess Umsetzung der Beauftragung - für einzelne Detailhilfziele wird entsprechend den Terminstellungen im Hilfeplan die methodische Umsetzung geplant - durch die Helfer (beauftragter Leistungserbringer) erfolgt eine fortlaufende Ziel- und Ergebnisanalyse - zur Vorbereitung der Hilfeplanfortschreibung werden für den ASD/die JGH regelmäßig Hilfeplanberichte erarbeitet und es erfolgt eine persönliche Rückmeldung im Hilfeplangespräch - bei zeitlichen oder inhaltlichen Abweichungen der Zielerreichung vom Hilfeplan erfolgt eine Information an den ASD/die JGH
individuelle Arbeit mit dem Kind, allgemeine Förderung seiner Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufdecken, Bewusstmachen und Förderung der Stärken des Kindes und seiner Entwicklungspotenzen - Ergründen und Eingehen auf individuelle Bedürfnisse, Ängste und Probleme des Kindes - altersgerechter bzw. entwicklungsgerechter Umgang mit dem Kind und Förderung der Verselbständigung beim Erlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten - individuelle Förderung der Entwicklung des Kindes entsprechend seiner Neigungen, Fähigkeiten, Ressourcen. - Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Kindes (z. B. Übertragung von Pflichten, Unterstützung der persönlichen Meinungsbildung, Unterstützung bei persönlichen Zielentwicklung des Kindes). - Bekräftigung, Motivierung und Stabilisierung des Kindes in seiner Beziehungsgestaltung zur Familie - Unterstützung des Kindes, sich seinen Sozialraum zu erschließen. - Unterstützung der individuellen Freizeitgestaltung mit Förderung der individuellen Interessen

soziales Lernen im teilstationären Bereich	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der trägerspezifischen methodischen Kompetenzen der sozialen Gruppenarbeit mit dem Kind entsprechend der schwerpunktmäßigen Beauftragung des ASD/der JGH (z. B. Strukturierung von Tagesabläufen, Initiierung gruppendynamischer Prozesse, Schaffung von Spielräumen zur Verhaltensänderung, Abbau von Entwicklungsrückständen im sozialen und emotionalen Bereich - Arbeit mit den Ressourcen der Kinder...) - Entwicklung von Alltagskompetenzen in der Gruppe in Abhängigkeit vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes (z. B. Mahlzeiten vorbereiten, Räume sauber halten ...) - Erarbeitung von Alltagsstrukturierungen mit der Gruppe (Tages-, Wochenplanung) - Erlernen von Konfliktlösungsstrategien durch Methoden der Gruppenarbeit - Akzeptanz und Nutzung der Ressourcen der einzelnen Kinder für die Gruppe und Übertragung der Strategien in den Alltag - Förderung der Entwicklung sozial-integrativen Verhaltens bei dem Kind, Stärkung und Förderung der Selbstwahrnehmung und des Selbstbewusstseins
schulische Förderung im teilstationären Bereich	<p>Die Begleitung und Unterstützung der schulischen Erziehung und Förderung erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - begleitende Vermittlung von Lernstrategien und Anregen zum Finden eigener Lernstrategien bei der Anfertigung von Hausaufgaben und bei der Vorbereitung von Leistungskontrollen in Ergänzung zu schulischen Angeboten - systematische Förderung der Leistungsentwicklung des Kindes durch Einsatz geeigneter Methoden bei gravierenden Entwicklungsrückständen (z. B. durch Wahrnehmungsstörungen) - Förderung der persönlichen Stärken der Kinder - individuelle Hausaufgabenunterstützung als Ergänzung zu den Möglichkeiten der Elternbeteiligung und schulischen Angeboten - Information der Eltern über die Inhalte und Methoden der schulischen Förderung ihres Kindes in der Tagesgruppe und schrittweise Übertragung von Aufgaben entsprechend den individuellen Möglichkeiten der Eltern
Eltern- und Familienarbeit bei teilstationären Hilfen	<p>Unterstützung der Beziehungsgestaltung zwischen Kind und Familie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung einer gelingenden Kommunikation und Konfliktbewältigung - Sensibilisierung der Eltern für Bedürfnisse, Fähigkeiten und Stärken ihrer Kinder - Information und Austausch über individuelle und altersspezifische Bedürfnislagen und Entwicklungsaufgaben des Kindes, sowie daraus resultierende Aufgaben der Eltern - Analyse und Entspannung von Konfliktsituationen mit den Beteiligten - Bewusstmachen vorhandener Konfliktlösungsstrategien in ihrer

Auswirkung anhand konkreter Situationen

- situationsbezogene gemeinsame Erarbeitung und Entwicklung alternativer Reaktionsmuster

Unterstützung der Familie bei der Alltagsbewältigung

- Beratung und Unterstützung der Eltern bei der Strukturierung des Alltags im Zusammenleben mit dem Kind
- Information und Austausch über individuelle und altersspezifische Bedürfnislagen und Entwicklungsaufgaben von Kindern, sowie daraus resultierende Erziehungsaufgaben der Eltern
- Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Gesundheitsfürsorge (Absicherung medizinischer und hygienischer Anforderungen, Gesundheitsvorsorge)
- es sind gemeinsam Möglichkeiten der Alltagsbeteiligung in der teilstationären Einrichtung zu erarbeiten (z. B. Übernahme von Aufgaben im Tagesablauf) mit dem Ziel der Stärkung und Befähigung der Familie im Prozess der schrittweisen Rückübertragung der vollen Verantwortung für das Kind
- zur Stabilisierung der familiären Beziehungen, zur Befähigung der Eltern zur Eigenverantwortung, sowie im Hinblick auf die anzustrebende Reintegration erfolgt eine Unterstützung der Familie bei der Gestaltung der Wochenend- und Ferienbeurlaubungen

Unterstützung der Eltern bei der Freizeitgestaltung mit dem Kind

- gemeinsame Freizeitanalyse mit den Eltern im Sozialraum
- Unterstützung der Familienmitglieder bei der Analyse persönlicher Interessen und Fähigkeiten der Kinder
- Förderung und Unterstützung der Familienmitglieder bei der Selbstorganisation von Freizeit (entsprechend der materiellen und Möglichkeiten und Bedürfnissen der Familie)
- Beratung und Unterstützung beim Erkennen und Abgrenzen sowie Abstimmen von Elterninteressen und Interessen der Kinder

Unterstützung der Eltern bei der Kooperation mit der Schule

- Unterstützung der Eltern bei der eigenständigen Koordination/ Absprache/Wahrnehmung verschiedener Schulkontakte
- Beratung und Hilfe bei der Vermittlung in geeignete Schulform
- Beratung zur beruflichen Perspektivplanung auf der Grundlage des Hilfeplanes

Beratung und Unterstützung der Eltern bei der Absicherung und Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder

- Aufbau und Erhalt von Motivation für Schulbesuch
- Beratung der Eltern zur Schaffung der Voraussetzungen für die Bewältigung schulischer Anforderungen durch das Kind
- Beratung zur schulischen Perspektivplanung auf der Grundlage des Hilfeplanes

Netzwerkarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse und Prüfung der Möglichkeiten zur Integration des Kindes in das soziale Umfeld (Freunde, Verwandte, Nachbarn, institutionelles Netzwerk) - umfassende Nutzung der Ressourcen des sich bietenden Netzwerkes und weiterer Ausbau
Krisenintervention	<ul style="list-style-type: none"> - in akuten Krisensituationen Maßnahmen zur Absicherung des Kindeswohles treffen - Information und Einbeziehung der Sorgeberechtigten - unverzügliche Information des ASD/der JGH <p>Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung der Krise durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Auslöser für die Krise - verschiedene Lösungswege und Strategien mit dem Kind/den Eltern und Beteiligten herausarbeiten, aufzeigen und erproben

8.5. Grundleistungsbestandteile für stationäre Hilfen in Form von Heimerziehung und anderen betreuten Wohnformen

Grundleistungsbestandteile	Inhalte und Teilaufgaben
Präzisierung der Problem- und Zielbeschreibung in der konkreten Situation laut Beauftragung	<ul style="list-style-type: none"> - Reflexion der Sozial- und Problemanalyse des ASD/der JGH durch den Leistungserbringer - gemeinsame Präzisierung der Ziele der Familie bezogen auf die jeweilige Hilfesituation im Prozess Umsetzung der Beauftragung - für einzelne Detailhilfziele wird entsprechend den Terminstellungen im Hilfeplan die methodische Umsetzung geplant - durch die Helfer (beauftragter Leistungserbringer) erfolgt eine fortlaufende Ziel- und Ergebnisanalyse - zur Vorbereitung der Hilfeplanfortschreibung werden für den ASD/die JGH regelmäßig Hilfeplanberichte erarbeitet und es erfolgt eine persönliche Rückmeldung im Hilfeplangespräch - bei zeitlichen oder inhaltlichen Abweichungen der Zielerreichung vom Hilfeplan erfolgt eine Information an den ASD/die JGH
individuelle Arbeit mit dem Kind/dem Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen einer individuellen Förder- und Erziehungsplanung gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen unter Festlegung der Beteiligung der Familie - Unterstützung in der Verarbeitung schwieriger Lebenssituationen - Bilden einer Vertrauensgrundlage zu einem Kind/Jugendlichen - Förderung der Kontaktgestaltung des Kindes/Jugendlichen zur Familie und Aufbau eines sozialen Netzes an bedeutenden Kontakten für das Kind/den Jugendlichen - Aufdecken, Bewusstmachen und Förderung der Stärken des Kindes/Jugendlichen und seiner Entwicklungspotenzen - Sicherung der Grundbedürfnisse des Kindes/Jugendlichen, der

	<p>Versorgung und Betreuung entsprechend seines Lebens- bzw. Entwicklungsalters</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergründen und Eingehen auf individuelle Bedürfnisse, Ängste und Probleme des Kindes/Jugendlichen - Förderung der Erwerbs von Ich-, Sach- und Sozialkompetenz als Grundlage zur Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Lebenssituationen
Arbeit mit der Familie	<p>Möglichkeiten der Alltagsbeteiligung</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sind gemeinsam mit der Familie Möglichkeiten der Alltagsbeteiligung in der Einrichtung zu erarbeiten (z. B. Übernahme von Aufgaben im Tagesablauf, Einbeziehung der Familie in die Vorbereitung von Feste und andere Höhepunkte der Einrichtung) mit dem Ziel der Stärkung und Befähigung der Familie im Prozess der schrittweisen Rückübertragung der vollen Verantwortung für das Kind/den Jugendlichen - vorbereitende und begleitende Beratung zur Gestaltung der Aufenthalte des Kindes/Jugendlichen zu Hause mit dem Ziel der zur Stabilisierung der familiären Beziehungen, der Befähigung der Eltern zur Eigenverantwortung, sowie im Hinblick auf die anzustrebende Reintegration <p>- Unterstützung der Familie in der Wahrnehmung und Ausgestaltung von gemeinsamen Ferienzeiten mit ihren Kindern/Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung einer sinnvollen Freizeit- und Feriengestaltung für die Zeiten, in denen die Kinder/Jugendlichen nicht zu Hause sind - Unterstützung und Beratung der Familie im Rahmen der eigenständigen Wahrnehmung ihrer vollen Erziehungsverantwortung (Begleitung des Kindes/Jugendlichen bei Arztbesuchen oder zu anderen Terminen, Einkäufe u. ä.) - Information und Austausch über individuelle und altersspezifische Bedürfnislagen und Entwicklungsaufgaben des Kindes/Jugendlichen, sowie daraus resultierende Aufgaben der Eltern - Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der Gesundheitsvorsorge (Absicherung medizinischer und hygienischer Anforderungen, Gesundheitsvorsorge) - Unterstützung einer gelingenden Kommunikation und Konfliktbewältigung - Unterstützung der Beziehungsgestaltung zwischen Kind/Jugendlichem und Familie - Sensibilisierung der Eltern für Bedürfnisse, Fähigkeiten und Stärken ihrer Kinder/Jugendlichen - Analyse und Entspannung von Konfliktsituationen mit den Beteiligten - Bewusstmachen vorhandener Konfliktlösungsstrategien in ihrer Auswirkung anhand konkreter Situationen - situationsbezogene gemeinsame Erarbeitung und Entwicklung alternativer Reaktionsmuster

<p>Unterstützung der Familie und des Kindes/Jugendlichen bei der Integration in Schule und Ausbildung</p>	<p><i>individuelle Unterstützung des Kindes/Jugendlichen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der persönlichen Stärken des Kindes / Jugendlichen - Vermittlung von individuellen Lern- und Arbeitsstrategien zur Bewältigung schulischer/beruflicher Anforderungen in Orientierung am Entwicklungsstand des Kindes / Jugendlichen und in Ergänzung zu den Möglichkeiten der Elternbeteiligung und schulischen/außerschulischen Angeboten - Unterstützung des Jugendlichen bei Bewerbungen und Anträgen - Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Berufsberatung und Arbeitsamt <p><i>familienbezogene Aufgaben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Eltern bei der Koordination, Absprach und Wahrnehmung aller Kindertagesstätten-, Schul- bzw. Ausbildungskontakte - Beratung und Hilfe bei der Vermittlung in geeignete Schulform - Beratung zur beruflichen Perspektivplanung auf der Grundlage des Hilfeplanes - Aufbau und Erhalt von Motivation für Schulbesuch und Ausbildung - Information der Eltern über vermittelte Lern- und Arbeitsstrategien - Befähigung der Eltern zur Schaffung/Sicherung der Voraussetzungen für die Bewältigung schulischer/beruflicher Anforderungen durch das Kind/den Jugendlichen
<p>Netzwerkarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse und Prüfung der Möglichkeiten zur Integration des Kindes/ des Jugendlichen in das soziale Umfeld am Wohnort / Hilfeort (Freunde, Verwandte, Nachbarn, institutionelles Netzwerk) - umfassende Nutzung der Ressourcen des sich bietenden Netzwerkes und weiterer Ausbau
<p>Krisenintervention</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erreichbarkeit in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation vereinbaren - in akuten Krisensituationen Maßnahmen zur Absicherung des Kindeswohles treffen - Information und Einbeziehung der Sorgeberechtigten - unverzügliche Information des ASD/der JGH <p>Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung der Krise durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auslöser für die Krise analysieren - verschiedene Lösungswege und Strategien mit dem Kind/dem Jugendlichen herausarbeiten, aufzeigen und erproben
<p>Unterstützung Jugendlicher bei der Ablösung und Verselbständigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anleitung und Unterstützung zur Verselbständigung, möglichst unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie - Unterstützung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie, Entwicklung von Verständnis und Akzeptanz - Unterstützung bei der Entwicklung realistischer Lebensplanungen und Unterstützung bei der schrittweisen Umsetzung der Ziele - Förderung und Erweiterung sozialer Kompetenzen und Selbständigkeit

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Einhaltung sozialer Regeln, gesellschaftlicher Normen und Gesetze - Entwicklung und Stärkung lebenspraktischer Fähigkeiten bei der selbständigen Organisation und Bewältigung des Alltags - Hilfe beim Auf- und Ausbau sozialer Kontakte und eines unterstützenden Netzwerkes - Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung konfliktreicher Alltagssituationen - Unterstützung bei der Identitätsfindung geben - schrittweise Übertragung von Verantwortung - Unterstützung bei der Entwicklung eines Gesundheitsbewusstseins
--	--

8.6 Einordnung der Sonderleistungen in das System der Leistungsvergabe

Nachfolgend sind in aufsteigender Reihenfolge die bestehenden Möglichkeiten der Leistungsvergabe von Hilfen zur Erziehung durch den ASD/die JGH aufgeführt. Diese erfolgt jeweils auf der Grundlage der im individuellen Hilfeplan beschriebenen Inhalte und Umfänge.

1. *Grundleistungen*

Vergabe von Leistungen/Stunden auf der Basis des individuellen Hilfeplanes entsprechend der Inhalte der definierten Grundleistungen in Höhe des Stundensatzes des jeweiligen Angebotes. Darüber hinausgehender Stundenbedarf kann individuell festgelegt werden. Damit erfolgt eine bedarfsorientierte Intensivierung der jeweiligen Grundleistung.

(z.B. § 34 SGB VIII, Mindestanforderung: 2 Stunden wöchentlich Eltern- und Familienarbeit, 2 Stunden individuelle Arbeit)

2. *Erweiterung der Grundleistungen*

Es erfolgt im Rahmen der Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsverhandlung nach § 78 a-g eine Vereinbarung von speziellen Inhalten und Methoden, die aufgrund der **besonderen Spezifik der Zielgruppe** über die Grundleistungsinhalte hinausgehen, **von allen Klienten in Anspruch genommen werden** und für das spezifische Leistungsangebot **ergänzend erforderlich sind**. (z. B. therapeutische Wohngruppen, u. a.). Insofern können die Leistungsbeschreibungen nach §§ 78a ff. über die in diesem Fachplan formulierten Grundleistungsbestandteile hinausgehen.

3. *Sonderleistungen in Ergänzung zu den Grundleistungen*

Entsprechend § 6 der Grundsatzregelung für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der Stadt Leipzig werden für **besondere Erziehungsleistungen** Sonderleistungen vereinbart, die im Einzelfall inhaltlich und methodisch über die Grundleistungen hinausgehen. Entsprechend des Hilfeplanes gelten diese in der Regel nur für einen **befristeten Zeitraum** und für **einen bestimmten Klienten**. Sonderleistungen grenzen sich deutlich inhaltlich von den Grundleistungen ab und werden ergänzend zu den Grundleistungen verhandelt.

4. Einzelvereinbarungen

Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit für den ASD/die JGH, innerhalb des Hilfeplanes bei Bedarf eine zusätzliche **Einzelbeauftragung** an einen Leistungserbringer oder eine geeignete Person zu erteilen. Dabei werden die Leistungsinhalte und Umfänge mit einem klaren Auftrag vereinbart. Diese kann einzelfallspezifisch sowohl mit Personen erfolgen, die vom ASD/der JGH als fachlich geeignet beurteilt werden oder mit freien Leistungserbringern, die diese Leistung nicht im Vorfeld mit der Stadt Leipzig verhandelt haben.

Bei der Aushandlung von Einzelvereinbarungen muss für den Leistungserbringer sichergestellt werden, dass nicht gegen seinen Willen externe Anbieter in seiner Einrichtung (z.B. bei zusätzlichen ambulanten oder therapeutischen Hilfen) tätig werden.

9 Leistungskriterien

9.1 Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die für die Erbringung der Leistung unverzichtbaren personellen und sachlichen Mindestbedingungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Angebote haben, für die derzeit in Leipzig vorhandenen unterschiedlichen Angebote beschrieben. Sie umfassen insbesondere

personelle Anforderungen:

- Personalschlüssel, Mindestqualifikation der Betreuungsfachkräfte, der Leitung, der Verwaltung und des übergreifenden Fachpersonals
- Angaben zum Betreuungsumfang (Bereitschaft, Mehrfachbetreuung, unbetreute Zeiten etc.)

Sachliche und materielle Anforderungen:

- Gruppengröße
- Raumgröße/räumliche Bedingungen

besondere Anforderungen der Hilfeart:

- spezifische inhaltliche Bedingungen und Besonderheiten
- wichtige Ergänzungen (strukturell, organisatorisch, personell)

Es werden folgende Bestimmungen bzw. Materialien zugrundegelegt:

Kommunale Ebene:

Beschlüsse der Entgeltkommission des Jugendamtes der Stadt Leipzig (siehe auch Geschäftsordnung der Entgeltkommission)

aktuelle Leistungsbeschreibungen und Betriebserlaubnisse der Angebote

Landesebene:

- Richtlinien für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen (Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie, 1993, Geltungsbereich: §§ 19, 32, 34, 35a SGB VIII)

- Empfehlungen und Orientierungshilfen (Sächsisches Landesjugendamt, November 2001 Geltungsbereich §§ 27 ff. SGB VIII)

Bundesebene:

- SGB VIII
- Das Fachkräftegebot zum Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 1996

Die hier vorgelegte Fassung enthält im Vergleich zum Fachplan 2001/2002 folgende Veränderungen in den Leistungskriterien:

- Anpassung der Personalschlüssel für pädagogische Leitung an die Empfehlungen des Landes Sachsen
- Anpassung des Personalschlüssels für Verwaltung an die Empfehlungen des Landes Sachsen
- Veränderung der Qualifikationsanforderungen durch Festlegung der Mindestqualifikation anhand der Mindestanforderungen an das Leistungsangebot
- Überarbeitung aller Leistungskriterien.

9.2 Angebotsübergreifende Leistungskriterien

Leitungs- und Verwaltungspersonal

Für das Leitungs- und Verwaltungspersonal sind bei allen Hilfen zur Erziehung, sowie in den anderen Angeboten (§§ 19, 20, 35a, 42 SGB VIII) Personalschlüssel und Mindestqualifikation einheitlich.

Der Leitungs- und Verwaltungsschlüssel sowie die Mindestqualifikation sind bei allen Hilfen zur Erziehung sowie in den anderen Angeboten (§§ 19, 20, 35a, 42 SGB VIII) einheitlich. Der Leitungs- und Verwaltungsschlüssel bei ambulanten Hilfen ist in Abhängigkeit des jeweils gültigen Divisors zu betrachten.

Aufgaben:	Personalschlüssel:	geforderte Mindestqualifikation
Fachliche Leitung, Ausübung der Fachaufsicht (bezogen auf VzÄ Betreuungsfachkräfte; Leitung <u>vor Ort</u> bis maximal zur 2. Leitungsebene *)	1 : 16	- staatlich anerkannte/r ErzieherIn mit mehrjähriger Berufser- fahrung**
Wirtschaftsleitung/Verwaltung für die Angebote (bezogen auf VzÄ Betreuungsfachkräfte)	Personalschlüssel: 1 : 20	

* **Anmerkung**

Als 1. Leitungsebene gilt jene organisatorische Einheit, die als erste Instanz pädagogische Leitungsfunktionen erfüllt und dafür wenigstens teilweise von Betreuungsaufgaben freigestellt ist (Einbezug in den Leitungsschlüssel). Als 2. Leitungsebene wird die pädagogische Leitung für die erste Leitungsebene verstanden (2. übergeordneter Leiter).

** gilt für die 1. Leitungsebene

Verantwortung der pädagogischen Leitung des Leistungserbringers:

Die pädagogische Leitung vor Ort hat die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Leistung und der Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung entsprechend der Vereinbarung

gemäß § 78 a - g SGB VIII und sichert dabei mindestens folgende Aufgaben:

- Erstellung der Leistungsbeschreibung
- Grundsatzentscheidung über Angebotsplanung und -entwicklung
- Weiterentwicklung inhaltlicher Konzepte
- Führen der Verhandlung zum Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 78 a - g SGB VIII
- Anleitung der Mitarbeiterinnen, Praxisberatung und Teambesprechungen
- Durchführung der vereinbarten Qualitätsentwicklung/Qualitätssicherung
- Personaleinsatzplanung und -überprüfung
- Zusammenarbeit mit Jugendamt und anderen Institutionen.

Berufsabschlüsse der Fachkräfte

Im Rahmen der Leistungsverhandlung werden für die jeweiligen Angebote Mindestqualifikationen gefordert, die den fachlichen Anforderungen in der Beschreibung der Grundleistung gerecht werden.

Die nachfolgend aufgeführten Berufsabschlüsse sind grundsätzlich im Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung geeignet. Bei allen Angaben zu Berufsabschlüssen in den Tabellen der nachfolgenden Leistungskriterien handelt es sich um *staatlich anerkannte* Berufsabschlüsse.

- ErzieherIn, DiakonIn (sozialpädagogisch)
- ErzieherIn mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation, HeilpädagogIn, DiplomheilpädagogIn (Einsatzbereich § 35a SGB VIII)
- DiplomsozialarbeiterIn, DiplomsozialpädagogIn, Magister artium (Erziehungswissenschaften/Sozialpädagogik), DiplompädagogIn (Sozialpädagogik)
- DiplompsychologIn

Für den ambulanten Bereich werden alle darüber hinausgehenden, hier nicht aufgeführten, Abschlüsse und Berufsbezeichnungen im Rahmen der Leistungsverhandlungen inhaltlich geprüft, fachlich geprüft hinsichtlich der Gleichwertigkeit mit den benannten Berufsabschlüssen und entsprechend des Ergebnisses verhandelt.

Für die Leistungsparagrafen 30 (Erziehungsbeistand) und 31(SPFH) nach SGB VIII ist der Einsatz von ErzieherInnen unter der Voraussetzung einer mehrjährigen Berufserfahrung **und** einer aufgabenbezogenen Zusatzqualifikation möglich. So wird eine, entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes Sachsen absolvierte, aufgabenbezogene Zusatzqualifikation mit einem Umfang von 225 Stunden zu den Schwerpunkten:

- Persönlichkeitsbildung und soziale Kompetenz
- Arbeit in der Familie unter Berücksichtigung der Ganzheitlichkeit, Familienberatung
- Person und Organisation, Rollenverständnis, Einstellungsänderungen
- Rechtsgrundlagen, Schuldnerberatung, Haushaltsführung
- kreatives Gestalten und flexibles Handeln
- Abweichendes Verhalten, sexueller Missbrauch
- Teilnahme an Supervision

anerkannt.

Alle Berufsabschlüsse für den stationären und teilstationären Bereich werden im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das LJA anerkannt und dem Jugendamt Leipzig im Rahmen der Leistungsverhandlungen in Form einer Personalliste vorgelegt. Die festgelegten Mindestqualifizierungen für den Personaleinsatz in den einzelnen

Leistungsangeboten gelten mit Beschluss des Fachplanes. Der Träger trägt generell die Verantwortung dafür, dass durch die eingesetzten Fachkräfte die Anforderungen der Fachstandards umgesetzt werden.

Eignung der Fachkräfte

Über die Formalqualifikation hinaus werden an die sozialpädagogischen Betreuungs- und Leitungsfachkräfte folgende grundlegende Anforderungen gestellt:

- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Kreativität
- kommunikative Fähigkeiten
- Fähigkeit zu Nähe und Distanz
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Bereitschaft zur Teamarbeit.

Weiterhin wird erwartet, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte

- Fähigkeiten zur Persönlichkeitsbildung sowie soziale Kompetenz in ihre Arbeit einbringen
- ihrer Arbeit eine ganzheitliche Denkweise zugrunde legen
- Beratungstechniken anwenden können
- entsprechende Rechtsgrundlagen kennen und anwenden
- Kenntnisse über die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen besitzen
- psychosoziale, betriebswirtschaftliche und gesundheitliche Zusammenhänge erkennen und in ihrer Arbeit berücksichtigen.

Supervision, Fortbildung, Fallbesprechungen/Praxisberatung

Aufgrund der Spezifik des Arbeitsfeldes sind folgende Voraussetzungen für die sozialpädagogischen Fachkräfte (ASD/JGH und Leistungserbringer) zu gewährleisten:

- fachliche Begleitung durch Supervision und Fallbesprechungen
- dem Aufgabenbereich entsprechende Fortbildungen.

Da Fallsupervision, Praxisberatung sowie Fortbildung zur Erbringung der Aufgabe notwendig sind, wird ein Mindestmaß der dafür benötigten Zeit in der Nettoarbeitszeit eingestellt.

Fallsupervision ist ein Bestandteil der Fallarbeit. Die notwendigen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen hierfür orientieren sich an den für die Stadt Leipzig gültigen Standards für Supervision für fallbearbeitende Fachkräfte. Darüber hinaus bestehender Bedarf kann im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsverhandlung vereinbart werden.

Die Supervisionsmittel (intern und extern insgesamt) betragen 100,- Euro jährlich pro Betreuungsfachkraft. Die Supervisionskosten sind berechnet für Gruppensupervision. Des Weiteren erhalten Betreuungsfachkräfte eine Fortbildungspauschale in Höhe von 60,- Euro jährlich. (Bei den Eurobeträgen handelt es sich um gegenwärtig angemessene Summen, d. h. bei Erhöhungen durch eine allgemeine Teuerungsrate oder durch Gesetzänderungen können die Summen entsprechend angepasst werden.)

Vergütung

Für die Bemessung der Personalkosten werden die tariflichen Regelungen der Leistungsanbieter zu Grunde gelegt. Eine Besserstellung gegenüber dem öffentlichen Dienst

ist unzulässig. Die Vergütung orientiert sich entsprechend BAT an der entsprechende Tätigkeit. Werden vom Träger Fachkräfte mit höherer, als der geforderten Mindestqualifikation eingesetzt, erfolgt die Vergütung nach Tätigkeit entsprechend Mindestqualifikation.

Anstellungsverhältnis

Als Anstellungsverhältnis gelten für alle Hilfen zur Erziehung und weiteren Angebote Festanstellung und fallorientierte Arbeitsverträge mit Honorarkräften. Fallorientierte Arbeitsverträge mit Honorarkräften sind für Sonderleistungen und Einzelvereinbarungen möglich. Niederschwellige Leistungen zur Unterstützung und Begleitung der Familie, die noch keine Hilfen zur Erziehung rechtfertigen, jedoch familienorientiert im Einzelfall erbracht werden, können ebenfalls über fallorientierte Arbeitsverträge mit Honorarkräften organisiert werden.

9.3. Leistungskriterien der einzelnen Angebote

Es folgen die Leistungskriterien der einzelnen gegenwärtig in Leipzig vorhandenen oder aktuell geplanten Hilfeformen. Dabei werden unterschiedliche Hilfeformen (auch die unter einem Paragraphen vorhandenen verschiedenen Angebote) einzeln beschrieben.

Der § 27 SGB VIII ist für sich kein eigenständiger Leistungsparagraf, sondern beschreibt den Anspruch der Leistungsberechtigten und ist von daher in Verbindung mit den Leistungsparagrafen ab § 27(3) ff. oder anderen Leistungen außerhalb der Hilfen zur Erziehung zu betrachten. Der § 27 SGB VIII gewährleistet insbesondere die Gestaltung flexibler Hilfeangebote, die sich am jeweils individuellen Bedarf des Leistungsempfängers orientieren. Darüber hinaus ermöglicht der § 27 SGB VIII die individuelle Konstruktion von Hilfeangeboten, die in der beispielhaften Aufzählung der Leistungsparagrafen nicht in der erforderlichen Form enthalten sind. Damit besteht für jeden Leistungserbringer die Möglichkeit, weitere Formen flexibler Hilfen zu entwickeln und anzubieten, die über die aufgeführten Standards hinausgehen.

Bei den Hilfen zur Erziehung gemäß der nach § 27 ff. SGB VIII genannten Leistungen wird unterschieden in:

§ 27 (3)	SGB VIII	Aufsuchende systemische Familientherapie (AFT)
§ 29	SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit/Soziale Trainingskurse
§ 30	SGB VIII	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
§ 31	SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe
§ 32	SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 33	SGB VIII	Pflegestelle und sozialpädagogische Pflegestelle
§ 33	SGB VIII	Erziehungsstelle
§ 34	SGB VIII	Wohngruppe/Außenwohngruppe
§ 35	SGB VIII	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Bei den weiteren Angeboten wird unterschieden in:

§ 19	SGB VIII	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter u. Kinder
§ 20	SGB VIII	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

§ 35a	SGB VIII	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
§ 41	SGB VIII	Definition des Leistungsanspruches einer Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
§ 42	SGB VIII	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (in einer Einrichtung)

Aufsuchende systemische Familientherapie (§ 27 Abs.(3) SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hilfe ist für Familien geeignet, bei denen systemische Familientherapie als notwendige und geeignete Hilfe vom ASD/von der JGH eingeschätzt wird, die jedoch familientherapeutische Angebote in Beratungsstellen und anderen Institutionen nicht nutzen können. - Es ist ein intensives, zeitlich begrenztes und systemisch-familientherapeutisches Angebot für Familien in vielfältigen, schwierigen Problemlagen und in akuten Krisen, die die Erziehung der Kinder/Jugendlichen betreffen. - Auch sog. "unmotivierte Multiproblemfamilien" können durch die Arbeitsweise im "Zwangskontext" mit richterlicher Anordnung familientherapeutische Unterstützung zur Vermeidung der Trennungen der Kinder von der Familie erhalten. - Die Arbeit erfolgt unter Anwendung familientherapeutischer Methoden und Interventionsformen meist aufsuchend, d. h. in der Wohnung der Familie. - Die Arbeit erfolgt ressourcen- und lösungsorientiert. - Der ASD/die JGH wird durch kurze Zwischeninformationen und einen Abschlussbericht über den Hilfeverlauf informiert. - Ein halbes Jahr nach Beendigung der Hilfe erfolgt ein weiteres Gespräch (Katamnesetermin) mit der Familie zur Prüfung der Stabilität des Hilfeerfolges als Angebot und Bestandteil der Evaluation.
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Familien werden bei der Bewältigung von Problemen und Krisen unterstützt, in ihrer Einheit als Familie gestärkt und einer Trennung von Eltern und Kindern entgegengewirkt - die Familienmitglieder werden unterstützt, ihre eigenen Kräfte und Fähigkeiten zu erkennen, zu nutzen und zu entwickeln und Beziehungen neu zu gestalten - die Familienmitglieder werden unterstützt, eigene Lösungsstrategien weiterzuentwickeln, um mit kritischen Situationen erfolgreicher umgehen zu können - bei notwendiger stationärer und teilstationärer Unterbringung erfolgt die familientherapeutische Arbeit mit der Familie zur schnellstmöglichen Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in das tragfähigere Familiensystem - bei Ablösungsproblemen Jugendlicher im Übergang ins Erwachsenenalter erfolgt familientherapeutische Unterstützung - langfristig werden die Familien damit unabhängiger von erzieherischen Hilfen
Betreuungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> - 6 - 12 Monate; in der Regel wird die Erreichung der Ziele bei einer maximalen Anzahl von 26 Sitzungen als Richtwert angenommen. - Ausgehend von der Gesamtzahl von 26 Sitzungen als Richtwert für die Hilfebewilligung variieren die Sitzungszahlen im Verlauf der Aufsuchenden systemischen Familientherapie von mehrfach in der Woche in akuten Krisen bis zu längeren Abständen zwischen den Sitzungen. Die individuelle Hilfedauer wird so kurz wie möglich angestrebt, da eine zu lange Dauer der Familie signalisiert, dass sie die Probleme nicht selbst lösen kann und lange Zeit von Helfern abhängig ist.
Personalschlüssel	ein Co-Therapeutenpaar pro Familie
Mindestqualifikation	abgeschlossene mehrjährige familientherapeutische Qualifikation (Beginn der Arbeit im 3. Ausbildungsjahr möglich) auf der Grundlage einer Qualifikation, welche die Zugangsvoraussetzung für die familientherapeutische Ausbildung erfüllt

Sachliche Anforderungen	- Raumgröße/räumliche Bedingungen: anteilige Nutzung eines Raumes für Supervision, Fallübergaben und Teambesprechungen - Grundausstattung mit therapeutischem Material
Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte	- Besondere Arbeitsform in diesem Arbeitsfeld ist die Co-Therapie, d.h. es arbeiten immer zwei Therapeuten gleichzeitig mit der Familie. - Die Arbeit erfordert ein hohes Maß an Flexibilität in der Arbeit mit den Familien (zeitlich, räumlich und inhaltlich). - Jede therapeutische Sitzung wird vor- und nachbereitet und dokumentiert.

Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	- themen-, gesprächs-, erlebnispädagogisch- oder handlungsorientierte Gruppenangebote - in der Regel wöchentliche Treffs, - psychologische/therapeutische Angebote bei entsprechendem Konzept
Ziel	Stärkung sozialer Kompetenz durch soziales Lernen in der Gruppe
Betreuungsumfang	wird individuell festgelegt
Gruppengröße	5 bis 10
Personalschlüssel	1 : 5
Mindestqualifikation	DiplomsozialarbeiterIn/DiplomsozialpädagogIn
Sachliche Anforderungen	Raumgröße/räumliche Bedingungen: - orientieren sich an der Form und Art des konkreten Angebotes „Soziale Gruppenarbeit“ - anteilige Nutzung eines Büroraumes - anteilige Nutzung eines Gruppenraumes
Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte	- Kenntnis und Nutzung von Gruppenprozessen und Gruppendynamik - Anwendung von Moderations- und geeigneten Beratungstechniken - erlebnispädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten - Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung spezieller Methoden, z. B. Rollenspiele, szenische Darstellung

Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	- ambulantes Hilfeangebot als Unterstützung in Form von Einzelfallhilfen für Kinder und Jugendliche (empfohlen ab etwa 9 J.) - das ambulante Angebot kann in Verbindung mit Formen von Gruppenarbeit erfolgen - ebenso sind gemeinsame Beratungsgespräche mit den Eltern Bestandteil der Leistung
Ziel	Bewältigung von Entwicklungsproblemen, Stabilisierung der sozialen Bezüge, bei älteren Jugendlichen Hilfe zum Übergang in eine eigenverantwortliche Lebensführung
Betreuungsumfang	Der Betreuungsumfang ist nach individuellem Bedarf festzulegen.
Gruppengröße	-
Personalschlüssel	individueller Stundenumfang entsprechend Hilfeplan
Mindestqualifikation	DiplomsozialarbeiterIn/DiplomsozialpädagogIn * ** * ErzieherIn mit mehrjähriger Berufserfahrung <u>und</u> aufgabenbezogener Zusatzqualifikation (siehe Ausführungen unter Punkt 4.9.2.) ** Anmerkung: im Ausnahmefall ist zwecks Erhaltung des Bezugssystems auch die Mindestqualifikation „ErzieherIn“, z. B. bei Nachbetreuung nach einer Hilfe in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform angemessen.

Sachliche Anforderungen	Raumgröße/räumliche Bedingungen: - anteilige Büronutzung - anteilige Nutzung eines Gruppenraumes
Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte	-

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	- Es ist eine ambulante Hilfe für die gesamte Familie. - Die Hilfe erfolgt aufsuchend, d. h. im Haushalt und im sozialen Umfeld der Familie. - Die Arbeit erfasst, nutzt und stärkt die Ressourcen der Familie. - Durch Netzwerkarbeit werden Ressourcen des sozialen Umfeldes für die Integration der Familie im Gemeinwesen nutzbar gemacht.
Ziel	- Die Familie wird in der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung unterstützt, d. h. es wird durch gezielte Verbindung von pädagogischen und alltagspraktischen Hilfen Hilfe zur Selbsthilfe gegeben. - Die Erziehungsfähigkeit der Familie wird erhalten, stabilisiert und gestärkt. - Die Familie wird damit unabhängiger von erzieherischen Hilfen. - Einzelne Ziele sind z. B., die Familie in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt zu Ämtern und Institutionen zu unterstützen, sowie Isolierungstendenzen abzubauen.
Betreuungsumfang	- nach individuellem Bedarf festzulegen (je nach Familiensituation und Arbeitsphase unterschiedlich)
Personalschlüssel	individueller Stundenumfang entsprechend Hilfeplan
Mindestqualifikation	DiplomsozialarbeiterIn/DiplomsozialpädagogIn * ** * ErzieherIn mit mehrjähriger Berufserfahrung und aufgabenbezogener Zusatzqualifikation (siehe Ausführungen unter Punkt 4.9.2.) ** Anmerkung: im Ausnahmefall ist zwecks Erhaltung des Bezugssystems auch die Mindestqualifikation „ErzieherIn“, z. B. bei Nachbetreuung nach einer Hilfe in einem Heim oder einer anderen betreuten Wohnform angemessen.
Sachliche Anforderungen	Raumgröße/räumliche Bedingungen: - anteilige Nutzung eines Büroraumes - anteilige Nutzung eines Gruppenraumes in Ausnahmefällen
Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte	- Die SozialarbeiterIn muss in der Lage sein, zum Beziehungsgefüge der Familie eine professionelle Distanz einzuhalten, um allparteilich arbeiten und die Eigenverantwortlichkeit der Familie stärken zu können.

Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	- Tagesbetreuung in Gruppenform, in der Regel für Kinder ab dem Schulalter bis zum 14. Lebensjahr - Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit sind: - Eltern- und Familienarbeit - soziales Lernen in der Gruppe - Begleitung der schulischen Förderung - die Tagesgruppe ist kein Hortersatz; entsprechend ihrer speziellen Zielgruppe geht sie als Hilfe zur Erziehung in der inhaltlichen Arbeit weit über Hortangebote hinaus
Ziel	- Verbleib des Kindes in seiner Familie ermöglichen - Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung - Entwicklungsförderung des Kindes und Stärkung seiner sozialen Kompetenz

Betreuungsumfang	Die Betreuung erfolgt nach individuellem Bedarf laut Hilfeplan, i. d. R. nach Ende des Schulunterrichtes des Kindes
Gruppengröße	6 bis 9
Personalschlüssel	1 : 3
Mindestqualifikation	ErzieherIn
Sachliche Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenräume zur gemeinsamen und individuellen Arbeit (in Anlehnung an die Landesstandards) - Büro/Beratungsraum - Küche - Sanitärräume (WC, Waschraum/Dusche) - Freispielfläche <p>Raumstandards sind im jeweiligen Entgeltbeschluss des Jugendamtes der Stadt Leipzig festgeschrieben.</p> <p>Der bisher vorhandene Bestandsschutz bezüglich abweichender Raumgrößen soll ab der zukünftigen Fortschreibung des Teilfachplanes 2008 aufgehoben werden.</p>
Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte	<p>Nachweis von Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen zu den drei inhaltlichen Schwerpunkten der Tagesgruppenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eltern- und Familienarbeit - soziale Gruppenarbeit - schulische Unterstützung und Förderung der Kinder

Beschreibung ausgewählter Qualitätsmerkmale als Mindeststandard in der Grundleistung

Grundleistungsbestandteile	Inhalt/Aufgabe	Qualitätsmerkmal	Messinstrument
Eltern- und Familienarbeit als wesentlicher Bestandteil der Tagesgruppenarbeit	Elterngespräche/Familiengespräche	1/3 der zu leistenden Hauptaufgaben der Tagesgruppenarbeit, dies entspricht einem Umfang von ca. 3,5 h/Woche pro Kind	Dokumentation

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - Form von Hilfen zur Erziehung in einer Familie, bei Paaren oder Einzelpersonen, mit oder ohne eigenen Kindern; - der Altersunterschied des Kindes zu den Pflegepersonen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen; - Voraussetzung ist persönliches Engagement und Teilnahme an einer Pflegeelternschulung vor der Pflegestellenprüfung auf Geeignetheit; - eine Akzeptanz der Bedürfnisse des Kindes, seiner Individualität und des Lebens in der Struktur von 2 Familiensystemen ist Voraussetzung; - es wird die Bereitschaft vorausgesetzt, bestehende Gewohnheiten und Regelungen bei Aufnahme eines Kindes entsprechend den Bedürfnissen des Kindes zu verändern und neu zu organisieren; - Bereitschaft und Fähigkeit, mit der Herkunftsfamilie, dem Jugendamt (ASD/JGH) und den Pflegern/Vormündern zusammenzuarbeiten und bei Bedarf Beratung und Unterstützung individuell und/oder mit anderen Pflegeeltern in Anspruch zu nehmen, werden vorausgesetzt; - für den erfolgreichen Beginn der Hilfe soll die Zustimmung der Herkunftsfamilie zur Hilfeart vorliegen; - die Pflegestelle ist verpflichtet, das Jugendamt/ASD/JGH, den Pfleger/Vormund über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes betreffen; - die Vertretung der Personensorgeberechtigten in der Ausübung der Alltagsorge als Teil der elterlichen Sorge nach § 38 SGB VIII ist Aufgabe der Pflegeperson, sofern nicht der
----------------	--

	<p>Personensorgeberechtigte etwas anderes erklärt oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflegestelle begründet kein Anstellungsverhältnis <p>besondere Anforderungen bei sozialpädagogischen Pflegestellen/Sonderpflegestellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpflichtung zur Annahme von Beratung/Supervision besteht
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - das Pflegekind erhält entsprechend seines Alters und Entwicklungsstandes und der im Rahmen der Hilfeplanung festgelegten Perspektive eine zeitlich befristete oder dauerhafte familiäre Lebensform der Hilfe zur Erziehung, die in Abgrenzung zur Hilfe im Heim oder in anderen betreuten Wohnformen verlässlichere Bindungsmöglichkeiten durch konstante Bezugspersonen bietet; - die Versorgung, Betreuung und Erziehung des Pflegekindes soll entsprechend seines Entwicklungsstandes und unter Beachtung seiner Bedürfnisse erfolgen; - eine sensible Kommunikation auch über unangenehme Gefühle soll ermöglicht werden
Betreuungsumfang	die Pflegestelle ist rund um die Uhr für die Betreuung zuständig
Anzahl der Pflegekinder in einer Pflegestelle	<ul style="list-style-type: none"> - bei Pflegestelle: Vermittlung in Abhängigkeit von der familiären Situation der Pflegestelle und dem individuellen erzieherischen Bedarf des Pflegekindes - Besonderheit bei sozialpädagogischer Pflegestelle / Sonderpflegestelle: <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtzahl der Kinder maximal 5 einschließlich eigener minderjähriger im Haushalt der Pflegestelle lebender Kinder; - Keine gleichzeitige Aufnahme von Pflegekindern verschiedener Herkunftsfamilien - Pflegestelle ist in der Regel mit 2 Pflegekindern ausgelastet
Mindestqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> - bei Pflegestelle: abgeschlossene Schulbildung - Besonderheit bei sozialpädagogischer Pflegestelle / Sonderpflegestelle: eine Person der Pflegeeltern besitzt persönliche Erfahrungen im Umgang mit körperlich oder/und geistig beeinträchtigten Kindern und/oder verfügt über eine entsprechende Qualifizierung im medizinischen, pflegerischen, pädagogischen, psychologischen Bereich - bei übergreifendem Fachpersonal zur Betreuung/Beratung von Pflegestellen: entsprechend Stellenbeschreibung (öffentlicher Träger) oder Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (freier Träger)
Sachliche Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - für jedes Kind eigenes Kinderzimmer im Haushalt der Pflegeeltern, Ausnahmen sind bei Kleinkindern und Geschwisterkindern möglich; - der Wohnort der Pflegefamilie muss für Herkunftseltern mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und der Weg dorthin zumutbar sein
Besondere Anforderungen	<p>Aufgaben des übergreifenden Fachpersonals (Pflegestellenmanagement) zur Werbung und Beratung von Pflegestellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werbung von potentiellen Pflegestellen; - Bewerberauswahl potentieller Pflegeeltern; - Vorbereitung der potentiellen Pflegestellen auf die Anforderungen der Hilfeart (z.B. Organisation von Informationsgesprächen, Vorschulungen); - Organisation von Pflegestellentreffen, Tagungen, Erfahrungsaustausch und Fortbildungen für Pflegestellen <p>Aufgaben des ASD/Pflegestellenmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung des Vermittlungsprozesses des Kindes/Jugendlichen zu den Pflegeeltern; - Erarbeitung des Hilfeplanes; - Kontaktgestaltung und Arbeit mit der Herkunftsfamilie; - im Rahmen der Hilfeplanung kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung von Pflegefamilien und Herkunftsfamilien

Erziehungsstelle (§ 33 SGB VIII, Vollzeitpflege)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - Form von Hilfen zur Erziehung in einer Familie, bei Paaren oder Einzelpersonen, mit oder ohne eigenen Kindern; - das Angebot ist eine Hilfe für ein besonders entwicklungsbeeinträchtigt Kind mit längerfristigen/chronifizierten körperlichen, geistigen und/oder psychischen Besonderheiten, Störungen, Verhaltensauffälligkeiten aus schwierigen sozialen Verhältnissen; es besteht ein besonderer Erziehungsbedarf; - die Erziehungsstellenfamilie ist bereit und in der Lage, ihr privates Leben für die Berater und an der Hilfe Beteiligten sowie die Herkunftsfamilie zum Teil zu öffnen, Kontakte auch in ihrer Wohnung zu ermöglichen und mit der Herkunftsfamilie und dem Jugendamt/ASD/JGH zusammenzuarbeiten; - die Pflegeperson ist bereit zur Selbstreflexion; - alle Familienmitglieder der Erziehungsstelle müssen bereit sein, die Bedürfnisse des Pflegekindes, seine Individualität und sein Leben in der Struktur von 2 Familiensystemen zu akzeptieren; - die Teilnahme an einer Pflegeelternschulung vor der Pflegestellenprüfung auf Geeignetheit ist Pflicht; - der Altersunterschied des Kindes zu den Pflegepersonen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen; - für den erfolgreichen Beginn der Hilfe soll die Zustimmung der Herkunftsfamilie zur Hilfeart vorliegen; - die Pflegestelle ist verpflichtet, das Jugendamt/den ASD/die JGH über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes betreffen; - die Vertretung der Personensorgeberechtigten in der Ausübung der Alltagsorge als Teil der elterlichen Sorge nach § 38 SGB VIII ist Aufgabe der Pflegeperson, sofern nicht der Personensorgeberechtigte etwas anderes erklärt oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat; - die Erziehungsstelle fördert entsprechend des individuellen Bedarfes des Pflegekindes unter Nutzung des vorhandenen Fachwissens und von Beratung zielgerichtet die Entwicklung des Kindes unter Berücksichtigung seiner schwierigen Lebenserfahrungen; - Inanspruchnahme von kontinuierlicher Beratung und regelmäßige Teilnahme am Gruppenaustausch der Erziehungsstellenfamilien dienen dem Erhalt der fachlichen Kompetenz; - die Pflegestelle begründet kein Anstellungsverhältnis
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - das Pflegekind erhält entsprechend seines Alters und Entwicklungsstandes und solange der besondere Hilfebedarf besteht im Rahmen der Hilfeplanung eine zeitlich definierte besonders qualifizierte Form der Familienpflege; - die Versorgung, Betreuung und Erziehung des Pflegekindes soll entsprechend seines Entwicklungsstandes und unter Beachtung seiner besonderen Bedürfnisse erfolgen; eine Minderung von Entwicklungs- und Erziehungsproblemen und ein zielgerichteter Ausbau der Ressourcen wird angestrebt
Betreuungsumfang	die Pflegestelle ist rund um die Uhr für die Betreuung zuständig
Anzahl der Pflegekinder in einer Pflegestelle	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtzahl der Kinder maximal 5 einschließlich eigener minderjähriger im Haushalt der Pflegestelle lebender Kinder; - keine gleichzeitige Aufnahme von Pflegekindern verschiedener Herkunftsfamilien; - Pflegestelle ist in der Regel mit 2 Pflegekindern ausgelastet (Ausnahme Geschwister)
Mindestqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsstelle: eine Person der Pflegeeltern hat eine pädagogische Ausbildung als DiplomsozialarbeiterIn/DiplomsozialpädagogIn, DiplomheilpädagogIn, Staatlich anerkannte/r ErzieherIn, DiplompsychologIn, DiplompädagogIn/ Fachbereich Sozialpädagogik, Fachkraft für soziale Arbeit, Magister artium/Erziehungswissenschaften abgeschlossen und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung - bei übergreifendem Fachpersonal zur Betreuung/Beratung von Erziehungsstellen: entsprechende Stellenbeschreibung (öffentlicher Träger) oder Leistungs-, Entgelt- und

	Qualitätsentwicklungsvereinbarung (freier Träger): DiplomsozialarbeiterIn/DiplomsozialpädagogIn, DiplompsychologIn, DiplompädagogIn/ Fachbereich Sozialpädagogik; Zusatzqualifikation im Bereich Beratung
Sachliche Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - für jedes Kind eigenes Kinderzimmer im Haushalt der Pflegeeltern, Ausnahmen sind bei Kleinkindern und Geschwisterkindern möglich; - der Wohnort der Pflegefamilie muss für Herkunftseltern mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und der Weg dorthin zumutbar sein
Besondere Anforderungen	<p>Aufgaben des übergreifenden Fachpersonal zur Werbung und Beratung von Pflegestellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werbung von potentiellen Erziehungsstellen; - Bewerberauswahl potentieller Erziehungsstellen; - Vorbereitung der potentiellen Erziehungsstellen auf die Anforderungen der Hilfeart (z.B. Organisation von Informationsgesprächen, Vorschulungen) - Mitwirkung in der Vermittlungsphase; - regelmäßige Beratung der Erziehungsstellenfamilie mit intensivem Umfang und bei Vereinbarung im Hilfeplan auch Beratung der Herkunftsfamilie; - Organisation von Erziehungsstellentreffen, Tagungen, Erfahrungsaustausch und Fortbildungen für Erziehungsstellen <p>Aufgaben des ASD/Pflegestellenmanagements:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschließende Prüfung der potentiellen Erziehungsstelle auf Geeignetheit und Entscheidung darüber; - Durchführung des Vermittlungsprozesses des Kindes/Jugendlichen zu den Pflegeeltern; - Erarbeitung des Hilfeplanes und Umsetzung des Hilfeplanverfahrens; - Kontaktgestaltung und Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Heime und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	<p>Heime und sonstige betreute Wohnformen sind ein Angebot für Eltern, die die Versorgung, Betreuung und Erziehung der Kinder im elterlichen Haushalt nicht gewährleisten können.</p> <p>In Wohngruppen, als zentrale Lebens- und Betreuungsform der Heimerziehung, leben Kinder und Jugendliche verschiedenen Alters. Sie werden in verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen sozialpädagogisch betreut.</p> <p>Es gibt Angebote, bei denen mehrere Gruppen in einem Haus zusammengefasst sind und dezentralisierte Wohngruppen, die weitgehend autonom arbeiten, aber konzeptionell, wirtschaftlich und organisatorisch vom Leistungserbringer geführt werden. Die Wohngruppen sind in ein soziales Umfeld mit Nachbarschaftskontakten integriert. Dabei wird das jeweils notwendige Maß an Erziehung, Beratung und Aufsicht mit dem bereits erreichten Grad an Selbständigkeit verbunden.</p> <p>Stationäre Wohnformen sollen ihr Angebot so gestalten, dass vielfältige und intensive Kontaktgestaltungen mit der Herkunftsfamilie möglich sind. Eltern sollen die Möglichkeit erhalten, sich an der Betreuung und Erziehung im Heim oder der Wohngemeinschaft vor Ort aktiv zu beteiligen.</p> <p>Es erfolgt eine Integration besonders problembelasteter Kinder und Jugendlicher.</p>
Ziel	Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und ggf. therapeutischen Angeboten mit dem Ziel der Rückführung des Kindes/Jugendlichen in die Familie oder der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie bzw. Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Betreuungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> - durchgängige Betreuung über Tag und Nacht i. d. R. mit Nachtbereitschaft, zeitweise Doppelbesetzung erforderlich bzw. Betreuung nach individuellem Bedarf (unterstützend), altersabhängig, auch unbetreute Zeiten <p>Betreuungsumfang</p> <p>Die Betreuungszeiten bei außerfamiliären Wohnformen richten sich zunächst grundsätzlich nach dem Alter der zu betreuenden Kinder/Jugendlichen.</p>

	<p><u>Vormittagsbetreuung</u> Eine Vormittagsbetreuung in der stationären Wohnform ist bei schulpflichtigen Kindern/Jugendlichen und älteren Jugendlichen i.d.R. nicht erforderlich. Für Fälle wie Schulbummelei, Krankheit oder ähnlichem ist vom Leistungsanbieter eine geeignete Betreuung zu gewährleisten. Diese wird im individuellen Hilfeplan festgeschrieben. Ebenso ist grundsätzlich dem Rechtsanspruch von Kindern auf einen Kindertagesstätten-Platz Rechnung zu tragen. Aufgrund dieses Rechtsanspruches ist in der Regel bei Kindern von 2-6/7 Jahren keine Vormittagsbetreuung in außerfamiliären Wohnformen angezeigt. Ausnahmen sind in Abhängigkeit von der aktuellen Situation wie oben genannt zu organisieren.</p> <p><u>Doppelbetreuung</u> Grundsätzlich ist von einer Doppelbetreuung/Gruppe von 4 Stunden pro Tag auszugehen. Davon abweichende Betreuungszeiten werden im Hilfeplan vereinbart. Die Doppelbetreuung dient im Besonderen dazu, - dem hohen Betreuungs- und Pflegeaufwand bei Klein- und Vorschulkindern gerecht zu werden, - die individuelle Betreuung und Zuwendung sicherzustellen, - intensive Elternarbeit zu erbringen, Wege mit Kindern/Jugendlichen außer Haus zu erledigen (Arztbesuche, sofern diese nicht durch die Eltern wahrgenommen werden können, Einkäufe u. ä.)</p> <p><u>Nachtbetreuung</u> Bezüglich der Betreuungsintensität ist hier zwischen 3 Formen zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachtdienst: Anwesenheit und Dienst einer Fachkraft • Nachtbereitschaft: Anwesenheit einer Fachkraft, Dienst/Betreuung bei Erforderlichkeit • Rufbereitschaft: Anwesenheit einer Fachkraft vor Ort nicht erforderlich, telefonische Erreichbarkeit und Abrufbereitschaft zum Zweck des Dienstantritts muss gewährleistet sein <p><u>Betreutes Einzelwohnen</u> Prinzipiell ist bei einem betreuten Einzelwohnen der Betreuungsumfang vom ASD/ von der JGH festzulegen. Der Betreuungsumfang nimmt mit dem Fortschreiten der Verselbständigung ab. Das sogenannte „Verselbständigungswohnen“ nach § 34 SGB VIII kann mit einem an den individuellen Bedarf angepassten Betreuungsumfang durchgeführt werden. Die Wohnformen müssen dem Bedarf entsprechen, wie zum Beispiel: - Jugendwohngemeinschaft in der Einrichtung - Wohngemeinschaft im angemieteten Wohnraum des Trägers außerhalb der Einrichtung - Betreutes Einzelwohnen mit / ohne Option der Übernahme des Mietvertrages durch den Jugendlichen/jungen Erwachsenen</p> <p><u>Betreuungsumfang an Wochenenden und in den Ferien</u> Grundsätzlich ist der Betreuungsumfang an Wochenenden und in den Ferien im Hilfeplan individuell festzulegen, da je nach Zielstellung der Hilfe Teile der Betreuung und Versorgung von der Familie übernommen werden sollten. In der Angebotsplanung der Feriengestaltung ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Hilfeplanung zunächst alle Möglichkeiten der Urlaubsgestaltung der Eltern mit ihren Kindern vorrangig zu prüfen sind. Darüber hinaus können Schulkinder in den Ferien je nach Vereinbarung im Hilfeplan an externen Ferienfahrten (z.B. Ferienlager) teilnehmen.</p>
Gruppengröße	8 bis 10
Personalschlüssel	i.d.R. 4 - 5 Fachkräfte pro Gruppe
Mindestqualifikation	ErzieherIn
Sachliche Anforderungen	Raumstandards sind im jeweiligen Entgeltbeschluss des Jugendamtes der Stadt Leipzig festgeschrieben.

Beschreibung ausgewählter Qualitätsmerkmale als Mindeststandard in der Grundleistung

Leistungsbestandteil	Inhalt/Aufgabe	Qualitätsmerkmal	Messinstrument
Arbeit mit dem Familiensystem als durchgängiger Bestandteil bei stationären Hilfen	Elterngespräch/ Familiengespräch	- 2 Stunden 14tägig - konkrete Aufgaben für die nächsten zwei Wochen beschreiben, verteilen, abstimmen	Dokumentation
Besonderheiten der Hilfeleistung im stationären Bereich: individuelle Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen	individuelle Förderung	- 2 Stunden/Woche - Inhalte entsprechend Hilfeplanabsprache	Dokumentation

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - ein im Einzelfall individuell auszugestaltendes Angebot, was sich vordergründig auf Jugendliche bezieht, für die diese intensivste Form der Hilfen zur Erziehung die geeignete Hilfe ist. - gegenüber den §§ 30 und 34 SGB VIII eigenständiges Angebot vor allem für ältere Jugendliche/junge Erwachsene, welches gegenüber anderen Leistungen eine bedeutend intensivere qualitative und quantitative Ausgestaltung erfährt - als ambulantes (wenn Jugendlicher oder Sorgeberechtigte Mieter des Wohnraumes sind) oder stationäres Angebot (wenn der Leistungserbringer den Wohnraum angemietet hat)
Ziel	Intensive Unterstützung mit dem Ziel der sozialen Integration und einer eigenverantwortlichen Lebensführung
Betreuungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> - mit einer deutlich höheren Betreuungsintensität verbunden als andere Hilfeformen - individueller Stundenumfang
Gruppengröße	- individuelle Ausrichtung des Angebotes
Personalschlüssel	1 : 1 – 1 : 2
Mindestqualifikation	<p>DiplomsozialarbeiterIn, DiplomsozialpädagogIn*</p> <p>* Anmerkung: In besonders begründeten Ausnahmefällen kann fallspezifisch in Fällen, in denen beispielsweise ein Jugendlicher nicht gruppenfähig ist und die Erbringung dieser Hilfe durch die bisherige Bezugsperson notwendig und geeignet ist, als Mindestqualifikation der Berufsabschluss „ErzieherIn“ mit mehrjähriger Berufserfahrung und Zusatzausbildung(en) anerkannt werden.</p>
Sachliche Anforderungen	-
Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> - Für diese Hilfe ist eine besondere Motivation und Belastbarkeit der Fachkräfte erforderlich, da zu den Jugendlichen auch in sehr schwierigen und belastenden Situationen und Entwicklungsphasen enge personale Beziehungen aufrechtzuerhalten sind. - Das Angebot verlangt ein hohes Maß an Reflexion, Spontaneität und Risikobereitschaft.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot:	<ul style="list-style-type: none"> - Schwangere und/ oder Mütter/Väter, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, werden gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Form betreut - Den unterschiedlichen Problemlagen entsprechend werden in diesen geeigneten gemeinsamen Wohnformen komplexe Hilfeleistungen für Mütter/Väter und Kinder erbracht, die darauf zielen, den spezifischen Hilfebedarf umfassend (ganzheitlich) abzudecken.
-----------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Das Angebot richtet sich an Schwangere, allein erziehende Mütter und Väter, für die (bevorstehende) Geburt eines Kindes häufig mit erheblichen persönlichen, familiären, sozialen, emotionalen und oder finanziellen Problemen verbunden ist . - Die Hilfe zielt darauf ab, die jungen Eltern bei der Förderung einer gesunden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung ihrer Kinder zu begleiten. <p>Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, wird die erforderliche Kontrolle mit differenzierten Hilfsangeboten verbunden.</p> <p>Für die Betreuung der Kinder sind die Angebote von Kindertagesstätten zu nutzen. Wenn darüber hinaus noch Förderangebote für Kinder notwendig werden, können z. B. Spielförderung, Sprachförderung, Heilgymnastik, Spiel- oder Bewegungstherapie im Rahmen von Sonderleistungen angeboten werden.</p>
Ziel	<p>Die Hilfe dient der Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung gemeinsam mit dem Kind und der Entwicklung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Elternrolle.</p> <p>D.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der Entwicklung einer langfristigen Perspektive für Mütter/Väter und ihre Kinder - Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Schwangere/Mütter/Väter, insbesondere Unterstützung bei der Stabilisierung der Bindungsfähigkeit, der Entwicklung von Durchhaltevermögen, Konfliktfähigkeit, des Selbstwertgefühls - Förderung von Verselbständigung im schulischen oder Ausbildungsbereich - Ermöglichung der Aufnahme einer Berufstätigkeit/Erarbeitung von Möglichkeiten zur Existenzsicherung - Förderung zur gesunden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes - Vermittlung/Aufzeigen von Handlungshilfen zur eigenverantwortlichen und selbständigen Erziehung und Versorgung der Kinder, Haushaltführung, Umgang mit Geld u.ä..
Betreuungsumfang	<p>Das Angebot richtet sich zuallererst an die jungen Mütter oder Väter.</p> <p>Besteht ein regelmäßiger Betreuungsbedarf für die Kinder aufgrund von Schule, Ausbildung, Krankheit oder Behinderung der Mütter/Väter, so sind zuallererst Betreuungsangebote in Kindertagesstätten o. ä. zu nutzen. Prinzipiell ist hier dem Rechtsanspruch von Kindern auf einen Kindertagesstätten-Platz Rechnung zu tragen. Aufgrund dieses Rechtsanspruches ist in der Regel bei Kindern von 2-6/7 Jahren keine Vormittagsbetreuung in außerfamiliären Wohnformen angezeigt.</p> <p>Die Hilfe kann grundsätzlich in stationären, teilstationären oder in sonstigen betreuten Wohnformen erbracht werden. Im Rahmen der sonstigen betreuten Wohnformen besteht eine breite Varianz unterschiedlicher Modelle, jeweils geprägt durch relativ niedrige oder hohe Betreuungsintensität.</p> <p>Die Hilfe erfolgt nach § 36 SGB VIII (Hilfeplanverfahren)</p>
Gruppengröße	-
Personalschlüssel	Entsprechend Betriebserlaubnis und individuellen Bedarf
Mindestqualifikation	ErzieherIn
Sachliche Anforderungen	<p><i>Gilt für die stationäre Wohnform:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - abgeschlossene Wohnbereiche, die die Schlaf-, Arbeits-, Essens-, Hygiene - und Freizeitgewohnheiten der Eltern und ihrer Kinder altersgemäß berücksichtigen, mind. 1 Raum für Mutter o. Vater mit Kind <p>Raumstandards sind im jeweiligen Entgeltbeschluss des Jugendamtes der Stadt Leipzig festgeschrieben.</p>

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	Die Leistung nach § 20 SGB VIII umfasst die Betreuung und Versorgung des Kindes prinzipiell im elterlichen Haushalt bei Ausfall des/der betreuenden Elternteils/le und beinhaltet die umfassende Gewährleistung der Aufsichtspflicht. Dazu zählen z. B.: - Pflege von Säuglingen und Kleinkindern - Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind - Aufgaben im Haushalt wie z.B.: - Zubereitung von Mahlzeiten - Reinigung der Wohnräume
Ziel	Die Leistung soll sicherstellen, dass der familiäre und soziale Lebensraum für das Kind erhalten bleibt. Es soll verhindert werden, dass die Kinder außerhalb der Familie untergebracht werden müssen, wenn keine erzieherischen Gründe dafür gegeben sind.
Betreuungsumfang	Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Fall, entsprechend der Dauer des Ausfalls des/der Elternteils/le.
Gruppengröße	-
Personalschlüssel	nach Regelung im Einzelfall
Personalschlüssel	keine pädagogische Qualifikation erforderlich
Sachliche Anforderungen	- räumliche Bedingungen: anteiliger Büroraum
Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte	- Die MitarbeiterInnen müssen bereit sein, im familiären Umfeld der Familien zu arbeiten. - Die MitarbeiterInnen müssen geeignet sein, die Versorgung und Betreuung des Kindes, eingeschlossen Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind, sowie Aufgaben im Haushalt, wie Zubereitung von Mahlzeiten und Reinigung der Wohnräume, wahrzunehmen.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	Die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe für Kinder mit einem Anspruch auf Eingliederungshilfe erfolgt nach dem individuellen Bedarf (ambulant, Tageseinrichtungen oder teilstationäre Einrichtungen, bei geeigneten Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht und sonstigen betreuten Wohnformen). Bei stationären und teilstationären Angeboten soll gewährleistet sein, dass behinderte und nichtbehinderte Kinder zusammen betreut werden.
Ziel	Re) Integrationshilfe für Kinder und Jugendliche, bei denen infolge psychischer Belastungen und Besonderheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (z. B. sozial, schulisch, beruflich) beeinträchtigt ist.
Betreuungsumfang	Die Betreuung erfolgt nach individuellem Bedarf entsprechend der jeweiligen Ausgestaltung der Hilfe.
Gruppengröße	-
Personalschlüssel	Bedarfsgerecht entsprechend Hilfeplan und entsprechend der Ausgestaltungsstandards des jeweiligen Leistungsangebotes
Mindestqualifikation	- entsprechend der individuellen Ausgestaltung des Angebotes - bei stationären und teilstationären Maßnahmen: mindestens ein/e MitarbeiterIn pro Team mit heilpädagogischer Qualifikation (die Qualifikation muss mindestens begonnen worden sein)
Sachliche Anforderungen	entsprechen den Bedingungen der jeweils gewählten Hilfeform
Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte	- Voraussetzung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach § 35a SGB VIII als Grundleistung ist ein heilpädagogischer Qualifizierungsanteil im Betreuungsteam. - Für alle anderen MitarbeiterInnen besteht die Verpflichtung zur Inanspruchnahme

	<p>regelmäßiger geeigneter Fachberatung und Fortbildung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vermittlung und/oder Begleitung von Therapie- oder Förderangeboten, sowie die Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen dieser Dienste gehört zur Grundleistung des Angebotes.
--	--

Hilfe für junge Volljährige/Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII) – Definition des Leistungsanspruches

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - Das Hilfeangebot besteht für junge Volljährige, die eine eigenständige Lebensführung noch nicht bewältigen. - Die Ausgestaltung ist in vielfältiger Form möglich, die Personalschlüssel kommen entsprechend zur Anwendung, Beispiele bieten die entsprechenden Paragraphen des SGB VIII wie die §§ 29, 30, 33, 34, 35, 35a SGB VIII.
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Autonomie und Selbständigkeit - Hilfe zur eigenverantwortlichen Lebensführung
Betreuungsumfang	- nach individuellem Bedarf festzulegen, entsprechend der Leistungsangebote des SGB VIII wie §§ 29, 30, 33, 34, 35, 35a SGB VIII
Gruppengröße	-
Personalschlüssel	individueller Stundenumfang entsprechend der Ausgestaltung des Angebotes
Mindestqualifikation	- entsprechend der individuellen Ausgestaltung des Angebotes
Sachliche Anforderungen	-
Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte	- entsprechend der Ausgestaltung des Angebotes

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Mindeststandards für die fachliche Arbeit

Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - Hilfeangebot zur vorläufigen Unterbringung für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform - Inobhutnahme steht häufig in Zusammenhang mit der Herausnahme von Kindern/Jugendlichen ohne oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen nach § 43 SGB VIII - eine bereits bestehende Jugendhilfeleistung schließt eine Inobhutnahme nicht aus - Inobhutnahme kann bei Bedarf in Krisensituationen auch vor Ort erfolgen - Das Angebot wird im Rahmen von Beauftragungen durch das Jugendamt von Trägern der Jugendhilfe erbracht.
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> - Absicherung der materiellen und gesundheitlichen/körperlichen Grundbedürfnisse bei der Betreuung und Versorgung der Minderjährigen - Schutz der Kinder/Jugendlichen in der jeweiligen Situation - sozialpädagogische Beratung und Unterstützung der Minderjährigen im Sinne von Krisenintervention
Betreuungsumfang	<ol style="list-style-type: none"> 1. Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt rund um die Uhr (Schichtdienst) 2. Aufnahme und Beratung sind ebenfalls rund um die Uhr abzusichern.
Gruppengröße	Es wird eine Kapazität für die Gruppengröße/Einrichtungsgröße als Richtwert festgelegt (Betrieberlaubnis). Kurzzeitige Überbelegungen müssen möglich sein, da die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarfsabhängig rund um die Uhr erfolgen muss.
Personalschlüssel	1:1
Mindestqualifikation	DiplomsozialarbeiterIn, DiplomsozialpädagogIn

Sachliche Anforderungen	Raumgröße/räumliche Bedingungen: Art, Anzahl und Ausgestaltung der Räume sind den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen anzupassen. <ul style="list-style-type: none">- Spiel- und Schlafräume im Kinderbereich- Einzel- und Mehrbettzimmer, für Jugendbereich geschlechtsgetrennt,- Beratungs- und Aufenthaltsräume- Freispielfläche (für den Kinderbereich)- Büro- geeignete Freizeitbereiche für Kinder und Jugendliche- geschlechtsgetrennte Sanitärräume,- für Personal gesonderte Sanitäranlagen Mobilität der Mitarbeiter muss gewährleistet sein
Besondere Anforderungen an die Betreuungsfachkräfte	-



Angebotsübersicht des Leistungsbereiches Hilfen zur Erziehung im Jahr 2004

Jugendamt
Abteilung Fachkoordination und –beratung
Jugendhilfeplanung
Sachgebiet Planungs- und Statistik

Inhalt

Kategorie ambulante Hilfen

Territoriale Übersicht der ambulanten Hilfen

Kategorie teilstationäre Hilfen

Territoriale Übersicht der teilstationären Hilfen

Kategorie Hilfen außerhalb der eigenen Familie / Fremdplatzierungen und angrenzende Angebote

Territoriale Übersicht der Hilfen außerhalb der eigenen Familie /
Fremdplatzierungen und angrenzende Angebote

Kategorie suchtspezifischer Angebote betreuter Wohnformen / Erziehungs- und Bereitschaftspflegestellen

Territoriale Übersicht der suchtspezifischen Angebote betreuter
Wohnformen / Erziehungs- und Bereitschaftspflegestellen

Kategorie Inobhutnahme

Territoriale Übersicht zur Inobhutnahme

Territoriale Übersicht der ambulanten Hilfen



Jugendamt, Abt.51.3
 Sachgebiet Planungscoordination und Statistik

Territoriale Übersicht der teilstationären Hilfen



Jugendamt, Abt.51.3
Sachgebiet Planungscoordination und Statistik

Territoriale Übersicht der Hilfen außerhalb der eigenen Familie / Fremdplatzierungen und angrenzende Angebote



Territoriale Übersicht der suchtspezifischen Angebote betreuter Wohnformen / Erziehungs- und Bereitschaftspflegestellen



Jugendamt, Abt.51.3
Sachgebiet Planungscoordination und Statistik

Territoriale Übersicht zur Inobhutnahme



Veröffentlichungsverzeichnis		
Publikationen 2001		
Titelnummer	Titel	ISBN
01/01	Geschäftsbericht 2000 Das neue Jugendamt stellt sich vor	ISBN 3-935853-00-9
02/01	Auf der Suche nach pädagogischen Handlungskonzepten Fachtagung zur Qualität in Kindertageseinrichtungen	ISBN 3-935853-01-7
03/01	Beratungsangebote in Leipzig	ISBN 3-935853-02-5
04/01	Fachplan "Kindertagesstätten"	ISBN 3-935853-03-3
05/01	Fachplan "Hilfen zur Erziehung"	ISBN 3-935853-04-1
06/01	Fachplan Beratungsstellen	ISBN 3-935853-05-X
07/01	Fachplan "Kinder- und Jugendförderung" (Erscheinungstermin auf 2002 verschoben)	ISBN 3-935853-06-8
08/01	Strassensozialarbeit in Leipzig Ein Angebot des Jugendamtes stellt sich der Diskussion	ISBN 3-935853-07-6
09/01	Jugendgerichtshilfe in Leipzig - Ein Tätigkeitsbericht	ISBN 3-935853-08-4
Publikationen 2002		
Titelnummer	Titel	ISBN
01/02	Geschäftsbericht 2001	ISBN 3-935853-09-2
02/02	Straßensozialarbeit <i>Ansätze - Bedingungen - Ziele</i>	ISBN 3-935853-10-6
03/02	Die PISA-Studie - Eine Herausforderung an die Kommunalpolitik <i>Die 6. Stadtwerkstatt</i>	ISBN 3-935853-11-4
04/02	Jugendhilfereport	ISBN 3-935853-12-2
05/02	Das AIB-Projekt in Leipzig - Ein Bericht	ISBN 3-935853-13-0
06/02	Aufsuchende systemische Familientherapie - <i>Eine Projektbeschreibung in drei Phasen</i>	ISBN 3-935853-14-9
07/02	Fachplan "Kinder- und Jugendförderung"	ISBN 3-935853-06-8
08/02	Kindertagesstätten in Leipzig	ISBN 3-935853-15-7
09/02	Internationale Jugendarbeit	ISBN 3-935853-16-5
10/02	Fachplan "Hoheitliche Aufgaben " (Erscheinungstermin auf 2003 verschoben)	ISBN 3-935853-17-3

Veröffentlichungsverzeichnis

Publikationen 2003

Titelnummer	Titel	ISBN
01/03	Geschäftsbericht 2002	ISBN 3-935853-18-1
02/03	Pro und Contra „Babyklappe“ <i>Ein Expertenhearing</i>	ISBN 3-935853-19-X
03/03	Kinder- und Familienbericht - Erste Fortschreibung 2003	ISBN 3-935853-20-3
04/03	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	ISBN 3-935853-21-1
05/03	Jugendhilfereport - Erste Fortschreibung 2002	ISBN 3-935853-22-X
06/03	Forum „Pflegeeltern“ - Eine Dokumentation	ISBN 3-935853-23-8
07/03	Fachplan „Kindschaftsrecht und Kindeswohl“	ISBN 3-935853-17-3
08/03	Kindertagesstättenplanung 2003 /2004	ISBN 3-935853-24-6
09/03	Lernspuren von Kindern entdecken - Dokumentation zur Fachtagung	ISBN 3-935853-25-4
10/03	Stadtplan für Kinder	ISBN 3-935853-26-2

Publikationen 2004

Titelnummer	Titel	ISBN
01/04	Geschäftsbericht 2003	ISBN 3-935853-27-0
02/04	Fachplan „Hilfen zur Erziehung“ <i>Fortschreibung</i>	ISBN 3-935853-28-9
03/04	Bedarfsplanung „Kindertagesstätten“ der Stadt Leipzig	ISBN 3-935853-29-7
04/04	Forum „Pflegeeltern“ und „Ein Tag für Pflegefamilien“ <i>Eine Zusammenschau</i>	ISBN 3-935853-23-8
05/04	SoBIK - Sozialpädagogische Beratungs-, Interventions- und Koordinierungsstelle <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-30-0
06/04	Jugendhilfe aus dem Blickwinkel einer sächsischen Großstadt <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-31-9
07/04	Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe und ihre Grenzen <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-32-7
08/04	Kinder und Familie stärken - Gesundheit fördern <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-33-5
09/04	Soko Papa - Unterhalt und Unterhaltsleistungen <i>Diskussionsbeiträge aus der Jugendhilfepraxis</i>	ISBN 3-935853-34-3
10/04	Jugendhilfereport 2003	ISBN 3-935853-35-1

